

SALZBURG ARCHIV

SCHRIFTEN DES VEREINES
FREUNDE DER SALZBURGER GESCHICHTE

Band 27

Mit Beiträgen von

Eveline Brugger · Peter Danner · Eva Maria Feldinger · Dietlinde Hlavac
Peter Höglinger · Clemens Maria Hutter · Helene Karrer
Wilfried K. Kovacsovics · Johannes Lang · Christoph Mayrhofer
Fritz Moosleitner · Peter Putzer · Martin Scheutz · Christoph Sonnlechner
Hans R. Stampfli · Günther E. Thüry · Richard Voithofer
Franz Wagner · Franz Witek · Kurt W. Zeller

Salzburg 2001

EGGER (Hgg.), Geschichte Salzburgs – Stadt und Land. Bd. IV/4, Salzburg 1991, S. 2161–2182, insbes. S. 2169.

- 14 Die Fragen zur Generalprävention = die Erzielung der Abschreckung der Zuschauer und Zuhörer eines Strafvollzugsaktes als eine Methode der Verbrechensbekämpfung/verhinderung finden sich auf einem aktuellen Stand diskutiert bei WOLFGANG SCHILD, Der „entliche Rechtstag“ als das Theater des Rechts, in: PETER LANDAU und FRIEDRICH-CHRISTIAN SCHRÖDER (Hg.), Strafrecht, Strafprozeß und Rezeption. Grundlagen, Entwicklung und Wirkung der Constitutio Criminalis Carolina (Juristische Abhandlungen, Bd. XIX), Frankfurt 1984.
- 15 Vgl. dazu oben S. 214 und Anm. 6.
- 16 PETER PUTZER, Christoph Blumblacher, in: WILHELM BRAUNEDER (Hg.), Juristen in Österreich. 1200–1980, Wien 1987, S. 46–49 u. S. 331 f. Der „Commentarius in Kayser Karl deß Fünfften und deß Heil. röm. Reichs Peinliche Halb-Gerichts-Ordnung...“ erlebte von 1670 bis 1752 in Salzburg sieben Auflagen. 1996 wurde er in der Bibliothek des deutschen Strafrechts: Alte Meister, Nr. 1 in erster Auflage bei Keip Goldbach nachgedruckt.
- 17 HINRICH RÖPING, Die Carolina in der strafrechtlichen Kommentarliteratur. Zum Verhältnis von Gesetz und Wissenschaft im gemeinen deutschen Strafrecht, in: LANDAU/SCHRÖDER, Strafrecht (wie Anm. 14), S. 161–176, bes. S. 170 f.
- 18 OTTO SEGER und PETER PUTZER, Hexenprozesse in Liechtenstein und das Salzburger Rechtsgutachten von 1682 (Schriften des Instituts für Historische Kriminologie. Bd. 2, hg. v. PETER PUTZER), St. Johann–Wien 1987.
- 19 Siehe BLUMBLACHER, Commentarius (wie Anm. 16), S. 210–213.
- 20 Auf die alten Prozessformalitäten im Vollzugsgeschehen hat der Verfasser schon in der hier Anm. 4 erwähnten Publikation verwiesen. HERBERT KLEIN bestätigt das Bild von einer antiquierten Strafrechtspflege bis in die letzten Tage des Erzstiftes und damit die Langlebigkeit der Neuerungen der Barockzeit, in: Die letzte Hinrichtung im Pfliegergericht Golling, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 112/113 (1974), S. 160–163. Die von JUDAS THADDÄUS ZAUNER zusammengestellte Gesetzessammlung „Auszug der wichtigsten hochfürstl. Salzburger Landesgesetze zum gemeinnützigen Gebrauch nach alphabetischer Ordnung. Bd. I, Salzburg 1785; Bd. II, Salzburg 1787; Bd. III, Salzburg 1790“ wirft ein bezeichnendes Licht auf die unbefriedigende Quellenlage des Erzstift-salzburgischen Strafrechts. ZAUNER, Landesgesetze, Bd. II, S. 125–134 stellt unter dem Schlagwort „peinliche Ordnung“ einige der Hauptquellen des Strafprozessrechts zusammen. Wir erfahren auch hier konkret wie in Salzburg das Recht der Carolina rezipiert wurde: Dass Erzbischof Johann Jakob am 30. Juli 1576 eine peinliche Ordnung erlassen hat, in der er den Strafrichtern mangelnde Rechtskenntnis vorhält und ihnen gedruckte Exemplare der CCC zuzensend lässt mit der Weisung, die betreffenden Artikel den Rechtssprechern in den Stillrechten vorzulesen und zu erläutern; widrigenfalls machten sich die Richter strafbar und ihre Urteile würden für nichtig erklärt. Zauner publizierte hier auch die peinliche Ordnung die Max Gandolph 1677 erlassen hat (hinter der mit Recht auch Blumblacher vermutet werden kann), und ergänzt sie durch Verweise auf einzelne strafrechtliche und strafprozessuale Anordnungen, die zum Teil auch im Band I seiner Sammlung erwähnt sind. Auch Bd. III der Zauner'schen Sammlung enthält noch einige Fundstellen zum Altsalzbürger Strafrecht. In Bd. II, S. 134 ruft er auch eine Verordnung vom 19. Juli 1732 in Erinnerung, die die Streulage der Strafrechtsquellen bis ans Ende der geistlichen Landesherrschaft treffend bezeichnet: Dort werden die Beamten angewiesen, *bey Führung eines peinlichen Prozesses sowohl die im Jahre 1677 ergangene peinliche Ordnung, besonders mit Formierung des ersten Verhörs, als andere in peinlichen Sachen von Zeit zu Zeit erlassene Verordnungen genau zu beachten*. Diese Verordnungen zusammenzustellen und zu systematisieren ist eine der noch zu erbringenden Vorarbeiten für eine Salzburger Strafrechtsgeschichte. Auf alle Fälle ist der Zauner'schen Gesetzessammlung eindeutig zu entnehmen, dass das Erzstift Salzburg im 18. Jahrhundert noch weit weg von kodifikatorischen Ansätzen im Bereich des Strafrechtes gestanden hat.

Bettler – Werwolf – Galeerensträfling Die Lungauer „Werwölfe“ des Jahres 1717/18 und ihr Prozess

von Martin Scheutz

Der aufstrebende und weit gereiste Südtiroler Jurist Lukas Geizkofler (1550–1620) absolvierte seine universitäre Ausbildung sowohl in Italien als auch im heutigen Frankreich. Als er 1573 sein Studium in Dole (Franche-Comté) aufnahm, berichtet er anlässlich dieses Aufenthalts in seiner Selbstbiographie über – aus heutiger Sicht – ungeheuerliche Vorgänge. In der Umgebung dieser Universitätsstadt entstand ein *gemein geschrey: vil Wölff in negsten dörfjern schier täglich gesehen worden, schier in der grösse, wie ein gemainer Esel, welche vil menschen sonderlich weibsbilder zerrissen. Vnd ob man wol auf Sy geschossen: so hat man Sy doch nit beschedigen mögen, von welchen bey dem gemainem Pöfel der wohn vnd aberglaub war, es seyen solche Wölff nichts and(er)st alß böse leüth, welche auß verzweiffung sich dem Teuffel ergeben, der Jnen gwaht vnd mittel gezaigt, wie Sy sich in eines wolffs gestalt verändern, vnd den menschen vnd vich schaden möchten*¹. Bei Tisch diskutierten die Universitätsprofessoren in Anwesenheit der Studenten über die natürliche oder unnatürlich teuflische Substanz dieser Wölfe. Der Tenor bei diesen Gesprächen war schließlich, dass der Teufel die Substanz der „Creaturen“ nicht ändern könne. Die Wölfe waren also lediglich Schein und damit nicht real. Diese divergierenden Meinungen über die Un-/Natürlichkeit der Wölfe waren auch in der gelehrten Auseinandersetzung mit diesem brisanten Thema bestimmend. Ein Teufel in Gestalt eines Erzengels, eines Poltergeistes oder in menschlicher Gestalt war nach Ansicht vieler Dämonologen deswegen nicht real, weil er über keinen wirklichen, sondern nur einen scheinbaren Körper verfügte. Dieser Argumentation entgegenstehend, konnten die geschilderten Werwölfe aber keine Imagination des Teufels sein, weil die von ihnen verursachten Viehschäden und die Bedrohung der Menschen – zumindest in der Schilderung der Selbstbiographie – real waren.

Geizkofler löst diese Aporie nicht auf, sondern fährt konkretisierend in seiner Erzählung fort: Fünf Bauern hätten einen Wolf, der etliche Lämmer und Schafe totgebissen hatte, in einen Wald verfolgt. Das plötzliche Verschwinden des Wolfes führte zu einem intensiven Durchsuchen des Ortes, wo er zuletzt gesehen worden war. Statt des erwarteten Wolfes trafen sie nur einen „schlechten“ Bauern, der ihnen zudem bei der Wolfsjagd nicht helfen wollte und sich mit

einem kleinen, aber schweren Tragsack davonstehlen wollte. Eine Perustration dieses verdächtigen Sackes brachte *etliche püxlen und häfelin mit mancherlay salben* zum Vorschein. Auf bohrende Fragen der Bauern musste er über die Funktion dieser Salben Rede und Antwort stehen: *wann Er sich oder seine schaf damit bestreiche, köndte Ime kein leibs schaden begegnen*. Der Bauer wurde vor Gericht gebracht und beschuldigte dort weitere Personen. Die Sesshaften wurden also von einer gemäß den Aussagen des Angeklagten größer werdenden, feindlichen Gruppe bedroht. Gemeinsam mit ihren „Komplizen“ wurden die menschlichen Wölfe in Dole selbst verhört und bekannten vor Gericht, dass *sy sich selbs mit solcher salb zu Wölffen gemacht oder in wolffs gestalt verändert, auf daß sy den menschen und Vich schaden zuefüegien*. Das untersuchende Gericht fragte in den von den Verhörten angegebenen Gemeinden nach und erhielt dort die Bestätigung, dass Wölfe sowohl Vieh gerissen als auch Menschen bedroht hatten. Die Aussagen der angeklagten Bauern hielten also dem Wahrheitsbeweis stand. Einige der wegen Wolfsverwandlung angeklagten Bauern wurden später in Dole hingerichtet, wobei der Berichterstatte dieser Exekution beiwohnte und somit die Aussagen der Verhörten durch authentische Wahrnehmung indirekt bestätigt².

Selbst der später bei den Fuggern in Diensten getretene Jurist Geizkofler war bezüglich der Existenz von Werwölfen keineswegs verunsichert, die Verwandlung von Mensch in Tier schien ihm grundsätzlich nicht unmöglich. Der Protestant Geizkofler unterschied bei der Rezeption des Werwolfgerüchts genau zwischen dem gemeinen Geschrei des *pövels* und der gelehrten Reaktion der Professoren, wobei er diesen Teil seiner Selbstbiographie – anders als die folgende Geschichte über einen katholischen Wundermann und Heiler – nicht gegen die Katholiken, im Sinn einer Abwehr der Gegenreformation oder konfessioneller Propaganda anwendete, sondern als über die Konfessionsgrenzen hinweg allgemein gültig hinstellte. Der Glaube an die mögliche Verwandlung eines Menschen in ein Tier bzw. die Verwandlung eines Wolfs in einen Menschen hielt sich im frühneuzeitlichen Europa lange. Das Zedlersche Universal-Lexikon verzeichnet noch 1748 ein Stichwort „Wehr-Wolf“ und erklärt mit aufklärerischem Impetus: *da drr Aberglaube wegen der Zauberey noch starck im Schwange gieng, kamen dergleichen Thiere nicht selten vor; jetzo aber, da den Leuten die Augen besser geöffnet worden, finden sie nicht mehr Statt*³.

Das Bild des Wolfes in der Frühen Neuzeit

Der Wolf wurde in der Frühen Neuzeit oftmals im Zusammenhang mit Katastrophen und Unglücksfällen wahrgenommen. Ein niederösterreichischer Kleinhäusler sagte 1791 beispielsweise vor Gericht in einem Gnadengesuch als Entschuldigung für seine zahlreich verübten Eisendiebstähle aus, dass ihm nicht nur sein Stall abgebrannt sei, sondern weiters auch *2 stük rinder in einer nacht durch den wolfen zerrissen und dergestalt [...] verletzt [worden], daz er beide nicht um einen groschen werth anbringen konnte, und so neuerlich einen scha-*

*den von 40 fl. erlidt*⁴. Der Wolf diente hier also auch als Erklärung für seine Armut, Motivation für Straftaten und damit indirekt als mildernder Umstand⁵. Das Bild des Wolfes war äußerst ambivalent besetzt. In der Antike galt dieses damals noch positiv besetzte Tier als Symboltier des Zeus und des Apoll. Wolfsnamen haben damals kultische und magische Bedeutung⁶. Im Mittelalter galt er als ein Symbol des Teufels und des Bösen schlechthin. Raubgier, Geiz und Lüsterheit wurden ihm zugeschrieben, schon die Bibel spricht in Schwarz-Weiß-Zeichnung vom Wolf unter den Schafen⁸.

Die Flugblätter der Reformations- und Gegenreformationszeit verwendeten ihn zur diffamierenden bildlichen oder metaphorischen Darstellung der Gegenseite⁹. Jesuiten wurden beispielsweise auf Flugblätter in Wolfsgestalt dargestellt, um sie als übelwollende Verführer zu charakterisieren¹⁰. Die Wolfsgestalt wurde zur Darstellung von interkonfessionellen Unterschieden und zur politischen Polemik verwendet. Ein anlässlich eines Bündnisschlusses zwischen Zürich, Bern und Venedig im Jahr 1615 produziertes Flugblatt erzählte einleitend ein Gleichnis: Der sprichwörtlich böse Wolf war über das nunmehr gut bewachte Schaf aufs äußerste aufgebracht und suchte es mit allen Mitteln zu erlegen. Das gemeinsame Interesse der Bündnispartner und die neu entstandene Beistandspflicht war stärker als die *umliegenden wölffe*, also die Bedrohung durch feindliche Mächte¹¹. Luther verwendete die Wolf-Metapher mehrmals als Zuschreibung für Irrlehrer und treulose Hirten: *o blinde hyrten, o tolle prelaten, o reyssend wolffe!*¹² Deutlich wird dies auch auf einem Flugblatt, auf dem ein Jesuit und ein Dominikaner jeweils mit einer aufgeklebten Papierklappe in der Höhe des Kopfes abgebildet sind. Hebt man die Klappe, so verwandelt sich der Dominikaner in einen Wolf mit einem Schaf in seinen Fängen, der Jesuit erhält einen Hundekopf¹³.

Aber nicht nur konfessionell, sondern auch zur Charakterisierung des Krieges wurde das Bild des Wolfes verwendet. In niederländischen Flugblättern firmierten die Spanier als Wölfe, die über die friedlichen Niederländer herfielen¹⁴. In einem Flugblatt aus der Zeit zwischen 1630 und 1648 tritt ein monströses Tier mit dem Kopf eines Wolfes, der Pranke eines Löwen und dem Schwanz einer Ratte auf, das den Krieg als Resultat der Sündhaftigkeit und der Lasterhaftigkeit des Menschen verbildlichen soll¹⁵. Wölfe wurden während des Dreißigjährigen Krieges vermutlich aufgrund der Kriegswirren kaum gejagt und vermehrt sich weitgehend ungestört. Der Abt von Andechs berichtet in seinem Tagebuch mehrmals von Wolfsplagen¹⁶ als Vorboten schlechter Zeiten. In ähnlicher Funktion treten die Wölfe auch in der berühmten Nachrichtensammlung des Züricher Predigers Johann Jakob Wick (1522–1588) aus dem 16. Jahrhundert auf¹⁷.

Der wenig begüterte niederösterreichische Adelige Wolf Helmhard von Hohenberg (1612–1688)¹⁸, Verfasser der berühmten „Georgica Curiosa“, beschreibt den Wolf als *ein arglistiges und schädliches Thier / sonderlich den Schaafen aufsätzig / seine Augen glänzen des Nachts wie ein Liecht / im Winter / oder wann in Kriegs-Läufften kein Vieh auf dem Land und in den Dörffern zu finden / greiffen sie auch die Leute an*¹⁹. Diese „arglistige“ Bedrohung von Menschen durch Wölfe während der Kriegzeiten findet sich auch literarisch verewigt bei Grimmshausen wieder, der seinen Springinsfeld nach der Schlacht von Nörd-

lingen 1634 durch Wölfe gefährdet lässt. Die Wölfe zwingen den unbewaffneten Springinsfeld schließlich auf das Dach eines unbewohnten Hauses, wo er eine kalte Novembarnacht, von mehreren Wölfen belagert, zubringen muss. Erst am nächsten Morgen wird er von anderen Soldaten erlöst, im Keller finden sich fünf menschliche Opfer der Wölfe und – für Springinsfeld interessant – deren Geld. Diese Wolfsepisode bei Grimmelshausen verrät den *damaligen elenden Stand des ruinierten Teutschlandes*. Die Wölfe werden bei Grimmelshausen in dieser entscheidenden Stelle seines Romans „Der seltsame Springinsfeld“ zum Synonym für die Teufel in der Hölle: *in was for einem jämmerlichen Zustand die trostlose Verdammte in der Höllen sich befinden müßten, bei denen ihr Leiden ewig währet, welche nit nur bei etlichen Wölfen, sondern bei den schrecklichen Teufeln selbst [...] ewig, ewig gequält würden.*²⁰ Die Wölfe geraten zur Metapher des Krieges. Auf einem Flugblatt aus dem Jahr 1649 mutiert der pejorative Kriegs-Wolf zum positiv besetzten Friedens-Lamm, der Friedensschluss verwandelt selbst den Krieg²¹. Die seit langem gefürchteten Wölfe²² werden allegorisch für den Zustand einer aus den Fugen geratenen, kalten und erbarungslosen Welt verwendet. Sie wurden von Gott zur Strafe der Menschen und Tiere, so die zeitgenössische Interpretation, erschaffen²³.

Hohberg beschreibt den Wolf aus der Sicht seines idealtypischen „Hausvaters“ als Schädling, der im Sommer dem jungen Wildpret Schaden zufügt und im Winter dem ausgewachsenen Wild nachstellt. Der Wolf wagt sich in der Nacht auch in die Dörfer und beißt die Wachhunde der Bauern in die Gurgel²⁴. Dieses in zahlreichen Sprichwörtern²⁵ noch heute fortlebende Raubtier wurde intensiv bejagt, wobei alle grundherrschaftlichen Untertanen bei einer Wolfsjagd teilnehmen mussten. Hohberg beschreibt die Wolfsjagd in den Alpen: *so bald man einen vermerckt / von einem Dorff zum andern Sturm geschlagen / und der Wolff verfolgt und gefangen / geschossen oder erschlagen / welches sie darum thun müssen / weil sie ihre Heerden Viehe ohne Hüter und Hunde nach Gefallen hin und her auf den Bergen weiden lassen.*²⁶ Bestimmungen über die Wolfsjagd finden sich neben den Jagdordnungen auch in vielen Weistumstexten. Sobald ein Wolf oder ein Bär in einer Gegend gesehen wurde, sollten die Untertanen dies sofort bei der Obrigkeit melden, so dass umgehend Jagden veranstaltet werden konnten²⁷. Die Viehhirten mussten ebenfalls sofort Alarm schlagen, weil sie sonst den dadurch entstandenen Viehschaden selbst bezahlen mussten²⁸. Häufig wurden auch Prämien für die Erlegung von Wölfen ausgestellt²⁹.

Zahlreiche Belegstellen in den Weistümern befehlen den Untertanen, dass sie einer Aufforderung des herrschaftlichen *vörster* zu einer Bären- oder Wolfsjagd unbedingt Folge leisten sollten: *solle ein ieder unterthann darzue mit seiner haußpixon oder anderen haußwehr ohne außredt erscheinen und sich bei solchem gejaid einstöllen, bei straff 2 reichsthaller. Zunahlen solche unthier manchesmahl under dem viech grossen schaden thuen, solle also ein ieder solches vertilgen helfen.*³⁰ Die Beteiligung an den Wolfsjagden war für die Untertanen eine zum Teil sehr unwillig verrichtete und arbeitsintensive Pflicht³¹. Jagdkonflikte zwischen den an hohem Wildbestand interessierten Grundherrschaften und den dadurch geschädigten und sich wehrenden Untertanen gehörten prinzi-



Wolf Helmhart von Hohberg: *Georgica Curiosa Aucta*. Bd. 2, Nürnberg 1704, S. 761: Beschreibung einer Wolfsgrube (mit einer drehbaren Fallvorrichtung).

piell zu den Standardkonflikten in der Frühen Neuzeit. In manchen Herrschaften war die Jagd nach dem Wolf vom herrschaftlichen Jagdregal ausgenommen. Jeder Untertan durfte – wohl der Gefährlichkeit dieses „Untiers“ Rechnung tragend – einen Wolf selbsttätig erlegen³². Die verschiedenen Arten der Jagd auf den Wolf werden von Hohberg genau geschildert: So genannte „Luder“ (Köder, zerstückelte Pferde- oder Rinderteeile) sollten dazu ausgelegt werden. Die Jäger lauerten hinter einem Schirm oder in einer Hütte, wobei man die Wölfe mehrmals das ausgelegte Aas fressen lassen sollte, um sie in Sicherheit zu wiegen und danach um so größeren Erfolg zu erzielen. Beim Auftreten mehrerer Wölfe *müssen Leute zur Jagt bestellt werden / die das dickeste Gebüsche mit Netzen umsetzen / das übrige muß von Leuten und Hunden umstanden / mit Geschrey und Trommelschall gejagt werden*³³. Die aufgespannten Netze mussten dabei recht hoch und nicht allzu fest gespannt werden, damit die Wölfe sich darin leichter verheddern konnten. Die reichlich aufgebotenen Untertanen sollten mit Prügeln die solcherart gefangenen Wölfe erschlagen³⁴. Daneben dienten auch die Wolfsgruben zum Fangen von Wölfen³⁵. Tiefe Gruben wurden ausgehoben, die im unteren Teil weiter ausgehöhlt waren als oben, so dass der gefangene Wolf kaum mehr herauspringen konnte, sondern zurückprellte. Zum Anlocken des Wolfes wurde ein Locktier (nach Hohberg am besten eine Ente, die in der

Nacht laut schrie) präsentiert. Schlich sich der Wolf an, so fiel er in die Grube und konnte dort leicht überwältigt werden³⁶. Diese Wolfsgruben waren allerdings nicht überall gern gesehen, weil sich darin entgegen dem eigentlichen Zweck allerlei Wild fing und so das obrigkeitliche Jagdrecht geschmälert wurde³⁷. Zusätzlich durften vor allem im Herbst und Winter Wolfseisen ausgelegt werden, doch mussten diese Plätze zur Warnung der Passanten mit Stangen gekennzeichnet werden³⁸.

Der Wolf besaß große magische, aber auch medizinische Bedeutung. Die gedörrte Wolfsleber sollte leberkranken Menschen helfen. Die Wolfslunge heilte in der zeitgenössischen Vorstellung Lungenkranke³⁹. Ein besonders interessanter Aspekt bei der Behandlung des Wolfes durch Autoren wie etwa Wolf Helmhard von Hohberg, Johannes Prätorius (1630–1680)⁴⁰ oder dem Zedlerschen Universallexikon ergibt sich aus der von diesen Autoren konstruierten Nähe des Wolfes zum Menschen. Der Wolf wird in einer von mehreren Autoren nahezu gleichlautend erzählten Geschichte als Erzieher eines Menschen dargestellt: Eine Frau suchte gemeinsam mit ihrem nicht ganz ein Jahr alten Kind nach Holz in einem Wald. Die herrschaftlichen Forstknechte überraschten sie dabei und sie musste fliehen, ließ aber ihr Kind aus großer Furcht bei der Flucht zurück. Eine Wölfin trug das Kind in ihre Höhle und säugte es, genauso wie ihre eigenen Jungen. Bei einer Wolfsjagd wurde die Wölfin schließlich erschlagen und das mittlerweile sechsjährige Kind gefangengenommen. Aufgrund einer körperlichen Anomalie – das Kind hatte sechs Finger – konnte die Identität einwandfrei festgestellt werden. Dieser erzähltechnische Trick garantierte die einwandfreie Identifikation dieses Menschen auch nach seiner sozialen Verwandlung in einen Wolf. Der von Wölfen erzogene Mensch bewährte sich später besonders als Viehhüter. *Es sollen die Wölffe, aus Hochachtung vor diesem ihren ehemaligen Bekannten, aller derer Schaafte und anderer Thiere, die dieser Mensch bestrichen, auf vierzehnen Tage verschonet haben, so daß er fast zu einem Wunderwerke worden.*⁴¹ Diese schon an antike Vorbilder anknüpfende Geschichte (z. B. Romulus und Remus) belegt die nahe „soziale“ Verwandtschaft und gleichzeitig auch den Kontrast von Mensch und Wolf. Es war nach der zeitgenössischen Vorstellung möglich, von einem Wolf erzogen und sozialisiert zu werden. Die Beziehung Wolf und Mensch war eng, die Grenzziehungen zwischen Menschen und Wölfen fließend – wie im Folgenden gezeigt werden soll.

Wolfsschäden im Lungau

Unruhe machte sich seit circa 1713 unter den Bauern im südöstlichen Teil des Erzstiftes breit. Mehrfach hatten Wölfe verschiedene Tiere von der Weide gerissen⁴². Darunter befanden sich Schweine ebenso wie Fohlen, Geißen, Hammel, Kühe und Kälber, Ochsen, Schafe und Stiere. Betroffen waren weite Gebiete des Lungaus, so die Gemeinden Judendorf, Mariapfarr, Ramingstein, St. Michael im Lungau, Tamsweg, Thomatal, Weißpriach und Zederhaus. Die Wölfe waren im Grenzgebiet von Steiermark, Kärnten und Salzburg in dieser

Zeit trotz großer Treibjagden, bei denen viele Untertanen Jagdrobotdienste leisten mussten, noch nicht ausgestorben⁴³. Der sechzigjährige Caspar Khulbmayr aus Unternberg hatte im Jahr 1713 durch Wölfe ein Schwein verloren – so eine von mehreren protokollierten Aussagen vor dem Pfleggericht Moosham. Doch dieser Verlust war erst der Beginn einer größeren Serie von Schadensfällen durch Wölfe, so genannten Wolfsrissen, die durchaus das wirtschaftliche Mark der Bauern trafen. Ein Bauer berichtet aus eigenem Erleben von seinem Verlust: Im Jahr 1714 wurden auf einer gemeinschaftlichen Alm in einer einzigen Nacht 30 Hammel, die insgesamt fünf Bauern gehörten und dort weideten, gerissen. Im Herbst 1715, so ein anderer Bauer, *waren seine schäfl vom perg herunter zu ihm auf der them, alwo er traidt abgewundten, gesprungen, warauf er dem halter befolchen, er solle sechen, was es bedeute, were auch selbsten hinausgangen und gleich aines bey den zaun todter und den wolven wider umb ein anders herunterspringen gesechen, welches er nit verwöhren khönnen*⁴⁴. Die sonst kaum sichtbaren Wölfe konnten vom Bauern durch eigene Anschauung eindeutig als Verursacher des Tierschadens ausgemacht, wenn auch nicht vertrieben werden. Die hungrigen Wölfe kamen dabei relativ nahe an die Häuser. Die um die einzelnen Bauernhäuser gelegenen Weiden schienen keineswegs mehr sicher. Die Wölfe riskierten durch die hausnahe Tierhaltung – entgegen allen Aussagen der heutigen Wildtierverhaltensforschung⁴⁵ – eine sonst tunlich vermiedene Begegnung mit dem Nahrungskonkurrenten Mensch. Im August 1716 wurde einem Bauern *gleich bey seinem hauß auf der waid ain khalbm durch die wölf, ungeachtet sein nachbar [...] mit villen schreyen und stainwerffen solche noch entlich zeitlich abgetriben, nidergrissen*⁴⁶. Sogar die je nach Tier verschiedene Angriffstaktik der Wölfe lässt sich aus den Aussagen der Bauern rekonstruieren. Meist griffen mehrere Wölfe an. Hunde wurden beispielsweise in die Gurgel gebissen, bei einem zweijährigen Kalb wurde dagegen das halbe Euter von den Wölfen herausgerissen⁴⁷. Das verletzte Kalb konnte aber wieder geheilt werden. Besonders in den Jahren 1716 und 1717 häuften sich die Schäden, Angst muss sich unter den Bauern breit gemacht haben. Angriffe auf Menschen finden sich übrigens nirgendwo in den protokollierten Aussagen der Lungauer Bauern belegt.

Tabelle: Von Wölfen gerissene Tiere nach Jahren (insgesamt 192 Tiere)

1713: 1 Schwein (1 Tier)
1714: 10 Hammeln (10 Tiere)
1715: 2 Schafe, 3 Schweine (5 Tiere)
1716: 3 Fohlen, 19 Geißen, 37 Hammel, 23 Hirsche und anderes Wild (im Winter 1716/17), 8 Kälber, 2 Kühe, 2 Ochsen, 2 Rinder, 14 Schafe, 1 Stier, 1 Schwein (112 Tiere)
1717 (1.1.–10./12. Juli 1717): 1 Fohlen, 6 Geißen, 14 Hammel, 3 Hirsche, 2 Kälber, 1 Ochse, 3 Rinder, 22 Schafe, 11 Schweine, 1 Stier (64 Tiere)

Die Verluste an Schafen oder auch an Zugtieren wie Pferden und Rindern stellten schwere Beeinträchtigungen der bäuerlichen Lebenswelt dar. Im Jahr 1717, in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten (zwischen Ende März und Mitte Mai 1717), erreichten die Verluste einen Höhepunkt. Die Haustiere dürften zu dieser Zeit erstmals auf die Weide ausgetrieben worden sein, außerdem warfen die Wölfinnen und die Haustiere eben zu dieser Zeit⁴⁸. Der achtundvierzigjährige Rupp Prantstetter von der Rotte Keusching im Gemeindegebiet von Ramingstein machte sich am Ostersonntag 1717 gemeinsam mit seinen Hausleuten, also dem Gesinde und den Hausverwandten, zum Kirchgang bereit. Seine Frau blieb zu Hause zurück, wohl auch um das sonst leerstehende Haus – ein willkommenes Objekt der Begierde für vagierende und sesshafte Diebe – zu bewachen. Die zu Hause gebliebene Frau sollte währenddessen zwanzig Schafe auf die Weide austreiben. Nach der Rückkehr von der von allen Untertanen verpflichtend zu besuchenden Messe schickte der Bauer seinen Sohn auf die Weide, um nach den Schafen zu sehen. *Da dan [...] sein söhndl gleich wainenter zurukhgeloffen mit vermelden: es weren die wölf darunter gewest und heten deren die maisten nidergerissen, welches er [...] sodan selbst gesechen und daraus 10 todter, 2 aber gar nit gefunten oder darvon etwas erfragt.*⁴⁹ Das Kleinvieh wird von den Wölfen durch einen gezielten Biss in die Halsgegend getötet. Durch diese schnelle und effiziente Tötungsart konnten die Wölfe viele Tiere kurz hintereinander töten⁵⁰. Aber dieser Verlust von 12 Schafen war nicht der Einzige. Andere Bauern beklagten vielstimmig weitere Verluste: *ain schwein erpissen*⁵¹; *ain gaisß zerkehrät worden*⁵²; *11 reverendo schwein [...] nidergerissen und thailts gefressen*⁵³; *7 casstrein [Hammel] von denen wölfen nidergerissen und verlözt worden*⁵⁴ oder *3 gaisß erpissen*⁵⁵. Wölfe brauchen in freier Wildbahn täglich 2,5 bis 10 Kilogramm Fleisch (zumal mit Jungen), können dafür aber über längere Zeit fastend auskommen⁵⁶. Die auf der Weide befindlichen Tiere stellten für die Wölfe eine willkommene, leichte Beute dar, weil Wölfe – wie alle Wildtiere – eine genaue Energiebilanz bei der Jagd erstellen. Zu schnelle Tiere werden von Wölfen nicht erlegt, weil dies mehr Jagdaufwand als Energienutzen bringen würde. Insgesamt lassen sich 40 geschädigte Bauern und ein betroffener Jäger nachweisen.

*41 durch Wolfriss geschädigte Personen
(nach Aussagen vor Gericht vom 10.–12. Juli 1717)⁵⁷:*

1. Aigner, Adam (aus D Fell, MG St. Michael im Lungau, GB Tamsweg): 10 Hammel [Juli 1716]
3. Dorffer, Balthasar (aus G Weißpriach, GB Tamsweg): 1 Fohlen [August 1716]
4. Eder, Hans (aus W Judendorf, MG, GB Tamsweg): 11 Schweine [Ostern 1717]
5. Esser, Andree (aus G Zederhaus, GB Tamsweg): 3 Rinder [vermutl. Mai 1717]
6. Esser, Michael (aus G Zederhaus, GB Tamsweg): mehrere Hammel, insgesamt 20 (bei vier Nachbarn) [1714], 4 Hammel und 1 Kalb [Juli 1716]

7. Ebl, Urban (aus „Fäning“, MG Mauterndorf, GB Tamsweg): 1 dreijähriger Stier [1716]
8. Fux, Caspar (aus G Ramingstein, GB Tamsweg): 3 Geißen [Mitte Mai 1717]
9. Gautsch, Mathias (aus W Judendorf, MG, GB Tamsweg): 4 Schafe [Ende März 1717]
10. Gelln, Thoman (aus G Weißpriach, GB Tamsweg): 2 Kälber [1716]
11. Glanzer, Gilg (in der Nähe von Keusching, G Ramingstein, GB Tamsweg): 1 Geiß [Ende März 1717]
12. Hartsleben, Hans (aus G Zederhaus, GB Tamsweg): 10 Hammel [1714] 7 Hammel [Juli 1716], 1 Geiß [Herbst 1716], 7 Hammel [Juli 1717]
13. Hasenpacher, Caspar (aus G Kendlbruck G Ramingstein, GB Tamsweg): 8 Stück Wild und Hirsche [Winter 1716/17], 1 einjähriger Stier [Mitte Mai 1717]
14. Höbl, Hans (aus G Ramingstein, GB Tamsweg): 3 Schafe [Frühling 1717]
15. Khocher, Mathias (am Gansberg, G Thomatal, GB Tamsweg): 3 Schweine [1715]; 1 Schwein, von einem Kalb das Euter herausgerissen [Ende Mai 1716]; und 3 Hirsche [Winter 1717]
16. Kremser, Martin (aus W Lattendorf, MG St. Michael im Lungau, GB Tamsweg) 3 Hammel [Juli 1716]
17. Kremser, Mathias (aus G Zederhaus, GB Tamsweg): 1 Geiß [März 1717]
18. Kulbmayr, Caspar (in der Nähe von G Mariapfarr, GB Tamsweg): 1 Schwein [1713]
19. Lackner, Lorenz (aus W Judendorf, MG, GB Tamsweg): 3 Schafe [Ende März 1717]
20. Löcker, Paul (aus R Haiden, MG, GB Tamsweg): 1 junger Ochse [1717]
21. Löcker, Sebastian (R Haiden, MG, GB Tamsweg): 1 Kalb [August 1716]
22. Millner, Thoman (W Mitterberg, G Ramingstein, GB Tamsweg): 2 Schafe [Herbst 1715], 7 Schafe [Herbst 1716]
23. Moser, Andree (aus G Zederhaus, GB Tamsweg): 2 Kälber [vermutl. Mai 1717]
24. Moser, Georg (aus G Zederhaus, GB Tamsweg): mehrere Hammel, insgesamt 20 (bei vier Nachbarn) [1714]
25. Moser, Hans (aus G Zederhaus, GB Tamsweg): mehrere Hammel, insgesamt 20 (bei vier Nachbarn) [1714]
26. Moser, Karl (aus G Weißpriach, GB Tamsweg): 14 Geißen [1716]
27. Moser, Michael (aus G Weißpriach, GB Tamsweg): 2 Terzl, 1 Kalb, 1 Duttenfohlen (ein noch gesüdigtes Fohlen) [Mai 1716]
28. Mößner, Martin (aus MG Mauterndorf, GB Tamsweg): 2 Rinder, 1 Fohlen [1716]
29. Pagitsch, Mathias („am Ofen“): ein Fohlen [vermutl. 1717]
30. Pertl, Hans (aus W Judendorf, MG, GB Tamsweg): 1 Geiß [Mitte Mai 1717], ein Fohlen [Fronleichnam 1717]
31. Prantstetter, Balthasar (aus MG Mauterndorf, GB Tamsweg): 1 großes Kalb [1716]

32. Prantstetter, Rupp (am Keusching, G Ramingstein, GB Tamsweg): 12 Schafe [Ende März 1717]
33. Rotenwenter, Peter (aus G Zederhaus, GB Tamsweg): 4 Hammel [vermutl. Mai 1717]
34. Sämppl, Andree (aus Tafem, G Zederhaus, GB Tamsweg): 4 Hammel [Juli 1716]
35. Sagmeister, Georg (aus G Weißpriach, GB Tamsweg): 5 Geißen [1716]
36. Schifer, Thoman (aus MG Mauterndorf, GB Tamsweg): 2 Kühe [1716]
37. Trattner, Kaspar (aus G Zederhaus, GB Tamsweg): 3 Hammel [Mai 1717]
- 38 und 39. „Zway ybertheuern“ (die eine Alm in der Gegend um Weißpriach gepachtet hatten): 14 Schafe [1716]
40. Wein, Wolf, Jäger (aus R und S Moosham, G Unternberg, GB Tamsweg): 15 Hirsche [Winter 1716/17]
41. Zanner, Mathias (aus G Zederhaus, GB Tamsweg): mehrere Hammel, insgesamt 20 (bei vier Nachbarn) [1714]

Aber nicht immer konnten die dramatischen Verluste an Weidevieh mit letzter Sicherheit den Wölfen angerechnet werden, wie ein Ramingsteiner Bauer zu Protokoll gab: *von der waid daselbst 3 schäfl verlohren, ob aber selbe von denen wölfen gefressen oder sonst zu verlust gangen, seye ihme nit wissent*⁵⁸. Die meisten Bauern waren aber nach ihren Aussagen vor Gericht, vermutlich aufgrund der Bissspuren bei den gefundenen Tieren, der festen Meinung, dass allein die Wölfe die Hauptverursacher der Tierverluste waren. Um die Schäden zu verringern oder gar abzustellen, wurden mehrmals Jagden auf die Wölfe, die im Lungau zumindest zeitweise ihr Revier gehabt zu haben scheinen, veranstaltet. An diesen Jagden auf *böses vieh*, worunter Bären, Luchse und auch Füchse verstanden wurden, waren alle Untertanen angehalten teilzunehmen. Die Geschädigten hatten selbst größtes Interesse daran, einen Jagderfolg in Form von erlegten Wölfen zu erzielen. Doch trotz aller Bemühungen war es nicht möglich, die scheuen und vorsichtigen Tiere zur Strecke zu bringen. *Und ungeachtet sye [gemeint sind die Bauern] gleich alsobalden 8 oder 9 mall darauf gejagt, haben sye gleichwohl niemall kheinen in daz gejaidt bringen khönnen*⁵⁹. Nicht nur die Bauern waren auf diese „Schädlinge“ aufmerksam geworden, auch die Jäger mussten mit dieser Konkurrenz und mit dem Unmut der Untertanen, die entschlossenes Handeln der Jäger gegenüber diesen Schädlingen forderten, leben⁶⁰. Die Wölfe hatten mehrfach, wie nicht anders zu erwarten, auch Wildtiere erlegt und drangen damit in das herrschaftliche Jagdregal ein. Im Winter von 1716 auf 1717 hatten die Wölfe in Thomatal zumindest drei Hirsche geschlagen, wovon Überreste gefunden worden waren. Einer davon *im hintern schlögl angriffner, noch lebenter gefunten worden*⁶¹, den ein Bauer zum Mooshamer Schloss als dem Verwaltungssitz des Pflegers⁶² brachte, wo auch der herrschaftliche Jäger (*schloßjäger*) amtierte. Insgesamt waren allein fünfzehn Hirsche und *ain stuckh wild*⁶³ im Winter 1716/17 den Wölfen im Gebiet Zederhaus, Thomatal und Mauterndorf zum Opfer gefallen. Auch die Jagden des fünfundzwanzigjährigen Schlossjägers Wolf Wein waren nicht von Erfolg gekrönt. *Heten zwar*

zum öfftern darauf gejagt, aber niemalls kheinen in das gejaidt bringen oder schiessen khönnen.⁶⁴ Mindestens neun Mal, allesamt erfolglos, war Jagden auf die Wölfe unternommen worden.

*hete sye auch gehrn gehabt*⁶⁵ oder *auf ihne deponenten ein feindschafft gehabt*⁶⁶:

Der Bettler Gell und seine Gefährten

Die wirtschaftliche Bedrohung der Lungauer Bauern im Jahr 1717 ist evident, ihre psychische Belastung war infolge des erlittenen Schadens hoch und die Angst vor weiterem Verlust groß. Bedenklich stimmte die sesshafte Bevölkerung vor allem auch, dass die Wölfe trotz der eifrigen Jagdbemühungen nicht gefasst werden konnten. Gerüchte von der unnatürlichen „Art“ der Wölfe machten die Runde. Auch die große Zahl der geschlagenen Tiere, die von den Wölfen nicht einmal angefressen wurden, stimmte misstrauisch und ließ bewusste Schädigung der einzelnen Bauern durch Schadenszauber vermuten. Die im Lungau häufig auftretenden Vagierenden⁶⁷ machten sich generell die Ohnmacht der Bauern gegenüber den Tierverlusten durch Wölfe zunutze, indem sie so genannte „Wolfssegen“ an die Bauern verkauften. Diese Segen sollten Haus und Hof, Rinder und Schweine, Leib und Seele vor Unglück und vor allem den wilden Tieren bewahren. Ein 1615 bei Vagierenden vom steirischen Landprofofen gefundener Zettel bestimmte: *Da kommet der heil sct. Petrus wol mit dem himmelschlüssel, er versperret allen wilden thieren den rüssel, dem wolf als der wölfin, dem bern als der berin, dem zauberer als der zauberin, ir hendt, ir süeß, ir munt, ir schlundt, das sie euch dieses jar kein vieche nit bezaubern oder machen wundt, daß kein heutel reißt, daß kein peintel peißt, kein blut laß und kein armen mann aus euch nit mach*.⁶⁸ Diese von den Vagierenden angebotenen Leistungen waren einerseits für die Sesshaften hilfreich, weil sich die Bauern dadurch Hilfe vor Tierschäden erwarteten, andererseits stellten diese Segen auch eine magische Verbindung zwischen Vagierenden und den schädlichen Tieren her. Die Vagierenden schienen in den Augen der Sesshaften durch magische Mittel Macht über wilde Tiere, aber auch Haustiere zu besitzen. Bettler konnten, wie einige unter Folter erzwungene Aussagen aus dem Zauberer-Jackl-Prozess (1675–1679) belegen, nach landläufiger Vorstellung Haustiere sowohl heilen als auch schädigen⁶⁹. Diese gedankliche Verbindung war für die Bettler einerseits gefährlich, andererseits aber auch erstrebenswert. Bettler scheinen im Fall von Almosenverweigerung immer wieder mit Unheil gedroht zu haben und kündigten Schäden an⁷⁰. Neben Unwettern⁷¹, Feuer⁷² oder Diebstählen wurden häufig auch Schäden durch Luchse, Füchse oder Wölfe in Aussicht gestellt. Diese Äußerungen finden sich meist beiläufig erwähnt in Kriminalprozessen, die mit Nicht-Sesshaften (im weiteren Sinne) geführt wurden. Mehrmals lassen sich Bettler nachweisen, die *den pauern ihr vich mit wolffen durch zauberey zerpaißt* hätten⁷³. Die Vorstellung, dass Vagierende durch magische Künste

Wölfe unter ihre Herrschaft bringen und „bannen“ könnten, so dass die Wölfe zu Befehlsempfängern der Bettler mutierten, war weit verbreitet⁷⁴. Diese durch Teufelskünste bezwungenen Wölfe verrichteten dann das Strafgericht der Bettler im Fall der Verweigerung milder Gaben. Ein 1701 in Obdach unter anderem wegen „Wolfsbannerei“ verhöörter Bettler gab an, dass er in Reaktion auf eine von einer Bäuerin abgelehnte Bitte/Forderung nach Speck aus Rache ein verdorbenes Stück Schweinefleisch in den Schweinetrog gelegt habe, so dass nach vier Tagen zwei Schweine infolge dieses Racheaktes verendet waren⁷⁵. Ein anderer Bettler drohte 1712 im heutigen Niederösterreich Bauern *erschrecklich* [...] *solchen den fixen zu schikken*⁷⁶. Diese Drohung muss die Bereitschaft der Bauern, Almosen darzureichen oder verbotenerweise Nachtquartiere bereitzustellen, erhöht haben. Es entstand jenseits eines noch immer vorhandenen „caritas“-Gedankens praktisch ein Zwang zur „barmherzigen“ Erteilung von Almosen, getrieben von wirtschaftlichen Ängsten. Die Beziehung der Vagierenden zu den Sesshaften gestaltete sich zumindest seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts – wie von Helmut Bräuer, Norbert Schindler, Helfried Valentinitsch, Gerhard Sarman oder jüngst Gerald Müllleder dargestellt⁷⁷ – zunehmend schwieriger. Die Gleichung Verabreichung von barmherzigen Almosen durch die Sesshaften gegen die Gebete der Vagierenden und Fürsprache für die Spender funktionierte nicht mehr. Die Tauschrelation materielle Güter gegen immaterielle Werte (Gebete) dürfte allmählich immer weniger stimmig gewesen sein. Der Bettler hatte wenig als Gegenleistung für den Erhalt der Almosen anzubieten. Die milde Gabe fand „kein greifbares weltliches Äquivalent“⁷⁸ mehr, außer der persönlichen Dankbarkeit des Bettlers. Die christliche Almosenpraxis der „milden Gabe“ verlor damit zumindest teilweise seinen Zweck. Es wurde für die Bettler zunehmend schwieriger, ihren Lebensunterhalt sicherzustellen. Diese Entwicklung war mit einer immer stärkeren Kriminalisierung von Armut und Bettelei verbunden. Die obrigkeitlichen Drohgebärden in den Patenten und Anweisungen an das Gerichtspersonal wurden energischer, schärfer und drängten die Bettler stärker an den Rand⁷⁹. Ereigneten sich nun wirklich Brände, Unwetter oder wurden Haustiere tatsächlich von Raubtieren gerissen, so konnte sich die Situation für die Drohenden schnell und äußerst dramatisch zuspitzen. Verfahren vor Gericht wurden auf Druck der betroffenen Bauern angestrengt und eingeleitet, um die wirklichen oder vermeintlich Schuldigen zu strafen. Im konkreten Mooshamer Fall musste man nach den möglichen Sündenböcken⁸⁰ nicht lange suchen und wurde schnell fündig, zumal es schon davor Gerüchte über Wolfsverwandlungen von Bettlern gegeben hatten. Diese Zuschreibung einer Tierverwandlung an die Bettler stellt eine Kausalisierungsstrategie der Bauern und der gerichtlich ermittelnden Beamten dar, um die Wolfrisse und damit das Versagen des herrschaftlichen Jagdwesens zu erklären. Die letzten Hexen- und Zaubereiprozesse im Lungau – Tierverwandlungen mit Hilfe des Teufels zählten dazu – hatten dabei knapp dreißig Jahre zuvor stattgefunden. Die Beamten wussten zumindest vom Hörensagen, wie man mit dem Problem Magie und Hexerei umgehen konnte und amtlicherseits vorgehen musste⁸¹.

Unmittelbar auslösend für diesen Prozess dürfte die Verhaftung des Bettlers Philipp Ebmer, der nach seinem, in Tamsweg behausten Vater und Bäcker *Böckhen Lippl* genannt wurde, gewesen sein. Der Mauterndorfer Gerichtsdienner Wolf Dietrich traf Mitte Juni 1717 in der Umgebung von Tamsweg auf diesen Bettler, den er wegen seines Bettelns ermahnte und ihm riet, er sollte sich um einen Viehhalterdienst umsehen, widrigenfalls würde er ihn *mit schlägen yberziehen, woryber Ebmer den kopf gebeittler*⁸². Als der Gerichtsdienner den Bettler kurz darauf wieder sah, lief Letzterer – wohl um Schläge zu vermeiden – davon. Der Diebstahl vermutende Gerichtsdienner rannte hinterdrein und holte ihn bald ein. Das nachfolgende, asymmetrische Gespräch brachte einiges ans Tageslicht: Neben seinen Bettelgefährten gestand der durch den Gerichtsdienner gestellte Bettler auch, dass *seine gespän ihne zu einen wolfen machen kunten*. Der Gerichtsdienner wollte das vorerst gar nicht glauben und bezichtigte den Bettler der Unwahrheit, *mit vermelden, ohnmöglich zu sein, daz sich ein mensch zu einen wolfen machen khönne. Er, Lippl, aber habe dieses sein vorgeben mit mehreren umstände becröffiget*. Daraufhin wurde der Bettler festgenommen, nach Mauterndorf und weiter ins Pfliegergericht Moosham überstellt. Insgesamt sechs Bettler wurden vom Pfliegergericht Moosham nach und nach festgenommen.⁸³ Der schon genannte Philipp Ebmer, weiters Rupp Gell, genannt *Perger*, sodann Hans Altenburger, genannt der *Altenburger Hännßl*, und schließlich Lorenz Eder, genannt *pinder Lenz*; Hans Pfändl, genannt *Schwebl Hanns*, Anton Kürcher, genannt *Bettl/Toni*. Später wurde in Golling noch der Bettler Joseph Gruber gefangen genommen, der vermutlich mit den anderen vorgenannten Bettlern gemeinsam herumzog. Der Konflikt um die natürlichen/unnatürlichen Wölfe ließ sich nicht mehr außergerichtlich lösen.

Tabelle: Sieben festgenommene Bettler (Spitzname, Alter, Herkunft, Ort der Festnahme, Strafe):

Hans Altenburger [<i>Altenburger Hännßl</i>], 30 Jahre, aus Ramingstein gebürtig, <i>etwas unweiltläufig, jedoch in puncto magiae zimlich verdüchtig und malitios scheinend</i> , in Moosham gefangen genommen, lebenslängliche Haft in Salzburg
Philipp Ebmer [<i>Böckhen Lippl</i>], keine Angaben zum Alter, aus Tamsweg, in Moosham gefangen genommen, starb während der Haft in Salzburg
Lorenz Eder [<i>Pinder Lenz</i>], 32 Jahre, aus Mörtelsdorf bei Tamsweg gebürtig, <i>im kopf nit recht aufgeraumbt</i> , in Moosham gefangen genommen, lebenslängliche Haft in Salzburg
Rupp Gell [<i>Perger</i>], 48 Jahre alt, aus Mariapfarr gebürtig, in Golling gefangengenommen, Galeerenstrafe auf Lebenszeit
Joseph Gruber, 17–18 Jahre alt, aus Straßwalchen gebürtig, in Golling gefangen genommen, lebenslängliche Haft in Salzburg
Anton Kürcher [<i>Bettl/Pell Toni</i>], keine Angaben zu Alter und Herkunft, in Moosham gefangen genommen (starb während der Haft in Salzburg)
Hans Pfändl [<i>Schwebl Hanns</i>], 24 Jahre alt, aus Kärnten gebürtig, in Moosham gefangen genommen, Galeerenstrafe auf acht Jahre

Aber lediglich von einer der angeklagten Personen liegen ausführliche Verhöre vor: Am 23. Juni 1717 wurde der achtundvierzigjährige Bettler Rupp Gell, genannt Perger, vor dem Pfliegergericht Moosham verhört. Dieser schon von Ebmer als Hauptverdächtiger genannte Bettler, dessen Vater als Soldat starb, zog vermutlich seit längerer Zeit im Lungau herum. Die Bauern kannten Gell, und er kannte die Höfe, die ihm freundlich oder feindlich gesinnt waren, sehr genau. Wie so häufig, schlossen sich mehrere Bettler zu Gruppen („Gespannschaften“) zusammen und erhöhten damit ihre sozialen und wirtschaftlichen Überlebenschancen⁸⁴. Der Grund seiner Verhaftung wurde im ersten Verhör bald deutlich: Das Gerücht als außergerichtliche Sanktionsform lief von ihm und seinen Weggefährten um, dass er sich zu *ainen wolf machen khönne*⁸⁵. Ein anderer Bettler namens *Petl Toni* bestätigte für sich und für Rupp Gell diese teuflische Tierverwandlungskunst. Die Gruppe der Bettler spaltete sich vor Gericht, was die Situation der Angeklagten gerichtsstrategisch zusätzlich verschlechterte: Rupp Gell und Hans Pfändl leugneten die Wolfsverwandlungen hartnäckig, während die restlichen, zum Teil *umweltläufigen* Bettler dies vor Gericht zugaben. Innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung ging diesen Bettlern und besonders Rupp Gell ein schlimmer Ruf voraus, wie man indirekt aus den Zeugenaussagen der Bauern rückschließen kann. Vierzehn Bauern, die direkt durch Wolfrisse geschädigt wurden, sagten vor dem Pfliegergericht Moosham über ihre Schäden aus und wurden dabei auch vom Pflieger über ihre Beziehung zu Rupp Gell befragt und weiters ob *natürlich oder verstölte wölf* die mutmaßlichen Schädiger gewesen wären. Das Gericht stellt als Vorannahme die Beziehung Bettler-Wolf keineswegs in Frage, sondern erkundigte sich bei den Bauern bereits gezielt nach dieser Beziehung. Alle Bauern hatten zumindest vom Gerücht über diese Tierverwandlung gehört. Die Bauern wollten sich aber zumindest vor Gericht über *verstölte* Wölfe nicht äußern⁸⁶. Ein Bauer gab als verdeckte Beschuldigung an, dass keine Schäden mehr aufgetreten waren, seitdem der Bettler Perger mit seinen Weggefährten bei ihm mehrmals übernachtet hatte⁸⁷. Viele Bauern der Umgebung scheinen der Gruppe der herumziehenden Bettler immer wieder Nachtquartier gegeben zu haben, andere Bauern wollten sie nicht einmal von Angesicht zu Angesicht gekannt haben⁸⁸.

Anlässlich dieser Befragung der geschädigten Bauern werden aber Konflikte der Fahrenden mit den Sesshaften deutlich. Das Pfliegergericht Moosham scheint den Bettler Gell auf Intervention eines Bauern als Rekruten nach Salzburg gestellt zu haben, wo der Bettler allerdings von der Stellungskommission aufgrund körperlicher Mängel nicht angenommen wurde. Die Stellung von Unterschichten, Bettlern oder vagierenden Handwerksgesellen gehörte zur gängigen Ergänzungspraxis der frühmodernen Heere⁸⁹. Man suchte neben ledigen Bauernbur-schen auch straffällig Gewordene zum Militär abzuschieben, um so Unruhepotential schnell und effizient beseitigen zu können und die eigenen grundherr-schaftlichen Ressourcen an Untertanen nach Möglichkeit zu schonen. Die Rekrutierungen riefen immer wieder Proteste seitens der Untertanen hervor. Sogar Aufstände, die ihre Motivation in den Rekrutierungen hatten, lassen sich wiederholt in der Frühen Neuzeit nachweisen. Der Bettler Perger wurde aber bei

seiner Stellung in Salzburg derart schlecht behandelt – ungewiss ist, ob die Repressionen seitens der Stellungskommission oder durch andere angehenden Rekruten erfolgten –, dass der Bettler *nummehr daz wasser nit mehr halten khönne*⁹⁰.

Rupp Gell war bei den Bauern und dem Gerichtspersonal nicht beliebt. Der Mooshamer Pflieger ertappte Gell zu Ostern, als er vermutlich auf Wolfsjagd ging, im Nachtquartier bei einem Bauern und ließ ihm und seinen Gefährten mit einer grünen Rute fünfzehn Streiche versetzen⁹¹. Unklar bleibt die Begründung dieser Prügelstrafe, es könnte eine Strafe für das verbotene Übernachten bei Bauern oder auch eine spontan verhängte Strafe für die ihm zugeschriebene Wolfsverwandlung gewesen sein⁹². Ein Bauer warnte sogar einen Bettler vor dem Umgang mit dem übel beleumundeten Rupp Gell: *er sollte mit dem Perger [i. e. Gell] nit mehr umbgehen, man habe sye nit gehrn*. Woraufhin der Bettler Perger dem Bauern drohte: *er wolle ihms machen, wan er ihme seine leith abre-den solle*.⁹³ Der genaue Inhalt dieser Drohung kann nur spekulativ gefolgert werden. Diese Wendung (*er wolle ihms machen*) lässt sich als Schadensdrohung interpretieren und könnte sich auf eine Verwandlung in einen Wolf beziehen. Der vor Gericht aussagende Bauer führte den Inhalt nicht genauer aus, entweder weil das Pfliegergericht Moosham ohnedies wusste, worum es sich handelte, oder weil er nicht danach gefragt wurde.

Die Vorstellung von der Wandelbarkeit von Menschen in Tiere wurde aber auch von einem Bauern explizit angezweifelt, der dem Pflieger sagte, dass er nicht glaube, dass *sich ain mensch zu ainen wolfen machen khunte*⁹⁴. Obwohl die Bauern einen direkten Zusammenhang von Bettlern und Wölfen vor Gericht nicht herstellen wollten oder konnten, so scheinen sie doch gewusst zu haben, welche Gerüchte über diese Bettler im Umlauf gewesen waren. Später, als der Prozess schon fortgeschritten war, hieß es über Gell und seine Bettelgefährten, dass *selbige niemand mehr habe behörbrigen wollen, neben deme, daz dieser Perger unentwegen auch von den bauren zum öfftern jämmerlich geschlagen worden*⁹⁵. Auch die Vorstrafen wurden später vom Gericht erfragt: Im Jahr 1710 war Gell und ein anderer Bettler schon einmal in der Steiermark verhaftet worden, weil sie im Verdacht standen, mit *Teuffelskinsten umbgehen* zu können. Auslöser der damaligen Verhaftung dürfte das Barfußgehen seines Weggefährten während des Winters gewesen sein, das nicht als Zeichen der Armut verstanden wurde, sondern Anlass zu Spekulationen über einen vorliegenden Teufelspakt gab⁹⁶. Der Bettler Gell und seine Gefährten standen im Lungau zumindest im Ruf mit dem Teufel im Bund zu sein⁹⁷. Die Aussage eines kleinen Buben, der ihn der Wolfsverwandlung bezichtigte, dürfte neben der Aussage des *Petl Toni* vor dem Mautemdorfer Gerichtsdieners äußerer Anlass zur Verhaftung von Gell gewesen sein⁹⁸. Rupp Gell wurde in seinem ersten Verhör am 23. Juni 1717 nach einleitenden Feststellungen zu seiner Person sofort zu diesem Gerücht befragt. Der Bettler Perger beteuerte, auf diese Frage offensichtlich gefasst, *er khönne sich zu kheinem wolfen machen, wie man ihne bezichtigten wilf*⁹⁹. Das Gericht konfrontierte Gell daraufhin mit einem seiner ständigen Weggefährten. Der *Peckhen Lippl* hatte bereits vor dem Mooshamer Gericht entweder unter massivem Zwang, aus Prahlucht oder vielleicht auch aufgrund

eines geistigen Gebrechens bestätigt, dass er sich mit Hilfe einer schwarzen Salbe in einen Wolf verwandeln könne. Außerdem habe er Rupp Gell geholfen, an *unterschiedlichen orthen zum öffnern [...] vich niederreißen*¹⁰⁰. Eine direkte Konfrontation dieser widersprüchlich Aussagenden führte zu keinem klärenden Ergebnis. Das Gericht vermerkte lediglich – und hier wird bereits deutlich, was die gerichtsrelevante Wahrheit in Zukunft sein würde, obwohl Gell noch nichts gestanden hatte –, dass der Bettler *zu bekennung der warheit nit zu bringen gewesen [sei] und auf seiner negatio und vermainten unschuld beharrlich verbliben*¹⁰¹.

*... auch sich selbstn mit einer schwarzen salben zun öfftern angeschmierbt, darauf zu einem wolffen worden*¹⁰²

Gut ein Monat nach der ersten Einvernahme in Moosham fand Mitte August 1717 das zweite Verhör mit Rupp Gell statt. Viel hatte sich seit damals bei Gericht und damit in der Prozessführung geändert. Der Salzburger Hofrat leitete das Verfahren nun direkt und die Mooshamer Angeklagten waren deshalb nach Salzburg überstellt worden. An der Position Gells hatte sich dagegen wenig geändert. Er bestritt immer noch – gemeinsam mit Hans Pfändl (genannt *Schwebl Hanns*) –, sich jemals in einen Wolf verwandelt zu haben. Die Fragen des untersuchenden Hofrates Johann Hermann Leonardi¹⁰³ konzentrierten sich verstärkt auf die Mittel, die zur Verwandlung in einen Wolf anzuwenden waren: Die bereits in Moosham angerissene Frage nach einer schwarzen Salbe, mit der sich die Bettler eingeschmiert hätten, wurde nun mit größerem Nachdruck gestellt. Die anderen ebenfalls verhörten Bettler hatten die Wolfsverwandlung bereits gestanden. Der Druck auf den leugnenden Rupp Gell wurde durch diese Aussagen und die sich daraus ergebenden Befragungen stärker, wie man aus der folgenden Antwort erschließen kann. *Wan man haben will, daz er darbey [Wolfsverwandlung] gewesen zu sein sagen solle, wie auch, daz er sich mit einer salben angeschmierbt und zum wolf worden, so wolle er halt sagen, daz es etwo zweymahl geschechen seye*¹⁰⁴. Zweimal habe er gemeinsam mit den anderen in Moosham verhafteten Bettlern mitgeholfen, Frischlinge auf Almen zu reißen. Unter großen Druck geraten, sowohl durch die Aussagen der Mitangeklagten als auch durch den fragenden Hofrat Leonardi, versuchte sich der Bettler zu retten, indem er – in widersprüchlicher Logik – einen Teil der Beschuldigung zugab, um infolge dieses Geständnisses eher aus dem Gefängnis entlassen zu werden¹⁰⁵. Dieses Geständnis der Wolfsverwandlung bedeutete für den Bettler, dass er in der Folge gemäß den Lehren der Dämonologen auch einen Teufelspakt gestehen musste. Die folgenden Verhöre konzentrierten sich vor allem auf die Salbe, mit der sich der Bettler seit über achtzehn Jahren *wegen einig habtten pinglen am leib* einschmierte. Die anderen Bettler (wie etwa *Böckhen Lipp* oder *Pell Toni*) hatten vor Gericht bereits angegeben, dass Rupp Gell sie

und sich selbst mit einer schwarzen Salbe eingeschmiert habe und darauf *zu einem wolffen worden und daz vüch hin und wider nidergrisßen habe*¹⁰⁶. Die Irrealität dieser Vorwürfe scheint dem Bettler Gell bewusst gewesen sein, weil er während einer Konfrontation mit dem gestehenden *Pell Toni* lachend sagte, *daz er anjezo khein wolff und all dazjenige, was wider ihne ausgesagt worden, ein purer ungrundt seye*¹⁰⁷.

Nach drei Verhören innerhalb von gut zwei Monaten in Salzburg¹⁰⁸, wo Rupp Gell erfolgreich Widerstand geleistet hatte, wurde am 23. September 1717 gegen den „leugnenden“ Bettler erstmals vom Scharfrichter die Folter angewandt¹⁰⁹. Gemäß den Grundsätzen der in Salzburg seit 1576 subsidiär und ab 1670¹¹⁰ als verbindliche Rechtsgrundlage geltenden *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 wurden ihm zuerst die Folterinstrumente gezeigt und gewiesen. Als er dennoch weiter „leugnete“, wurde er unter Anhängung eines 25 Pfund schweren Steines aufgezogen¹¹¹. Unter Folter gestand Rupp Gell die Wolfsverwandlung und gab auch zu, die schwarze Salbe vom Teufel, dem er dafür Leib und Seele verschrieben hatte, erhalten zu haben. Zudem musste er nach der dämonologischen Lehre auch einen Hexensabbat¹¹² gestehen. Diese erfolgte „Fest“-Darstellung lässt auf die Lebenswelt der Bettler rückschließen. Ein bescheidener, bettelarmer Hexensabbat: *zu 2 verschidenen mahlen abends nach ave-Maria-leithen in seiner heuschupf vom Besen Feindt, welcher an hendten und fiesßen krallen gehabt, mit esßen und trinkhen gastiert worden*¹¹³. Der geschlossene Teufelspakt lief auf sieben Jahre, wobei sich der Teufel zur Geldbeschaffung verpflichtete¹¹⁴. Als Symbol des geschlossenen Vertrages fügte ihm der Teufel am vorderen Finger der linken Hand einen Schnitt zu, fing das auslaufende Blut auf und schrieb damit seinen Namen auf. Gell musste in seinem, dem dämonologischen Stereotyp entsprechenden Geständnis die heilige Dreifaltigkeit verleugnen und sich in Hinkunft verpflichten, allein dem Teufel zu dienen. Große Aufmerksamkeit wandte das Gericht der Frage der Tierverwandlung zu. Die vom Teufel zur Verfügung gestellte Salbe verwandelte den Menschen in einen Wolf. Durch das Waschen mit seinem eigenem Harn konnte Gell seine Rückverwandlung vom Wolf zum Menschen bewirken. Nachdem Gell diesen Teufelspakt, die Wolfsverwandlung und den Hexensabbat gestanden hatte, wurde er dem Hofratsvizepräsidenten Baron von Halden *ad videndum* vorgeführt. Rupp Gell nutzte diese Chance einer größeren Öffentlichkeit und widerrief alle seine vorher getätigten Aussagen¹¹⁵. Dennoch gelang es ihm mit diesem Widerruf nicht mehr, in die Prozessdynamik einzugreifen. Der untersuchende Hofrat Leonardi geriet durch diesen Widerruf in eine unangenehme Lage – er musste seine Ermittlungsergebnisse überprüfen. Der Bettler wurde erneut gefoltert und bestätigte, nachdem er eine halbe Stunde auf die Leiter gespannt worden war, alle seine früher widerrufenen Aussagen. Der Bettler Rupp Gell dürfte nach dieser erneuten Folterung resigniert haben und fügte sich – sein weiteres Schicksal vermutlich voraussehend – in die weitere Entwicklung des Prozesses.

Das umfangreiche, vom Rechtsgelehrten Mathias Högg im Februar 1718 erstellte Rechtsgutachten erläutert vor einem weitgespannten Horizont juristischer Autoritäten¹¹⁶ die Frage nach der Schuld der Angeklagten und prinzipiell nach der Möglichkeit einer Umwandlung eines Menschen in einen Wolf. Es ist un-

möglich, die differenzierte Argumentation hier auch nur in Kürze darzulegen. Auffällig bei diesem Gutachten sind auch die zur Stärkung der Argumentation herangezogenen Juristen in ihrer eigenartigen Mischung von heute unter Hexengegnern klassifizierten Juristen oder Theologen und Hexenverfolgungsbefürwortern. Um die von den anderen Bettlern vorgebrachten Beschuldigungen zu entkräften, zitiert der Rechtsgutachter beispielsweise die anonym publizierte berühmte hexenverfolgungskritische „Cautio criminalis“ des Trierer Jesuiten Friedrich Spee (1591–1635)¹¹⁷ und die berühmte hexenkritische Arbeit des jülich-kleveschen Hofarztes Johannes Weyer (1515–1588)¹¹⁸. Außerdem verwendet der gutachtende Jurist zur Widerlegung der wirklichen Transsubstantiation Mensch–Wolf den bekannten Hexenverfolgungsbefürworter und maßgeblichen Dämonologen Peter Binsfeld (1545–1598). Der Teufel könne die Verwandlung innerlich suggerieren oder äußerlich einen Menschen verwandeln, alles sei aber nur *verblendung und gauckelspiel*¹¹⁹. Vor allem der Beweisnotstand dieses Prozesses wurde angemerkt, weil kein Augenzeuge die Verwandlung in einen Wolf bestätigen konnte. Den Rechtsgutachtern kam große Bedeutung zu, weil sie durch geschicktes Zitieren der Juristen die Aussage des Rechtsgutachtens in nahezu jede gewünschte Richtung lenken konnten. Der Gutachter wies zusätzlich auf die Bußfertigkeit des Angeklagten und damit – trotz seines angeblichen Teufelspaktes – auf seine Zugehörigkeit zum Glauben hin. *Daz aber inquisitus zur buesß genaiget, zaiget nit nur sein (wie vernomben) steetes betten, sondern hat auch geßagt, wolte nach seiner entlasßung auf Mariae Plain, St. Wolfgang und Maria Zell wohlfarthen raissen.*¹²⁰ Überhaupt wäre die Aussage des Hauptangeklagten *mehrs in ainer purer fantasy alß der thatt selbsten gegründet*¹²¹. Der sichtlich nicht mehr von der Möglichkeit einer Lykantorpie überzeugte Gutachter plädierte schließlich für eine möglichst milde Strafe der Angeklagten. Dem *inquisito all möglichste mild- und linderung zu seiner leibs- und seelenwollfahrt [...] angedeyen zu lassen*¹²².

Nach diesem die Wolfsverwandlung ablehnden Rechtsgutachten, datiert mit 23. Februar 1718, passierte lange nichts. Der Salzburger Hofrat verfasste gut vier Monate später ein Gegengutachten, aus dem hervorgeht, dass bereits zwei der sieben Häftlinge (Philipp Ebmer, genannt *Böcken Lipp*, und Antoni Kürchler, genannt *Bell Toni*) in der Haft aufgrund der schlechten Haftbedingungen und der langen Haftdauer verstorben waren¹²³. Das Hofratsgutachten rechtfertigt den Einsatz der Folter bei Rupp Gell und Hans Pfändl mit Verweis auf den Artikel 22 der Carolina und unter Heranziehung des sächsischen Rechtsgelehrten Benedikt Carpzov (1595–1666)¹²⁴. Auch die vom ersten Gutachter in Frage gestellte Verfassung des minderjährigen und geistesschwachen *Böckhen Lipp* wird abgestritten und unter Hinweis auf die *fama publica*, welche die Wolfsverwandlung hinlänglich beweisen würde, abgetan. Schon der Teufelspakt war für den Hofrat Grund genug für die Verhängung der Todesstrafe¹²⁵. Die teuflische Kunst der Wolfsverwandlung, die Ablegnung der heiligen Dreifaltigkeit, der mit Blut unterfertigte Teufelspakt¹²⁶ schien dem Hofrat gewichtig genug, gemäß dem Artikel 109 der Carolina die Todesstrafe durch Feuer für Rupp Gell, der mehrmals als der *störkhiste* Wolf¹²⁷ unter den Festgenommenen bezeichnet wird, vorzuschlagen. Der Urteilsvorschlag für den Bettler Hans Pfändl lautete

schließlich auf die Schwertstrafe, allerdings mit dem für den Erzbischof bestimmten fragenden Zusatz, *ob etvo disem delinquenten solche lebens- in die galeerstraff vermindert werden wolle, weil er noch minorennis, albereit über ain ganzes jahr ingeleget und die drittmahlige tortur außgestanden*¹²⁸. Das weitere Schicksal der drei anderen Bettler, die nicht gefoltert worden waren, sondern „freiwillig“ gütlich gestanden hatten, ist nicht genau bekannt. Der Hofrat versuchte, die minder belasteten Bettler bei Lungauer Bauern unterzubringen, *sodan von der geistlichkeit [...] fürdersamb zu unterrichten und auf Kosten der jeweiligen Heimatgemeinden zu versorgen*¹²⁹. Diese geistliche Disziplinierung schlug aber fehl, weil die verängstigten Bauern diese *besen verdachts*¹³⁰ wegen inhaftierten Bettler keineswegs beherbergen wollten. Der Mooshamer Pfleger erhielt auf diesbezügliche Anfragen überall die gleiche Antwort: Die Bauern *keinen umb vill gelts haben wolten, aus beysorg, das sie, bueben, im fahl sie wiederumben dahin khomen solten, noch mehrere excess verieben oder wohl noch gahr ihre khinder verfihren wurden*¹³¹. Der Hofrat versuchte daraufhin, die restlichen Bettler auf Kosten des Mooshamer Gerichtes lebenslang im dortigen Amtshaus oder Schloss unterzubringen¹³², was aber ebenfalls auf den Widerstand der Gerichtsgemeinde stieß. Schließlich wurden die Bettler auf Kosten der Amtskassa auf der Festung Hohensalzburg auf ewig inhaftiert¹³³.

Die Urteile für Pfändl und Gell finden sich bei den Akten. Auf „gnädigen“ Befehl des Landesfürsten Franz Anton von Harrach (1705/09–1727) wurden die beiden Bettler am 10. September 1717 zur Galeerenstrafe verurteilt¹³⁴. Der Erzbischof scheint die Auffassung seines Hofrats nicht geteilt zu haben, favorisierte also eher die Meinung des Rechtsgutachters im Sinne einer „poena extraordinaria“ und milderte das Todesurteil – zum Ärger des Hofrats – in eine Galeerenstrafe¹³⁵. Gell sollte den Venezianern auf ewig, Pfändl dagegen auf acht Jahre Galeerendienst leisten¹³⁶. Die beiden Delinquenten wurde vermutlich gegen Ende September 1718 in Pontebba im Kanaltal an die venezianischen Beamten übergeben. Den Verurteilten stand eine lange und mühselige Reise unter Bewachung bevor, bei der sich, wie in anderen Fällen belegt, sogar die Möglichkeit einer Flucht bot¹³⁷. Der Erzbischof konnte durch diese finanziell lukrative Übergabe von Galeerensträflingen einen Teil des Kosten dieses administrativ aufwändigen und kostenintensiven Prozesses abdecken. Diese im 16. Jahrhundert erstmals aufkommende neue Strafe nutzte den Körper der Sträflinge in einer neuen Weise¹³⁸. Die Arbeit sollte einerseits den Häftling läutern, andererseits war die Nutzung ihrer Körper auch ökonomisch bedingt.

Dieses Modell der Krisenbewältigung durch Führung eines Hexenprozesses hatte sich bewährt, die Krise war mit der Verurteilung der Bettler aber noch nicht vorbei. Im Jahr 1720 wurde erneut ein Bettler, der vierundzwanzigjährige Simon Wind (genannt *Schenmayr*), der nach eigenem Geständnis mit Rupp Gell und seinen Gefährten Umgang gehabt hatte, wegen Wolfsverwandlung und – eine Erweiterung der Anklage – Hostienfrevel¹³⁹ verurteilt. Am 19. Juli 1720 wurde er in Moosham vom Salzburger Freimann mit dem Schwert gerichtet. Obwohl die gerichtlichen Untersuchungen größtenteils in Salzburg vor dem Hofrat stattgefunden hatten, wurde er vor heimischem Publikum exekutiert. Die Lungauer Bauern konnten sich somit öffentlich und aus eigener Anschauung über-

zeugen, dass es für derartige Täter „gerechte“ Strafen gab. Damit war der letzte Lungauer „Wolf“ vertrieben und den übrigen Bettlern eine Zuchtrute ins Fenster gestellt worden, die sie nicht so schnell vergessen sollten.

Werwölfe in der Frühen Neuzeit

Die Vorstellung einer Tierverwandlung von Menschen ist alt. Werwolfgeschichten gehören zum Standardrepertoire populärer europäischer Erzählmotive und können in verschiedenen Kulturen als Erzählgut belegt werden¹⁴⁰. Viele unterschiedliche Ausformungen dieses Motivs wurden und werden bis heute von den Erzählforschern aufgezeichnet¹⁴¹. Werwolfbezeichnungen tauchen gelegentlich als Schimpfworte in frühneuzeitlichen Injurienprozessen auf, die über eine Klage bei Gericht bestätigt oder entkräftet werden mussten. Dadurch lässt sich das große Ausmaß dieser populären Vorstellung überhaupt erst greifen. Im Gebiet des heutigen Hessen, wo mehrere derartige Fälle belegt sind, wurde beispielsweise 1630 ein Mann als „schelm und für einen werwolf gescholten“, woraufhin der Schimpfende mit einer Strafe belegt wurde¹⁴².

Die Umwandlung eines Menschen in einen Wolf wird literarisch beispielsweise bei Petronius¹⁴³, im „Bisclavet“ der Marie de France¹⁴⁴ oder im Groschenroman¹⁴⁵ als vielfältig interpretierbare Folie zur Darstellung der Gegensätzlichkeit von Mensch und Tier verwendet. Der Zusammenhang von Teufel, Tierverwandlung und Werwolf lässt sich nach Aufkommen des kumulativen Hexereibegriffs in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nahezu überall feststellen. Das bereits für die altenglische Literatur belegte Wort Werwolf, der „Mannwolf“¹⁴⁶, wurde aber von den einzelnen Autoren verschieden aufgefasst und definiert¹⁴⁷. Der schon erwähnte Polyhistor Johannes Prätorius verstand darunter die Lebensform eines Menschen, der nach Art von oder bei Wölfen lebte. Der Straßburger Prediger Johann Geiler von Kaysersberg (1445–1510) subsumierte unter diesem Begriff „wölff die also die kind vnd menschen fressen“¹⁴⁸. Die Verwandlung selbst wurde vom Teufel bewirkt, der mit dem Betreffenden einen Vertrag schließen musste. Der von den Dämonologen elaborierte Hexereibegriff umfasste neben dem Schadenszauber, Hexenflug und -sabbat, Abschwörung der Dreifaltigkeit, Teufelspakt und dem sexuellen Umgang mit dem Teufel auch die Möglichkeit einer Umwandlung in schädliche Tiere¹⁴⁹. Schon der 1487 im Wesentlichen von Heinrich Institoris verfasste Hexenhammer¹⁵⁰ vertrat die an Augustinus orientierte Lehrmeinung, dass sich ein Mensch nicht wirklich in einen Wolf verwandeln könne, sondern dies nur eine „gauklerische Täuschung“¹⁵¹ des Teufels darstelle. Neben einer wirklichen Verwandlung eines Menschen in einen Wolf differenzierte der Hexenhammer weiter in irrealer Wolfsvorspiegelung durch Dämonen und in „wahnhafte“ psychische Einbildung von Wolfsvandlungen eines Einzelnen¹⁵². Dieser dreifache Erklärungsversuch bestimmte die Tierverwandlungslehre kommender Jahrhunderte¹⁵³. Besonders den Salben wurde von einzelnen Autoren bei der Verwandlung große Bedeutung zugemessen. Jacob von Liechtenberg verwendet in seinem „Hexen-Büchlein“ aus der

ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts folgenden, aus der Hafnerei entlehnten Vergleich, um das *wunder* der Verwandlung der *Vnholden / Hexen / [...] inn thier / katzen / wölff / böck / geyszen* zu erklären. *Wie ein hafner auß eim leym ein krug / ein kachel oder ander geschirr / vnd wider zerbrochen machen mag / also ist dem geyst vnd der Hexen. Der geist ist der meister / die Hex der leym / vnd auff sollich weyß / wirt auß der Hexen ein katz / wolff / geiß etc.*¹⁵⁴ Zahlreiche Dissertationen des 16. und 17. Jahrhunderts widmen sich dem in der Frühen Neuzeit aktuellen Thema der Wolfsvandlung, wobei die meisten Autoren die substantielle Verwandlung des Körpers verneinten¹⁵⁵. Eine Ausnahme bildet Jean Bodins (1529/30–1596) berühmte Abhandlung „Vom aussgelasnen wütigen Teuffelsheer“, das im deutschen Sprachraum durch die 1591 publizierte Übersetzung Johann Fischarts (ca. 1546–1590/91) *Berühmtheit* erlangte. Bodin führt als Beweis für die Möglichkeit von Wolfsvandlungen Beispiele der „unbegreiflichen“ Teufelsmacht aus dem französischen Bereich an. Die Werwölfe jagten nach Bodin im Unterschied zu natürlichen Wölfen *aber mehrertheils den Menschen nach Leib vnd Leben*¹⁵⁶. Unklar lässt Bodin, ob die Tierverwandlung durch Gottes Willen erfolgt oder ob der Teufel als Vollzieher göttlichen Willens bei diesen Tierverwandlungen zu interpretieren sei¹⁵⁷. Neben dem eingangs angeführten Beispiel aus Dole werden andere Beispiele der Teufelsmacht angeführt, gesondert wird Livland als das Land der menschenfressenden Werwölfe angeführt¹⁵⁸. Dieser Befund deckt sich mit dem Werk des schwedischen Bischofs Olaus Magnus (1490–1558) aus Uppsala aus der Mitte des 16. Jahrhunderts. Die Werwölfe werden bei Magnus auch dadurch kenntlich, dass sie Bierlager, Wein- und Honigweinfässer leertrinken und die geleerten Behältnisse dann in der Mitte der Keller aufstapeln¹⁵⁹. Auffällig ist die menschenfresserische Komponente der Werwölfe. Nahezu in allen geschilderten Fällen fressen die Werwölfe Menschen und hier wiederum besonders Frauen und Kinder¹⁶⁰.

Einen auch von Carlo Ginzburg stark hervorgehobenen Zug der livländischen Werwolfprozesse stellt der Kampf der Werwölfe für und um Fruchtbarkeit dar. Mehrmals pro Jahr kämpften die mit der Totenwelt in Verbindung stehenden Werwölfe in einem ekstatischen Kampf gegen die erntevernichtenden Teufel und Hexen. Während die in diesem Fruchtbarkeitskampf getöteten Werwölfe in den Himmel auffahren, würden die getöteten Hexen direkt in die Hölle kommen. Die Werwölfe erscheinen in diesen 1692 protokollierten Geständnissen eines circa achtzigjährigen Bauern als „Hunde Gottes“. Ginzburg bringt diese als Reise in die Welt der Toten gekennzeichnete Umwandlung in Zusammenhang mit „schamanischen“ Praktiken der Steppenvölker¹⁶¹. Obwohl die livländischen Richter versuchten, den Bauern zu einem Geständnis eines Teufelspaktes zu bewegen, gelangten sie nicht zum gewünschten Erfolg, sondern der Greis bestand auf seiner Meinung, dass die Werwölfe ein Gegenmittel zu den Hexen darstellen würden. Ginzburg versucht aus diesem Geständnis und dem untersuchten Fallbeispiel der friaulischen Benandanti eine bipolare Sicht zu konstruieren. Die Richter hätten die Werwölfe und Benandanti verteufelt, während die Werwölfe in der populären Ansicht ein positiv besetzter Fruchtbarkeitskult gewesen seien. Diese Auffassung von Werwölfen als Fruchtbarkeits-

kult stellt eine in österreichischen (und vermutlich auch anderen livländischen) Hexen- und Zaubereiprozessen nicht weiter nachweisbare Sonderentwicklung dar.¹⁶²

Das Bild des Werwolfes ist von den Dämonologen stark geprägt und konstruiert. Bevor eine Wolfsverwandlung in einem Gerichtsprotokoll überhaupt aufgezeichnet wird, ist das Bild des „Werwolfes“ schon durch die protokollführenden Gerichtsbeamten prädisponiert. Ein Verhörer musste in der Regel das Werwolfstereotyp „gestehen“, das ihm von den untersuchenden Beamten vorgegeben wurde, gleichzeitig bezog sich sein Geständnis – wie für Moosham gezeigt – aber auch auf populäre Vorstellungen dieses Mensch-Tieres.¹⁶³ Die erhalten gebliebenen Gerichtsprotokolle zeigen ansonsten durchgehend die Nähe von Tierversandlung und Schadenszaubereivorstellungen. Die Tierversandlungen erfolgten über meist nicht näher definierte Zaubersalben¹⁶⁴ – im Mooshamer Fall über die *schwarze schmier*. Die Werwölfe tauchen in den Gerichtsprotokollen vorwiegend als Schädiger von Mensch und Tier auf. Der berühmte Fall des Peter Stump, der angeblich als Werwolf dreizehn Kinder, zwei Frauen und einen Mann tötete und für dieses Vergehen 1589 in Bedburg hingerichtet wurde, wurde auf englischen und deutschen Flugblättern sowohl als Wolf wie auch als Mensch dargestellt.¹⁶⁵ Die Verbrechen des Wolfes Stump und die darauf folgende Bestrafung des Menschen Stump werden auf diesem frühneuzeitlichen Medium simultan abgebildet, wobei der Schwerpunkt der Darstellung deutlich auf der vom Scharfrichter vorgenommenen Hinrichtung liegt. Der abgeschlagene Kopf Stumps wurde neben einem hölzernen Wolf auf das Rad gesteckt.¹⁶⁶ Im berühmten Fall des Ansbacher Werwolfes aus dem Jahr 1685¹⁶⁷ wurde ein Wolf, der angeblich vier Kinder und eine zwanzigjährige Frau getötet hatte, gejagt und fiel in einen Brunnen, wo er erschlagen wurden. Den toten Wolf präsentierte man – Wölfe wurden häufig an so genannten Wolfsgalgen aufgehängt¹⁶⁸ – als Werwolf öffentlich am Galgen mit der Perücke und dem Gewand des verstorbenen, äußerst unbeliebten Ansbacher Almosenverwalters und Bürgermeisters. Die von den Betroffenen vorgenommene Umwandlung eines normalen Wolfes in einen Werwolf geschah durch das unnatürliche Beuteverhalten des Wolfes, der Menschen direkt angriff. Die Personifizierung mit dem verstorbenen Amtmann – der Werwolf als Wiedergänger – erfolgte durch die Öffentlichkeit, die sich damit am toten Amtsträger rächte. Ein Zusammenhang zu Hexenprozessen und Teufelspakt wird zumindest in Ansbach nicht hergestellt.

Bei den von Caroline Oates untersuchten Werwolfällen der Franche-Comté (zwischen 1521 und 1643) tauchen vorwiegend menschenfressende Werwölfe auf, die sich aufgrund ihres Bündnisses mit dem Teufel in Wölfe verwandeln konnten. Diese Verwandlung erfolgte dabei immer vollständig. Die meisten der in der Franche-Comté als Werwölfe angeklagten Personen waren Vagierende, Bettler, Viehhirten, aber auch Bauern¹⁶⁹. Die in den Patenten stark kriminalisierten Vagierenden tauchen auch in den österreichischen Werwolfprozessen – wie überhaupt in Hexenprozessen und besonders im Zauberer-Jackl-Prozess¹⁷⁰ – am häufigsten als Opfer von Zaubereibezeichnungen auf. Besonders Viehhirten scheinen auch aufgrund ihres engen Umgangs mit dem Konkurrenten Wolf von

Warhafftige und Wunderbarliche Newe zeltung von einem Pauern/det sich durch



Das Bild zeigt eine Hinrichtung. Ein Mann wird auf der Guillotine hingerichtet. Ein abgeschlagener Kopf liegt auf einem Rad, daneben ein hölzernes Wolfskopf. Umgeben von Zuschauern und Bedienten.

Flugblatt über die Hinrichtung des „Werwolfes“ Peter Stump in Bedburg/Köln.

dieser Zuschreibung und der Verwendung von magischen Segen gegen den Wolf stark betroffen¹⁷¹. Außerdem wussten viele Hirten durch ihr gemeinsames Leben mit dem Vieh über tradierte Heilmethoden gut Bescheid und verfügten über heilkräftige Salben. Neben der eigentlichen Verwandlung in einen Wolf (Lykantrophie¹⁷²) lässt sich die so genannte „Wolfsbannerei“ mehrmals nachweisen. Ein Mensch konnte dabei mit magischen Mitteln und teuflischer Hilfe Herrschaft über einen oder mehrere Wölfe erlangen: Ein Angeklagter sagte in den 1670-er Jahren aus, *er hab den pauern ihr vich mit wolffen durch zauberey zerpaist*¹⁷³. Die Umkehrung von Werten, das Umschlagen von gutem, Unheil fernhaltenden Wolfssegen in schädigende Wolfsbannerei spielte bei den Wolfsbanner- und Hexenprozessen generell eine große Rolle.¹⁷⁴

Die sowohl von der sesshaften als auch der vagierenden Bevölkerung geteilte Vorstellung, dass sich Menschen in Wölfe verwandeln und sie befehlen können, war eine weit verbreitete Schadensvorstellung, für die sich frühneuzeitliche Belege sowohl in der gelehrten Literatur als auch in der Strafpraxis finden lassen. Schadenszauber, der auf Erntevermichtung durch Hagel oder Unwetter, Vieh- und Menschenschädigung zielte, konnte dabei nur unter Beiziehung des Teufels erfolgreich ausgeübt werden. Zahlreiche, oft unter Folter erzielte Ge-

ständnisse haben die Erschaffung von Ungeziefer (z. B. Mäuse usw.) oder Raubtieren (Bären¹⁷⁵, Geier¹⁷⁶, Wölfe) durch magische Mittel¹⁷⁷ und damit die Vernichtung von Ernte und Vorräten zum Thema – eine beängstigende Vorstellung in einer von Nahrungsmittelkrisen immer wieder unmittelbar betroffenen und gefährdeten Gesellschaft¹⁷⁸. Im Fall der Mooshamer Bettler, denen die Verwandlung in Wölfe von der ansässigen Bevölkerung zugeschrieben wurde, dauerte es lange, bis ihr nach Ansicht der Bauern schadensstiftendes Treiben vor Gericht verhandelt wurde. Die Initiative zur Verfolgung der Werwölfe scheint dabei von „unten“ ausgegangen zu sein. Zwar hatte der amtliche Gerichtsdienere den ersten verdächtigen Bettler im Jahr 1717 verhaftet, aber erst die „fama publica“ brachte gestandene und zugeschriebene Tierversandlung in Einklang. Die in ihrer wirtschaftlichen Grundlage beeinträchtigten Bauern fokussierten ihre Ängste auf die Gruppe der herumziehenden lästigen¹⁷⁹ Bettler, die als Sündenböcke für die durch Wolfsriss entstandenen Schäden herhalten mussten. Die ungerichtete, durch die Schäden entstandene Aggression wurde damit polarisierend auf konkrete Personen bezogen. Die bäuerliche, sesshafte Gemeinschaft schloss sich gegen die lange tolerierte, vagierende, männliche Bettlergruppe rund um Rupp Gell zusammen¹⁸⁰. Schon der Grazer Rechtshistoriker Fritz Byloff erkannte den hohen Anteil der Wolfsbanner innerhalb der späten Hexen- und Zaubereiprozesse. Der Anteil der Männer unter den Prozessopfern lag in Kärnten, Salzburg und Steiermark deutlich höher als im Durchschnitt der anderen Bundesländer, was neben den „Unwetter“-Prozessen sicherlich auch auf die Wolfsbannerei zurückzuführen ist, die eine vorwiegend männliche Domäne gewesen sein dürfte¹⁸¹. Das soziale Klima gegenüber den Bettlern veränderte sich zwar im Laufe des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts allmählich zum Schlechteren, dennoch konnten die durch obrigkeitliche Verordnungen immer stärker kriminalisierten Vagierenden auch zu Beginn des 18. Jahrhunderts immer noch relativ gut vom Bettel leben, fanden bei den Sesshaften Nacht- und Winterquartier. Rupp Gell fasst diesen Zustand, der gleichzeitig die Beschreibung seines Lebens war, pointiert und die Sachlage genau treffend zusammen: *Er hab sich dorth und da mit petln bißhero erhalten, daß er alleweil etwas zu essen gehabt und nichts böses habe anfangen derffen.*¹⁸² Die Bettler wurden immer noch integrativ – soviel wird auch ex negativo aus dem Mooshamer Prozess sichtbar – in die Lebenswelt der Bauern eingebunden¹⁸³. Diese Einbindung wurde aber allem Anschein nach krisenanfälliger, wie an diesem Beispiel gezeigt werden konnte.

Regional lag der Schwerpunkt der Wolfsbannerprozesse – soweit aus der publizierten Literatur bislang bekannt – vor allem im Gebiet Kärntens, der Steiermark und Salzburgs (siehe die Prozessliste im Anhang)¹⁸⁴, während Werwolfprozesse in anderen österreichischen Bundesländern als Verfolgungsstereotyp kaum bekannt gewesen sein dürften. Im Bereich des heutigen Vorarlberg und der angrenzenden Schweiz lassen sich beispielsweise nach den Forschungen von Manfred Tschakner lediglich zwei Injurienfälle im Werwolfkontext nachweisen¹⁸⁵. Gerade im genannten Länderdreieck (Lungau, vorwiegend Murtal mit einem Beispiel aus dem steirischen Ennstal bzw. Kärnten) scheint die Obrigkeit Erfahrung mit der Uminterpretation von Wolfsrissen in Wolfsverwandlung gehabt zu haben¹⁸⁶. Die reale Existenz der Wölfe und die dadurch verur-

sachten Schäden blieben bestehen und erhielten Schutz- und Schadensvorstellungen, die mit dem Vieh oder auch dem Wild in Zusammenhang standen, am Leben. Die gezeigten Wolfsbannerprozesse als zumindest in Österreich späte Ausformung von Hexenprozessen stellten Bewältigungsstrategien einer sozialen Krise dar. Innere und äußere Wirklichkeiten der Angeklagten und der betroffenen Bauern prallten dabei aufeinander. Psychische/mentale (also eingebil-dete) Verwandlung stand im Gegensatz zur physisch unmöglichen Tierversandlung eines Menschen. Viele Bauern in diesem Länderdreieck scheinen geglaubt zu haben, dass sich ein Mensch in einen Wolf verwandeln konnte, wenngleich diese Verwandlungen vor Gericht faktisch nur über Folter oder durch un-gewungene Selbstaussagen von „unweltläufigen“ Angeklagten beweisbar waren und zudem von Seiten der Rechtsgelehrten seit Jahrhunderten angezweifelt wurden¹⁸⁷. Die Tierversandlungsvorstellungen der Bauern trafen sich mit denen des Salzburger Hofrates, der zumindest in den Verhörprotokollen nie Zweifel daran aufkommen ließ.

Die im Titel angesprochene Linearität von Bettelei, sodann die Zuschreibung von Tierversandlungstechniken in Wölfe an die Bettler durch die Bevölkerung und schließlich die dafür ausgesprochene Galeerenstrafe ist nicht selbstverständlich. Ein starker Widerspruch ergab sich beim geschilderten Lungauer Fallbeispiel in der Rechtspraxis zwischen dem zauberekritischen, die Angeklagten eher in Schutz nehmenden Rechtsgutachten und dem den Aspekt des Teufelspakt es ausdrücklich betonenden Hofrat, der sich beim Erzbischof, wenn auch nicht in vollem Umfang, durchsetzen konnte. Zwei unabhängige Probleme, nämlich das unzureichend finanzierte Armenwesen und das schlecht bestellte Jagdwesen sowie – damit verbunden – das zahlreiche Auftreten der Wölfe, wurden vor Gericht in den geschilderten Lungauer Werwolfprozessen gekoppelt. Diese beiden Probleme wurden vom Pflegergericht Moosham und dem Salzburger Hofrat über einen Hexenprozess „gelöst“, Schuld wurde zugeschrieben. Der Salzburger Hofrat verfestigte mit diesem Gerichtsprozess die stereotype Vorstellung bei den Untertanen des Erzstiftes, dass sich Bettler entweder selbst in Tier verwandeln konnten oder durch magische Mittel Macht über Schädlinge erlangen konnten. Bettler sollten – das legt zumindest dieser Prozess nahe – als gefährliche und schädliche Gruppe wahrgenommen werden. Die Lungauer Prozesse von 1717/18 bzw. 1720 können als Abgrenzungsversuch der sesshaften und viehbesitzenden Bauern gegenüber den als Sündenböcken verurteilten Vagierenden aufgefasst werden¹⁸⁸. Erst ab den 1720- und 1730-er Jahren verlor die dämonologische Lehre vor Gericht allmählich an Bedeutung¹⁸⁹. Selbst „Täter“, die einen Teufelspakt gestanden, wurden von der Obrigkeit tendenziell nicht mehr als Teufelsbündner, sondern lediglich als Anbieter von verbotenen, aber gläubischen Praktiken verurteilt. Ein Freistädter Ledermeister gestand 1728/29 einen dramatisch inszenierten Pakt mit dem Teufel, der allerdings von der Linzer Oberbehörde – im Gegensatz zur Freistädter Lokalbehörde – nur mehr als Betrug an seinen Mitbürgern und „vopperey“ interpretiert wurde¹⁹⁰. Die Bettelstrategie der Lungauer Bettler, die sich bei den Bauern als der Tierversandlung mächtig ausgaben, scheiterte vor dem teufelsfürchtigen Salzburger Hofrat kläglich.

Anhang: Prozessliste der österreichischen Wolfsbanner und Werwolfprozesse (1631–1725)

- 1631 Hansel Winkler, ein Bettler, wegen Wettermachen, Leichenschändung und Zauberei¹⁹¹ im Landgericht Althofen (Kärnten) angeklagt, weiters auch ein „Wolfreiter Veitl“, vermutlich ein Wolfsbanner, Hinrichtung¹⁹²
- 1635 Blasius Pürhinger, ein bayerischer Bettler, wegen Verdachts der Wolfsbannerei. Er gestand das „Wölfeschicken“ (drei Wölfe von Salzburg in die Steiermark geschickt), Verhör des landesfürstlichen Forstmeisters im steirischen Ennstal, dann Überstellung nach Aussee (Steiermark), weiterer Verlauf unbekannt¹⁹³
- 1650 Wastl Schramb beim Stadtgericht Wolfsberg (Kärnten) wegen Wettermachen und Wolfsbannen¹⁹⁴
- 1651 Christian Grueber aus Lassing wegen Wolfsbannerei beim Landgericht Wolkenstein (Steiermark), gebot über drei Wölfe, Hinrichtung¹⁹⁵
- 1653 Lorenz Steger, Thomas Heyser, Bettler, Gregor Heyser, Viehhirten, wegen Wolfsbannerei und Wetterzauber im Landgericht St. Lambrecht (Steiermark), Hinrichtung¹⁹⁶
- 1654 Marx Lechner, ein Bettler, wegen Wolfsbannerei im Landgericht St. Lambrecht¹⁹⁷
- 1660 Eva, eine stumme Bettlerin, Witwe eines in Wolfsberg hingerichteten Wolfsbanners, im Landgericht Althofen (Kärnten), Freilassung aufgrund von Einfältigkeit¹⁹⁸
- 1662 Regina Paumann, eine Bäuerin, wegen Verwandlung in einen Wolf in Paternion (Kärnten), Hinrichtung¹⁹⁹
- 1666 „Alter“ Stephan, ein schwachsinniger Bettler, wegen Wetterzaubers und Wolfsbannerei in Spittal (Kärnten), Hinrichtung²⁰⁰
- 1667 Georg Rackl, ein Viehhalter, wegen Wolfsbannerei im Landgericht St. Lambrecht, Gerichtsverweis²⁰¹
- 1672 Adam Mädelsperger, ein Bettler, wegen Wolfsbannerei im Landgericht St. Lambrecht (Steiermark), Verweis des Landgerichtes²⁰²
- 1673 Matthias Karner, keine Angaben, wegen Zauberei und Wolfsbannen in Großlobming (Steiermark), Hinrichtung²⁰³
- 1673 Urban Pauer, ein Kohlenführer und Bauernknecht, wegen Schlafzauber, Wolfsbannen und Hosieneinheilen in Leoben, Hinrichtung²⁰⁴
- 1673 „Gertrud“ und „Christina“ N. N. wegen Wolfsbannerei in Strabburg (Kärnten). Viermonatige Haft und Gerichtsverweisung²⁰⁵
- 1674 Ambrosi Kerschbaumer, seine Frau und Margareta Luknerin (Bäuerin) wegen Wolfsbannerei und Zauberei in Großlobming hingerichtet²⁰⁶
- 1681 Adam Moser, ein Abdecker, wegen Verwandlung in einen Wolf in Mautendorf (Salzburg), Freilassung²⁰⁷
- 1694 Lipp „Tafner“, ein Bettler, wegen Zauberei, Schauerwettermachen und Wolfsbannerei im Landgericht St. Lambrecht, Landgerichtsverweis²⁰⁸
- 1695 Matthis Hacker, ein Viehhirt, und seine Frau Eva wegen Wolfsbannerei in Admontbichl (Steiermark), Hinrichtung²⁰⁹
- 1701 Paul Perwolf, ein Hirt und Zimmermannssohn aus Wolfsburg, wegen Wolfsbannerei in Obdach (Steiermark), Hinrichtung²¹⁰
- 1705 Der „krumme“ Vastl, keine Angaben zum Beruf, wegen Wolfsbannerei in Murau (Steiermark), unbekannter Ausgang²¹¹
- 1705/06 Pfeifer Hansel, Herzog Anderl, Lippe und Mörtl Kreß und seine Schwester, Magdalena Pommerin, vermutlich alle Bettler, wegen Wolfsbannerei in Wolfsberg (Kärnten), Todesurteil, drei andere Personen kamen mit dem Leben davon²¹² (Zusammenhang mit dem Prozess Murau 1705)
- 1707/08 Christian und Peter Pürgger, Georg N. N., vermutlich alle Viehhirten, wegen Wolfsbannerei in Leoben und Freyenstein (Steiermark). Peter Pürger wurde von einem Bauern wegen der zahlreichen Wolfsrisse erschlagen. Die beiden anderen Angeklagten wurden vermutlich hingerichtet, 1707 sind mehrere Wolfsbanner in Freyenstein in Haft²¹³
- 1717 Rupp Gell, Hans Pfändl und fünf Mitangeklagte, alle Bettler, in Moosham, später Salzburg, Galeerenstrafen²¹⁴
- 1718/19 Jakob Kranawitter, ein geistesschwacher Bettler, im Landgericht Rotenfels bei Oberwölz (Steiermark), ein Jahr lang wird untersucht, dann 20 Stockschläge und Entlassung²¹⁵
- 1720 Simon Wind (genannt Schenmayr), ein Bettler, wegen Wolfsbannerei, in Moosham, später Salzburg, Hinrichtung²¹⁶
- 1725 Paul Schäffer, ein Bettler, wegen Wolfsbannen in St. Leonhard im Lavanttal (Kärnten), Freilassung²¹⁷

Anmerkungen

- 1 MANFRED LINSBAUER, Lukas Geizkofler und seine Selbstbiographie. Phil. Diss., Wien 1978, S. 292 [Text], 103–104. Diese Selbstbiographie ist leider in keiner neueren Edition greifbar, siehe auch die Ausgabe von ADAM WOLF, Lucas Geizkofler und seine Selbstbiographie 1550–1620, Wien 1873, S. 88–90. Zur Person von Lukas Geizkofler siehe neben der genannten Dissertation auch HARALD TERSCH, Österreichische Selbstzeugnisse des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (1400–1650), Wien 1998, S. 404–422, hier S. 412–413. Der Bericht Geizkoflers ist auch erwähnt bei CAROLINE OATES, Metamorphosis and Lycanthropy in France-Comté, 1521–1643, in: MICHEL FEHER (Hg.), Fragments for a History of the Human Body, New York 1989, S. 305–363, hier S. 337. Jean Bodin erwähnt diesen Fall in seinem Werk, siehe Anm. 156. Ich danke Gerald Mülleder, Josef Pausser, Kurt Schmutzer, Harald Tersch und Herwig Weigl (alle Wien) für kritische Kommentare zu diesem Text.
- 2 LINSBAUER, Lukas Geizkofler (wie Anm. 1), S. 292 f.: *vnd dieweil man solchen schaden augenscheinlich mercket vnd erfure: so hat ein Oberkait vnd Parlaments herrn befolchen, ein starcke Inquisition vnd aufsehen zuhaben, ob man ein solchen Wolff ertappen, vnd disser zauberey aufforschen köndte. Von disser zauberisch(en) veränderung hatten negst ob-gemelte Doctores et professores in Colloquio coniuiali manierlay discours, vnd d(er) mer-er tail auß Jenen waren d(er) mainung, daß es nur ein verblendung sey, dann der Teuffel köndte die substanz der Creatures nit ändern, mit welcher mainung auch Lucaß Geizkofler vberainstimmet, dann der Teuffel köndte gleichwol in gestalt eines Engels od(er) Pold(er)geists, od(er) eines abgestorbenen od(er) lebendigen menschs erscheinen, aber Er habe darumb keinen menschlichen Körper. Gleich daß andern tags wurden fünf zimblich alte Pauerleuth gefencklich gen Doll gebracht, auß der vrsach, daß ein Wolff nit weit von Dall in ein dorff komen, vnd etliche schaf vnd lemer bey tags erwürgt, welchem die Paurn mit spiessen vnd andern waffen starckh nachgeeylt, vnd alß Sy zum Wald od(er) hölzlin komen: ist d(er) Wolff gleich vor Jnen verschwunden, Sy seyen aber nicht desto weniger fort an wald gangen, vermainend den Wolff noch zuerlagen: haben Sy niemand alß einen schlechten paurn mit einem sackh auf dem ruggen tragend antroffen, welchem sy zuesprochen, ob Er keinen Wolff gesehen, darauf sagt disser Pauer, ia Er habe mehr dann ain gesehen, vnd wan Sy stracks nacheiteten, wurden Sy ainen wol ertappen, vnd alß Sy weiter fortyleten, vnd ainer vnd(er) Jenen an den pauren begeret, Er sollte mit Jnen geen; vnd dem Wolff nacheiten helfen: hat Er sich darüber dessen endschuldiget, vermeldent, Er habe ein schweren sack zutragen, vnd köndte nit fortlauffen, darauf sagten Sy zu Jme, laß dich nichts beküern, wir wollen dir den sackh wol helfen forttragen, der bedünckt Sy zwar gar schwer sein (welcher doch gar klain anzusehen war.) Vnd als Sy den Sackh auß fürwiz vnd verwunderung (.waß doch darinn were,) aufthaten: fanden Sy darinn etliche puxlen vnd häfelin mit mancherlay salben, vnd da der Pauer gefragt ward, waß Er mit solcher salben machet od(er) verrichtet, antwortet Er, wann Er sich od(er) seine schaf damit bestreiche, köndte Jme kein leibs schaden begeben, auf solche antwort war disser Bauer in daß negste Gericht gefürt, vnd alß er zuersteen gabe, daß seines wissens auch etliche andere paurn d(er)gleichen salb hatten vnd brauchten: so hat man dieselbe auch gefencklich eingezogen vnd g(en) Doll gebracht, welche, als Sy vnd(er)schuldlich vnd güetlich verhört vnd examiniert word(en) endlich samt vnd anders bekannt, d(as) Sy sich selbs mit solcher salb zu Wölfen gemacht od(er) in wolffs gestalt verändert, auf d(as) Sy den menschen vnd Vich schaden zuiefüegten: Vnd als die Oberkeit der orten vnd vmbstenden, wo wan vnd wie solcher schaden geschehen, nachfragen lassen; hat man es also wie die zauberische paurn bkeennet, war sein erfaren, deren etliche zum sewer verdambt vnd bey Doll verbrent worden, welche execution auch Lucaß Geizkofler neben andern scholarn gesehen.*
- 3 JOHANN HEINRICH ZEDLER, Grosses vollständiges Universal-Lexicon. Bd. 58, Leipzig 1748, ND Graz 1962, Sp. 785. Siehe ebenda, Bd. 18, Leipzig 1738, ND Graz 1982, Sp. 1417: *Lycanthropia soll der Zufall seyn, durch welchen einige, Menschen in Wölffe verwandelt worden zu seyn, vorgeben. Es soll dieses nach gewissen Abwechselungen des Monden geschehen. Die Leute, denen man diese Eigenschaft zugeschrieben, heissen Wehr-Wölffe.*
- 4 NÖLA, St. Pölten, Gerichtsarchiv Gaming, Karton 9, Scheibbs, 1791 Dezember 21, Artiku-lierte Aussage von Jakob Esletzpichler.
- 5 Siehe dazu ähnlich für Schleswig-Holstein, wo Wölfe häufig bei Ansuchen um Steuerber-eiung als Argumentationshilfe verwendet wurden, MARTIN RHEINHEIMER, Wolf und Werwolfglaube. Die Ausrottung der Wölfe in Schleswig-Holstein, in: Historische Anthro-pologie 2 (1994), S. 399–422, hier S. 402 f.
- 6 GEORG SCHEIBELREITER, Tiernamen und Wappenwesen (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 24), Wien 1976, S. 54–56, S. 101. Zum Wolf sie-he auch GEORG CHRISTOPH VON UNRUH, Wargus, Friedlosigkeit und magisch-kultische Vorstellungen bei den Germanen, in: ZRG germ. Abt. 74 (1954), S. 1–40, hier S. 9–12.
- 7 STEPHAN BRAUNFELS, Wolf, in: Lexikon für Christliche Ikonographie. Bd. IV, Rom 1972, Sp. 536–539. Einen Überblick zum Wolf in rechtsgeschichtlicher Sicht bietet WOLFGANG SCHILD, Wolf, in: Handwörterbuch zur Rechtsgeschichte V (1998), Sp. 1497–1507.
- 8 Neues Testament: Matthäus 10, 16 (*Syhe / Ich sende euch wie Schafe / mitten vnter die Wölffe. Darumb seid klug / wie die Schlagen / vnd on falsch / wie die Tauben nach Luthers Bibeldruck von 1545*); weiters 7, 15 (*Sehet euch für / für den falschen Propheten / die in Schafskleidern zu euch komen / Inwendig aber sind sie reissende Wölffe*); Johannes 10, 12 (*Ein Miedling / der nicht Hirte ist / des die Schafe nicht eigen sind / sihet den Wolff komen / vnd verlesset die Schafe / vnd fleucht / vnd der Wolff erhaschet vnd zerstrvet die Schafe.*); Siehe zum negativen Bild der Wölfe WILL-ERICH PEUCKERT, Wölfe, in: HANNS BÄCHTOLD-STÄUBLI (Hg.), Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. Bd. IX, Berlin 1938/41, Sp. 716–794 und DERSELBE, Deutscher Volksglaube im Spätmittelalter, Hildesheim 1978, S. 14–18; Siehe auch KONRAT ZIEGLER, u. a. (Hg.), Der Kleine Pauly, Lexikon der Antike. Bd. V, München 1979, Sp. 1386–1389 und WILHELM HERTZ, Der Werwolf. Beitrag zur Sa-gengeschichte, Stuttgart 1862, ND Walluf 1973, S. 14–18, S. 30–38.
- 9 Siehe die Eintragung der Bamberger Dominikanerin Maria Anna Junius in ihr Tagebuch über die Einnahme des Würzburger Schlosses durch die Schweden im Oktober 1631: *und da die feindt in die schlos kapelen seind kum / alta vil geistliche man und weibs perschonon gewessen seind / und ein Capuziner hat das ampt der heiligen mes gelessen / als aber die reisetet wölff in dem schaff stal gebrochen / haben sie als balten das unschulichte lemblen, so vor dem altar celiprit hat / creützweis über den kopf gehauen / das er gleig dar nitder gesunken ist, zit. n. FRIEDRICH KARL HÖMMER, Bamberg im Schweden-Krieg, in: Bericht des Historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bam-berg 52 (1890), S. 1–168, hier S. 18.*
- 10 Zur Rolle des Wolfes innerhalb der Propaganda der Reformation siehe BOB SCRIBNER, For the sake of simple folk. Popular propaganda for the German Reformation, New York 1981, S. 55–58, S. 76–77. Siehe auch den „Teuffels-Wolff“ auf einem Flugblatt (Gegensatz Löwe für Gustav Adolf und Wolf für Tilly) bei SILVIA S. TSCHOPP, Heilsgeschichtliche Deu-tungsmuster in der Publizistik des Dreißigjährigen Krieges. Pro- und antischwedische Pro-paganda in Deutschland 1628 bis 1635, Frankfurt 1991, S. 188–189. Ein weiteres Beispiel bei WOLFGANG HARMS, Deutsche Illustrierte Flugblätter des 16. und 17. Jahrhunderts. Bd. IV, Tübingen 1987, S. 142–143, Nr. 102 [hergestellt in Augsburg 1619], „Böhmischer Vnrth Schauspiegel“: Auf dem ersten Bild wird Kaiser Matthias als thronender Löwe dar-gestellt, der von einem Fuchs (gemeint ist Melchior Klesl) und einem Wolf mit jesuitischen Attributen zur Verfolgung der „verfluchten Ketzler“ in Böhmen aufgefordert wird.
- 11 WOLFGANG HARMS (Hg.), Deutsche Illustrierte Flugblätter des 16. und 17. Jahrhunderts. Bd. II, München 1980, S. 192–193, Nr. 109 [1615].
- 12 JACOB und WILHELM GRIMM, Deutsches Wörterbuch. Bd. 30, Leipzig 1960, ND München 1991, Sp. 1244.
- 13 HARMS, Deutsche Illustrierte Flugblätter. Bd. II (wie Anm. 11), S. 516–517, Nr. 295 [aus dem Jahr 1632]: *Der Jesuiter / sampt jhrer Gesellschaft / Treu.*
- 14 HARMS, Deutsche Illustrierte Flugblätter. Bd. II (wie Anm. 11), S. 118–119, Nr. 63 [Nie-derlande um 1600], *Die schandliche flucht der wolfschen Papisten*: Eine Schar von Scha-

- fen treibt die Wölfe in die Flucht, wobei die Wölfe durch Attribute wie Krummstab, Mitra, Monstranz, Tonsur, Weihwasserwedel als Anhänger des Papstes erkennbar sind. Ebenda, S. 68–69, Nr. 35 [Niederlande 1579] *Den slapenden leu*: Besetzung der Niederlande durch Herzog Alba, wobei die Spanier als Wölfe dargestellt werden.
- 15 WOLFGANG HARMS, Die Feindbilder im illustrierten Flugblatt der Frühen Neuzeit, in: FRANZ BOSBACH (Hg.), Feindbilder. Die Darstellung des Gegners in der politischen Publizistik des Mittelalters und der Neuzeit, Köln 1992, S. 141–177, hier S. 145.
- 16 WILLIBALD MATHÄSER (Hg.), Maurus Friesenegger. Tagebuch aus dem 30jährigen Krieg, München 1974, S. 107–108, 120, 122, 123, 129, 169 [in deutscher Übersetzung]: 1638: „Wie Feuer, Wasser, und Luft, so mangelte auch die Erde nicht, uns ihre Plagen fühlen zu lassen. Sie lieferte Wölfe in ungewöhnlicher Anzahl, die auch in unserer Gegend, und Nachbarschaft Menschen, und Vieh viel schaden taten, bis die Bauern zur Gemein-Jagd aufgerufen, und mehrere gefangen wurden.“ 1642: „Das erste Übel, das sich mit dem Jahr 1642 einstellte, waren wieder die Wölfe, deren es eine Menge gab, die Wege und Stege aller Orten unsicher machten“, im selben Jahr: „Man muß sich verwundern, wie die Wölfe sich vermehren, und überhand nehmen. Sie haben von der Kloster-Herde 8 Lämmer, und ein Schaf, und von andern Kälber, und Füllen zerrissen. Beim Nieder-Wildbrüt ist gar nichts mehr anzutreffen, man weiß nicht, haben sie solches versprengt, oder ganz aufgefressen.“ Siehe auch den Bericht des Ulmer Schuhmachermeisters Hans Heberle, der für 1640 vermerkt: *Im anfang dißes jars, da wir ein wenig ruoh und friden haben vor dem krieg, ist vast unser greste arbeit in disem winter wölff jagen. Dan es sindt vill wölff in unser landt komen im kriegswessen. Dan Gott schickht unß zur straff beße thier in das landt, die unsere schaff und rinder sollen fressen. Dan vor dem krieg war es ein wunder, wan man einen wölff gesehen hatt*, zit. n. GERD ZILLIARDT (Hg.), Der Dreißigjährige Krieg in zeitgenössischen Darstellungen. Hans Heberles „Zeytregister“ (1618–1672). Aufzeichnungen aus dem Ulmer Territorium, Ulm 1975, S. 182. Ähnlich auch der Benediktinermönch Johannes Bozenhait (Wölfe kommen ab 1636 im Tagebuch vor): P. L. BRUNNER, Schicksale des Klosters Elchingen und seiner Umgebung in der Zeit des dreißigjährigen Krieges (1629–1645), in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 3 (1876) S. 157–282, hier S. 237, weiters 238–239, 242, 259, 261, 263, 268, 269, 277, 280.
- 17 MATTHIAS SENN (Hg.), Die Wickiana. Johann Jakob Wicks Nachrichtensammlung aus dem 16. Jahrhundert, Zürich 1975, S. 60–61 und S. 186–187: *Als disen winter gar streng kalt gewäsen, sind auch die wölff in söllliche hungersnot kommen, das sy etlich menschen angefallen und zuo schedigen unterstanden* [...] und im Winter 1570/71: *Es schrybt herr Tobias Egli, pfarrer zuo Chur, an M. Heyn: Bullinger, das von Chur dry töchter, welche näyerin gewäsen, uff Zizers zuo wöllen, und alda selbs näyen wöllen, in dem syend uff der straass etlich wölff an sy kommen, sy angefallen, nidergerissen, ellenklich umbgebracht und gschent. Sölland gar fyne und erliche töchteren gewäsen sin.*
- 18 Zu dessen Lebensdaten OTTO BRUNNER, Adeliges Landleben und europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg 1612–1688, Salzburg 1949, S. 11–59 und HEIMO CERNY, Wolf Helmhart von Hohberg (1612–1688) – Ein niederösterreichischer Landedelmann, Schriftsteller und Agronom, in: Jahrbuch des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 54/55 (1990), S. 59–84.
- 19 WOLF HELMHARD VON HOHBERG, *Georgica Curiosa Aucta* oder [...] des Adelichen Land- und Felt-Lebens Anderer Theil, Nürnberg 1704, S. 756 „Vom Wolff“ [UB Wien III 244.849].
- 20 HANS JAKOB CHRISTOPH VON GRIMMELSHAUSEN, Der seltsame Springinsfeld, hg. von KLAUS HABERKAMM, Stuttgart 1976, S. 89. Siehe zum Bezug Wolf und Springinsfeld FRIEDRICH GAEDE, *Homo homini lupus et ludius est*. Zu Grimmelshausens Der seltsame Springinsfeld, in: Deutsche Vierteljahresschrift 57 (1983), S. 240–258, hier S. 243–245. Siehe zum Rezeptionszusammenhang Teufel und Wolf auch ALBIN CZERNY, Ein Tourist in Oesterreich während der Schwedenzeit. Aus den Papieren des Pater Reginald Möhner, Benedictiners von St. Ulrich in Augsburg, Linz 1874, S. 77 [30. August 1638]: Möhner beschreibt eine „Teufelsjagd“. *Ich fragte [...], was es bedeiete, dass man bei dem Monschein iage. Er sagte mir, es seie ein Gespenst, wie dan dieses Teufelsiagen damalen in Bayrn ganz gemein gewesen. Wür hielten ein Weil still, bis wür nichts mehr hörten. Da gedunkhte mich, wie ich sehe einen Wolff einem Rehbock in dem Thal nachsetzen.*
- 21 HARMS (Hg.), *Deutsche Illustrierte Flugblätter*, Bd. IV (wie Anm. 10), S. 348–349, Nr. 260: „Friedens=Freude. Krieges=Leid“.
- 22 JEAN DELUMEAU, Angst im Abendland. Die Geschichte kollektiver Ängste im Europa des 14. bis 18. Jahrhunderts, Reinbek 1989, S. 92–95.
- 23 ZEDLER, *Universal-Lexicon*. Bd. 58 (wie Anm. 3), Sp. 497: *Unter den bekanntesten Raub-Thieren ist wohl sonder Zweifel der Wolf das schädlichste und arglistigste zu nennen, welches der weise Schöpffer dem menschlichen Geschlechte, auch so wohl zahmen, als wilden Thieren, zu sonderbarer Straffe erschaffen, indem derselbe nicht allein auf der Weide und Feldern, sonderlich in den Horden des Nachts; sondern auch am Tage die Schaaf, das Rind-Vieh, die Pferde, auch wohl das Wildpret in Wäldern, ja offt gar in Dörffern, Gärten und Strassen die Menschen angreiffet, zerreißet und frisset.*
- 24 HOHBERG, *Georgica Curiosa* (wie Anm. 19), S. 757: *Im Sommer thun sie dem jungen Wildpret grossen Schaden / und im Winter auf dem Eyß den Alten; Wann aber im Winter gute Bahn ist / und das Wildpret wohl lauffen kan / so kommen die alten Wölffe des Nachts bey die Dörffer / auch im Winter wol bey Toge / und tragen / neben den Schafen und Schweinen / den Bauren die Hunde weg / ergreiffen sie bey der Gurgel / daß sie nicht schreyen könne / wann grosser Schnee ist / fungen sie die Haasen weg. Zur Hundehaltung der Untertanen als Form der Jagdrobot siehe GEORG GRÖLL, Der Bauer im Lande ob der Enns am Ausgang des 16. Jahrhunderts, Linz 1969, S. 195–197.*
- 25 KARL SIMROCK, *Die deutschen Sprichwörter*, Stuttgart 1888, S. 597–600 (Nr. 11786 b–11817).
- 26 HOHBERG, *Georgica Curiosa* (wie Anm. 19), S. 757.
- 27 IGNAZ NÖSSLBÖCK (Hg.), *Oberösterreichische Weistümer*. Bd. II, Graz 1956, S. 11, Z. 12, Urbaramt Weyer: Gallenz 1532: *Wellicher pern oder wölf ansichtig wirdet, das ist ain ieder schuldig anzusagen.*
- 28 IGNAZ NÖSSLBÖCK (Hg.), *Oberösterreichische Weistümer*. Bd. I, Baden 1930, S. 494, Z. 2: Schenkenfelden, Freiheit des Marktes 15. Jh.: *Pleibt aber ain viech auß, so ist er schuldig das zue suchen, zereissenet aber den wolf ein viech, waz daz wär und er übersäch und nit beschriet, so ist ers schuldig zu bezallen, peschriet ers aber, so ist er nichtz schuldig dafür zue geben.* GUSTAV WINTER (Hg.), *Niederösterreichische Weistümer*. Bd. I, Wien 1886, S. 282, Z. 12: Landschach 1517: *So sol man rechte halter haben. wurt ainem ain vich verlorn, so ist er den schuldig zu bezaln. tregt er aber ain wolf hin das ers sicht, so ist er nicht schuldig.*
- 29 FRITZ BYLOFF, Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern, Berlin 1934, S. 151: Der Richter von Affenz stellte einem Dienstknecht eine Empfehlung aus, weil er einen *entschlichen, ja wie schier glaublich, von teifel geführten oder besessenen Wolferschlagen* hatte.
- 30 NÖSSLBÖCK, *Oberösterreichische Weistümer*. Bd. II (wie Anm. 27), S. 247, Z. 1: Stift Spital am Pyhrn: Garsten- und Stodertal (7. Juni 1701). GUSTAV WINTER (Hg.), *Niederösterreichische Weistümer*. Bd. III, Wien 1909, S. 707, Z. 40: Hollenstein und Göstling, 1504 Mai 7: *Wann dann ain amtman will wolffagen, und welcher hausgenaf das geschrai hört oder potschaft hat und lauft nit zue, hat der amtman gewald die Waidleit im den ofen nider zu schlagen oder geb dem amtman 72 den. zu wandl.* Siehe auch HELMUTH FEIGL, *Die niederösterreichische Grundherrschaft. Vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen*. 2. Aufl., Wien 1998, S. 129.
- 31 *Codex Austriacus V*, Wien 1777, S. 124–125 [Wien, 1743 August 23]: „Neue Jäger- und Reißgejaidts-Ordnung“: *in verflossenen Zeiten ein und andere Herrschaften, Städte, Märkte und Unterthanen, den von Unsren geehrtesten Vorfahrern dießfalls ausgegangenen Befehlen zuwider, mit Abschtung der erforderlichen Jagdrobat zu dem Wolfsjagen sich widersäßig und säumig zu erzeigen, die Wölfe durch das Schießen und in andere Wege boshafter Weise zu versprengen, Unsren Jägern und Forstknechten bey dem Wolfsjagen das Flintentragen zu verwehren, auch ihnen wohl gar das Jagen nicht zuzulassen, sondern sich dessen selbst anzumassen unterfangen haben, wo doch die Erfahrenheit gezeiget, daß die wenigste*

Herrschaften mit erfoderlichem Zeuge und Leuten versehen, noch die Kosten und Mühe anwenden wollen, diese schädlichen Thieren ein Abbruch zu thun. Mit ähnlichen Beispielen JHY-WEY SHIEH, Kommt ein Wilderer dem Förster ins Gehege ... Zum Wilderer-Motiv in der deutschen Literatur, Bielefeld 1995, S. 110–113.

- 32 HERTA EBERSTALLER u. a. (Hg.), Oberösterreichische Weistümer. Bd. III, Graz 1958, S. 355, Z 4: Herrschaft Kammer, Landgerichtstaiding, 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts: *Das peern- und wolfsjaid ist ledem frei; wer das fächt, der gibt den kopf und den rechten prancken der herrschaft Camer. Also ist von alter herkomben. FERDINAND BISCHOFF und ANTON SCHÖNBACH (Hg.), Steirische und Kärnthnerische Taidinge, Wien 1881, S. 474, Z 7: Bann-taiding und Policeyordnung der Herrschaft Millstatt 16. und 17. Jh.: Item es soll niemant auf des gotshauß grünten wild jagen, federspill abfuchen, gestell abhacken oder vernichten. und wer das überfuert, der ist in schwärer straff, außgenommen pern, wölff und wildschwein, die sein jederman erlaubt ze ächten. BISCHOFF/SCHÖNBACH, Steirische und Kärnthnerische Taidinge (wie oben), S. 231, Z 38: St. Lambrecht (15. Jh.): Item pern, wölff, luks und ander schedlich tier mag jeder jagen und vahn. Siehe auch Codex Austriacus I, Wien 1704, S. 490 [Wien, 1675 März 18]: Was zum Sechsten die Bären / Wölff / Füßs / Otter / Wild-Katzen / und andere schädliche Thier / anbelangen thut / mögen solche von einem jeden seines Gefallens (doch in seinem eigenen Wild Pahn und Gejaidern) gefangen / geschlugen / und außgerottet werden.*
- 33 HOHBERG, Georgica Curiosa (wie Anm. 19), S. 759. Siehe zur Wolfsjagd im beginnenden 16. Jahrhundert HANS HELMUT GERINGER, Kaiser Maximilian als Jäger und die Jagd seiner Zeit. Bd. 2, Phil. Diss., Graz 1970, S. 346–352.
- 34 HOHBERG, Georgica Curiosa (wie Anm. 19), S. 760: *Wenn man mit Netzen die Wölffe jagt / ziehet man mit vielem Volck gen Holtz / lässt sie erstlich mit Netzen einfangen. Die Netzen müssen wenigsten fünff Schuhe hoch / und nicht gar hart angespannt seyn / damit sie sich desto eher verwickeln / sonst wan sie gar hart und fest halten / und sie daran wiederprellen / springen sie gar darüber / die Mäschen müssen auch grösser seyn / als die an den Garnen auf Füchsen und Hasen; bey diesen Netzen müssen auf 7. oder 8. Schritt Leute geordnet seyn mit starcken Prügeln. Und also hat man Spieß / Prügel / Röhr / Trommel und Hunde so bald einer einfällt / sind Leute mit Trommeln und Prügeln darzu bestellt / die einem nach dem andern den Rest / darzu mag man allerley Bauren – und Schäfer-Hunde gebrauchen / und müssen bey den Schermen Leute seyn / mit Hunden und Waffen: wo sich ein Wolff daselbst durchziehen wollte / ihm mit Werffung der Prügel und Anhezung der Hunde wider gegen die Netze zu treiben.*
- 35 Siehe als Beispiele: GUSTAV WINTER (Hg.), Niederösterreichische Weistümer. Bd. II, Wien 1896, S. 396, Z 26: *Stiñ Klosterneuburg und die Leute in Rückersdorf (1512): Auch desselben gleichen umb ain traidrueb oder umb ain wolfsrueb, die sol ainer halten an der nach-paurn schaden. Ähnlich auch DERSELBE (Hg.), Niederösterreichische Weistümer. Bd. IV, Wien 1913, S. 254, Z 5: Banntaiding und Gerechtigkeit Poisbrunn 1549.*
- 36 HOHBERG, Georgica Curiosa (wie Anm. 19), S. 761–762 berichtet über eigene Erlebnisse mit Wolfsgruben: *Ich weiß mich zu erinnern / daß einesmals zu Clement, im Viertel Unter-Mainhardsberg / bey meinem Vetter seeligen / Herrn Amandus von Gera / bey dem ich in meiner Jugend die Principia meines Studirens gelegt / und auf ein paar Jahr einen Paedagogum gehabt / daß hinter dem Hof-Garten / gegen dem Entzerstorffer Wald zu / eine Wolfs-Gruben gewesen / da 2. Nacht nacheinander die Endten / die doch mitten auf der Decken der Wolfs-Gruben gesessen / allzeit todt / und ihr der Kopff abgebissen gefunden worden: die dritte Nacht begibt sichs / als man frühe zur Wolfs-Gruben schauet / daß ein grosser Uhu darinnen sitzt / welcher der Thäter gewesen / und daselbst in dem öden Schloß sich aufgehalten / den hat man nun daselbst mit einem Netz bedeckt und gefangen. Sonst aber sind etliche Wölffe (auch Füchse) zu meiner Zeit daselbst bekommen worden / die sind so gedultig / wie ein Lamm / gewesen; da ist man auf zweyen Leitern mit starcken Tremmein hinab gestiegen / dem Wolff den Tremmel in das Maul gestossen / und hat der eine unterdessen dem Wolff eine Maschen mitten am Leibe angelegt / und haben ihm zwey starcke Kerles / deren jeder einen Ort auf ein paar Klaffter lang von der Maschen in der Hand gehabt / und so bald der Wolff heraus kommen / haben sie abermal denselben mit Trem-*
- meln in dem Mund und auf dem Leib niedergehalten / und hat ihm einer ein grosses starkes Halsband von einem grossen Rüden umgelegt / mit zwey Stricken / einer vornen / der ander hinten / also daß er weder einen noch den andern verletzen können / fortgeschleppt / und in einen Kotter eingesperrt / biß so lang man solchen mit grossen Hunden gehetzt hat; und ist / wann er sich gefangen siehet / ein verzagtes kleinhertziges Thier / daß wol zu glauben / was Gesnerus schreibt: Daß einmahl in einer Nacht / ein Wolff / ein Fuchs / und ein Weib / zusammen in die Wolfs-Gruben gefallen / und jedes besonders gedultig in einem Winckel geblieben sey; daß sich aber das arme Weib am meisten müsse gefürchtet haben / ist wol zu glauben / doch hat der Wolff weder sie / noch den Fuchsen beleidigt / biß sie heraus gebracht worden.*
- 37 Codex Austriacus I, Wien 1704, S. 490 [Wien, 1675 März 18]: *dem Wildprätt sehr schädliche Wolfsgruben [...] inner denen nechsten vier Wochen / wo solches dem Wildprätt schädlich / gantz und gar verschüttet.*
- 38 REICHART BACHOFEN von ECHT, Materialien zur Geschichte des steirischen Jagdrechtes und der Jagdverfassung. Bd. I: Jagdgeschichte Steiermarks, Graz 1927, S. 211 [Graz, 1757 Juni 11].
- 39 HOHBERG, Georgica Curiosa (wie Anm. 19), S. 758: *Die Wolfs-Leber gedörret und gepulvert / soll denen Lebersüchtigen heilsam seyn / und in weissen Wein etliche Wochen nacheinander eingetrimcken / eine geheime bewährte Artzney seyn wider die Wassersucht / auch wider die alte tief eingewurtelte schwere Husten. Die Därmen vom Wolf gesäubert / gedörret und gepulvert / eines Quintels oder vier Scrupel schwer in weissen Wein / darinnen Camillenblumen oder Anethum gesotten ist / eingenommen / sind in der Colica / und in allen Kranckheiten der Gedärme / ein treffliches Mittel; darzu sollen auch dienen die Beinlein / so von den gefressnen Thieren in Wolfs-Koth gefunden werden / solche gestossen / und in Wein eingenommen / wie Galenus bezeuget. Der Wolfs-Zahn ist den Kindern gut / denen die Zähne anfangen aufzugehen. Ihr Balg gibt gute warme Beltz / darinnen sich kein Ungeziefer aufhält / ohne daß die Hunde / wo sie darzu kommen können / gerne besprennen. Sein Hertz soll denen hinfallenden Epilepticis nützlich seyn. Die Wolfs-Lunge dienet den Keuchenden; und das Auge denen / so mit dem Wechsel-Fieber behaftet sind / wann es auf den Arm gebunden werde.*
- 40 JOHANNES PRAETORIUS, Das Ist / Eine Neue Weltbeschreibung / Von Allerley Wunderbahnen Menschen, Magdeburg 1668, S. 630–654 [ÖNB 22.392-A]: Kapitel von den „Thirleuten“.
- 41 ZEDLER, Universal-Lexicon. Bd. 58 (wie Anm. 3), Sp. 500. Der Zedler-Artikel stützt sich auf Hohberg: HOHBERG, Georgica Curiosa (wie Anm. 19), S. 758–759: *will ich aus Herrn Loys Guyon unterschiedlichen Lectionen lib. 2 c. 34. anführen / daß im vorigen Seculo in Picardie in dem Gehölzt Ardenne, als etliche arme Weiber / Jungen und Dirnen Holtz aufzulesen in den Wald gegangen / darunter auch eines armen Tagverckers Weib gewesen / die ihr Kind von drey viertel Jahren bey sich gehabt / solches nächst bey sich niedergesetzt / und etliche Bündel [!] zusamm gebunden / als aber die Forstknechte gähling über diese Leuthe kommen / sie zu pfänden / seyen sie in grosser Forcht und Eile davon geflohen / und habe die Mutter das Kind nicht auffassen können; als sie aber / nachdem sie sich sicher geglaubt / ihr Kind wieder suchen und hohlen wollen / habe sie es nicht gefunden. Also ist / wie die Nachfolge bezeuget hat / eine Wölffin kommen / hat das Kind gefunden / und in ihre Höhlen zu ihren Jungen getragen / zweiffels ohne / solches mit ihnen zu verzehren; als sie aber (durch Gottes Schickung) satt gewesen / hat sich die alte Wölffin zu ihren Jungen und dem Kind hingelegt / da das Kind eine Züen von der Wölffin in den Mund bekommen / und gesogen / sey also von der Wölffin / die es lieb gewonnen / verschonet / auch von den jungen Wölfflein / die mit ihm gespielt / und seinen Koth gerne gefressen / in ihre Zunft aufgenommen; das habe nun etliche Jahr allzeit der Wölffin / seiner Ammen / nachgefolget / und sey hernach in einer Wolfs-Jagt gefangen / und die Wölffin erschlagen worden. Der Knab ist ohngefähr 7 Jahr alt gewesen; und weil er 6 Finger an jeder Hand gehabt / ist er endlich für des Tagverckers Sohn / weil sein Alter gleich eingetroffen / erkannt / und zur Hütung der Schaf gebraucht worden / bis er 14 Jahr alt worden. Unter dieser Zeit haben ihm die Wölffe kein Schaf / oder anders Viehe ungedrungen / auch kein Vieh oder Hund / so*

- er mit seiner Hand / darein er gespürtzt / bestrichen hat / innerhalb 14. Tagen nicht beleidigt / daher er viel Geld damit verdient hat; Als aber / nach geendetem seculo anno Clmacterico, diese Tugend in ihm ein Ende gehabt / hab er sich aus Verdruß unterhalten lassen / sie (!) auch im Niederland in einer Occasion wider den Duca de Alba, ritterlich stehend geblieben; und sey auf das Stehlen und Mausen sehr arglistig und vorteilhaft gewesen. Mehr Exempel besihe in Herrn Philippi Cumerarii Horis Subcisivis Centur. I. cap. 75.*
- 42 Auf diesen Prozess machte u. a. IGNAZ VON KÜRSINGER, Lungau. Historisch, ethnographisch und statistisch aus bisher unbenützten urkundlichen Quellen, Salzburg 1853, S. 486–487 [vier Wölfe] aufmerksam. Zur Person Kürsingers (1795–1861) siehe Österreichisch Biographisches Lexikon IV, Wien 1969, S. 329; weiters J. BAADER, Zur Geschichte des Hexenwesens, in: Anzeiger für Kunde der Deutschen Vorzeit. Neue Folge Bd. XXIII (1876), Sp. 295–299; WILHELM SOLDAN und HEINRICH HEPPE, Geschichte der Hexenprozesse. Bd. 2, Stuttgart 1880, S. 273–274 und SIGMUND VON RIEZLER, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, Stuttgart 1896, S. 293. Weiters wurde dieser Prozess von BYLOFF, Hexenglaube (wie Anm. 29), S. 151 und WALTER BRUNNER, Hexen und Zaubereiprozesse im Bezirk Murau, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 78 (1987), S. 193–222, hier S. 217 f. behandelt.
- 43 REICHART BACHOFEN VON ECIIT und WILHELM HOFER, Jagdstatistik und Geschichte des steirischen Wildes. Bd. 3: Jagdgeschichte Steiermarks, Graz 1930, S. 249–252, mit einem Verzeichnis „der in Steiermark erlegten ‚letzten‘ Wölfe“ S. 250–251 (zwischen 1630 und 1929). Siehe 1756 die Anforderung nach einer Streife wegen eines großen und kleineren Wolfes KÜRSINGER, Lungau (wie Anm. 42), S. 487. Siehe für Frankreich DANIEL BERNARD, Wolf und Mensch, Saarbrücken 1983, S. 42–46. Siehe zur Jagdrobot GEORG GRÖLL, Die Robot in Oberösterreich, Linz 1952, S. 243–244. Zu den zahlreichen Jagdaufständen, die häufig in Wildschäden motiviert waren, siehe DERSELBE, Bauer, Herr und Landesfürst. Sozialrevolutionäre Bestrebungen der oberösterreichischen Bauern von 1650 bis 1848, Graz 1963, mit zahlreichen Beispielen S. 233–256, 278–340.
- 44 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 8^r, Aussage Thoman Millner, Moosham, 1717 Juli 10–12. Dieser Gerichtsprozess wurde im Rahmen eines vom Fonds zur Förderung wissenschaftlicher Forschung unterstützten Projektes bearbeitet, das von Univ.-Prof. Dr. Heide Dienst, Institut für Österreichische Geschichtsforschung in Wien, geleitet wurde. Siehe zu diesem Projekt DIESELBE, Vom Sinn und Nutzen multidisziplinärer Auswertung von Zaubereiprozessakten, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 100 (1992), S. 354–375 und DIESELBE, Entwicklung, Stand und Probleme der Textaufnahme von österreichischen Zaubereiprozessakten, in: GUNTHER FRANZ und FRANZ IRSIGLER (Hg.), Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung, Trier 1998, S. 53–68.
- 45 ERIK ZIMEN, Der Wolf. Mythos und Verhalten, Münster 1978, S. 265–305.
- 46 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 6^r, Aussage Sebastian Löcker, Moosham, 1717 Juli 10–12.
- 47 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 5^r, Aussage Mathias Khocher am Gansberg: *ainer zweyehrigigen khalbm daz halbe anter herausgerissen worden, welch lestere er aber wider gehailt.* Siehe zu dieser Angriffstaktik der Wölfe BERNARD, Wolf und Mensch (wie Anm. 43), S. 20–22.
- 48 ZEDLER, Universal-Lexicon. Bd. 58 (wie Anm. 3), Sp. 503–504: *Wie sich die Wölffe in einem jeden Monates des Jahrs hindurch verhalten?: April: Weil das Vieh im April meist ausgetrieben wird [...] werden die Wölffe ungemein begierig darnach; Mai: Bey der Lammzeit thun sie dem Schaaf-Vieh grossen Schaden, rauben auch Hirsch, Kälber, Rehe und Frischlinge. Juni: Nunmehr besorgen die alten Wölffinnen ihre Jungen und suchen ihnen von vorbeneltem Raube etwas zufangen, und sie zu ernähren; gehen weit und breit des Nachts herum, junge Füllen und Kälber zu erhalten, und den Raub nach ihren Jungen zu tragen.* Wolfsjunge werden in der Regel im April (oder kurz davor/danach) geboren siehe ZIMEN, Der Wolf (wie Anm. 45), S. 122–125, S. 316.
- 49 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 4^r, Aussage Ruepp Prantstetter, Moosham, 1717 Juli 10–12.
- 50 ZIMEN, Der Wolf (wie Anm. 45), S. 197 f.
- 51 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 5^r, Aussage Mathias Khocher, Moosham, 1717 Juli 10–12.
- 52 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 5^r, Aussage Hans Pertl, Moosham, 1717 Juli 10–12.
- 53 BHSIA, Hexenakten, 12 ½, fol. 5^r, Aussage Hans Pertl, Moosham, 1717 Juli 10–12. Zu Reverendo-Begriffen DAVID WARREN SABEAN, Soziale Distanzierungen. Ritualisierte Gestik in deutscher bürokratischer Prosa in der Frühen Neuzeit, in: Historische Anthropologie 4 (1996), S. 216–233.
- 54 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 7^r, Aussage Hans Hartsleben, Moosham, 1717 Juli 10–12.
- 55 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 8^r, Aussage Thoman Millner, Moosham, 1717 Juli 10–12.
- 56 ZIMEN, Der Wolf (wie Anm. 45), S. 196 f.; BERNARD, Wolf und Mensch (wie Anm. 43), S. 19.
- 57 Die Genannten sind mit einer Ausnahme Bauern. Die Identifizierung der Orte erfolgte nach dem Österreichischen Amtskalender 1992/93.
- 58 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 7^r, Aussage Hans Hübli, Moosham, 1717 Juli 10–12. Siehe zum Viehdiebstahl PETER PUTZER, Die causa Helmpacher anno 1766. Eine Fallstudie aus der Spätphase der peinlichen Strafrechtspflege im Erzstift Salzburg, in: KURT EBERT (Hg.), Festschrift 80. Geburtstag von Hermann Baltl, Wien 1998, S. 279–293 und Beispiele auch bei MARTIN SCHEUTZ, „3 pflugeisen von pflügen abgeschlagen“ und trotzdem „gleich“ werden. Eisendiebstähle und Hammerwerkseinbrüche in der Eisenregion Gaming-Schiebbs im 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 65 (1999), S. 17–52, hier S. 48.
- 59 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 7^r, Aussage Hans Hartsleben, Moosham, 1717 Juli 10–12.
- 60 SLA, Hofratsprotokoll 25. Juni 1717, fol. 531^r–534^r; Beschwerde der Mittersiller Untertanen gegen den Oberjäger (60 Stück Kleinvieh durch Luchs-Schäden), der *auf die schadenthür nicht mehr gebührenden fleiss angewandt* und vor allem gegen die Luchse nichts unternahm.
- 61 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 5^r, Aussage Mathias Khocher, Moosham, 1717 Juli 10–12.
- 62 Die Jagd fand unter Aufsicht der Pfliegerichte statt siehe GERHARD AMMERER, Verfassung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit von Mathias Lang bis zur Säkularisation (1519–1803) – Aspekte zur Entwicklung der neuzeitlichen Staatlichkeit, in: HEINZ DOPSCH und HANS SPATZENEGGER (Hg.), Geschichte Salzburgs. Stadt und Land. Bd. II/1, 2. Aufl., Salzburg 1995, S. 325–374, hier S. 352. Siehe zur Geschichte des Schlosses FRIEDERIKE ZAISBERGER und WALTER SCHLEGEL, Burgen und Schlösser in Salzburg. Pongau, Pinzgau, Lungau, Wien 1978, S. 81–83.
- 63 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 11^r, Aussage Wolf Wein (Schlossjäger), Moosham, 1717 Juli 10–12.
- 64 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 11^r; ebenda, fol. 8^r, Aussage Caspar Trattner: *heten zwar zu 9 unterschiedlichen mallen, wan sye schäden gethan oder sye gespilteht, gleich darauf gejagt, aber kheinen niemals in ein gejault bringen oder sechen khönnen.*
- 65 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 9^r, Aussage des Bauern Caspar Khulbmayer, Moosham, 1717 Juli 10–12.
- 66 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 6^r, Aussage Mathias Pagitsch, Moosham, 1717 Juli 10–12.
- 67 Zum Lungau als Durchzugsgebiet der Bettler siehe ALFRED STEFAN WEISS, „Providum imperium felix.“ Glücklich ist eine voraussehende Regierung. Aspekte der Armen- und Gesundheitsfürsorge im Zeitalter der Aufklärung, dargestellt anhand Salzburger Quellen ca. 1770–1803, Wien 1997, S. 56–57.
- 68 FRITZ BYLOFF, Volkskundliches aus Strafprozessen der Österreichischen Alpenländer mit besonderer Berücksichtigung der Zauberei- und Hexenprozesse 1455 bis 1850, Berlin 1929, S. 22. Siehe weitere Beispiele bei ADOLF BACH, Westerwälder Werwölfe und Wolfsseggen, in: Zeitschrift des Vereins für rheinische und westfälische Volkskunde 20/21 (1923/24), S. 29–34. Siehe auch GERINGER, Kaiser Maximilian Bd. 2 (wie Anm. 33), S. 350–351.
- 69 HEINZ NAGL, Der Zauberer-Jackl-Prozess. Hexenprozesse im Erzstift Salzburg 1675–1690 (Teil II), in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 114 (1974), S. 79–241, hier S. 120–124. Salzburg wird im Kommentar des Tirolers Frölich von Frölichsbürg geradezu das Land der Hexerei. Frölichsbürg verwendet im Kommentar zum Artikel 109 der CCC vorwiegend Beispiele aus Salzburg: „Die zu Salzburg mit denen von dem Zauberer-Jäckel verführten Leuten vorgenommene Inquisition gibt nachfolgenden Bericht. Nachdem

- er gesehen, daß N. kleine Mäußlein, Ratzen, Färckel oder Kätzelein in einer Menge machen können, habe ihne der Fürwitz auch hierzu getrieben." bei JOHANN CHRISTOPH FRÖLICH VON FRÖLICHENBURG, Commentarius in Kayser Carl des Fünfften [...] Peinliche Halsgerichts-Ordnung, Zweyter Tractat, Frankfurt 1759, S. 18 f. [JUB Wien I 78.848].
- 70 Zu den vielfältigen Bettelformen am Beispiel von Wien HELMUT BRÄUER: „... und hat seithero gebetlet.“ Bettler und Bettelwesen in Wien und Niederösterreich zur Zeit Kaiser Leopolds I., Wien 1996, S. 137–145. Mit einem Fallbeispiel BRUNNER, Hexen und Zaubereiprozesse (wie Anm. 42), S. 200 f.
- 71 Als Fallstudie GERHARD SARMAN, „Ihme zur straff andern zum abscheuen und exempl.“ Der Maria Saaler Hexenprozeß gegen den Bettler Christian Wucher 1720–1723. Eine Auswertung bisher unbekannter Archivalien zum letzten Todesurteil in einem Kärntner Hexenprozeß. Phil. Dipl., Wien 1995, S. 76–121.
- 72 Zur Angst vor dem Feuer am Beispiel der Mordbrenner exemplarisch MONIKA SPICKER-BECK, Räuber, Mordbrenner, umschweifendes Gesind: Zur Kriminalität im 16. Jahrhundert, Freiburg 1995, S. 224–234.
- 73 BYLOFF, Volkskundliches (wie Anm. 68), S. 40.
- 74 WILL-ERICH PEUCKERT, Wolfsbanner, in: HANNS BÄCHTOLD-STÄUBLI (Hg.), Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens X, Berlin 1938, Sp. 794–795; ebenda, Wolfsführer Sp. 795–798.
- 75 BYLOFF, Volkskundliches (wie Anm. 68), S. 48: *In Hiezegg auß der dorf rechter handt gegen dem Hiezeger winkl hab ey verwichen herbst bey einer pauerin spökh gebetlet, die hab ihm aber dem spökh verlaugnet unnd nichts alß ein bißl brodt geben; desween er undler dem hauß, auf der hundtszassen, ein von dem hauß außgeworfenes, gefundenes s. v. gestunkhenes schweinsfleisch genomben unnd in s. v. santrog gelegt, warüber der paurin den 4. ten tag zway s. v. schwein verdorben.* Siehe auch Beispiele bei HERBERT KLEIN, Die ältere Hexenprozesse im Lande Salzburg, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 97 (1957), S. 17–50, hier S. 43 f.
- 76 NÖLA, St. Pölten, Herrschaftsarchiv Scheibbs, Hs. 3/30, pag. 25 [1712]: *Item wierdt Petter Reither, gewäster Gämingischer unterdan am Hudreith, in cotter gelegt, umbwillen er denen unterdanen erschrocklich gedroth, solchen den fixen zu schickhen, daß er hiener undt lemper derpeist, auch clainhait gestollen, derowegen 8 tag mit wasßer undt prodt angehalten worden, und folgens darauf daz landtgricht verweisen.*
- 77 BRÄUER, „... und hat seithero gebetlet“ (wie Anm. 70), S. 45–79. Für die Max-Gandolf-Zeit GERALD MÜLLEDER, Zwischen Justiz und Teufel. Die Salzburger Zauberer-Jackl-Prozesse (1675–1679) und ihre Opfer. Phil. Diss., Wien 1999, S. 421–426 und NORBERT SCHINDLER, Die Entstehung der Unbarmherzigkeit. Zur Kultur und Lebensweise der Salzburger Bettler am Ende des 17. Jahrhunderts, in: DERSELBE (Hg.), Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit, Frankfurt 1992, S. 258–314. An Fallbeispielen HELFRIED VALENTINITSCH, Bettlervergewaltigung und Zaubereiprozesse in der Steiermark. Der Prozeß gegen den „Gründigen Hansel“ in Rottenmann 1659, in: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 35/36 (1986), S. 105–130; GERHARD SARMAN, Der Bettler und Zauberer Christian Wucher und das letzte Todesurteil in einem Kärntner Hexenprozeß (1723), in: Carinthia I 187 (1997), S. 461–494.
- 78 SCHINDLER, Entstehung der Unbarmherzigkeit (wie Anm. 77), S. 265. Zu Fallstudien auf der Basis von Testamenten, die auf einen Rückgang der Privatarmen deuten, siehe MICHAEL PAMMER, Glaubensabfall und Wahre Andacht. Barockreligiosität, Reformkatholizismus und Laizismus in Oberösterreich 1700–1820, München 1994, S. 217–200.
- 79 Als Beispiel dazu REGULA LUDI, Die Fabrikation des Verbrechens. Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750–1850. Tübingen 1999, S. 201–208; Weiters WOLFGANG SEIDENSPINNER, Mythos Gegengesellschaft. Erkundigungen in der Subkultur der Jauner, Münster 1998, S. 37–42.
- 80 Zu diesem seit dem frühen 17. Jahrhundert belegbaren Wort siehe JACOB und WILHELM GRIMM, Deutsches Wörterbuch. Bd. 20, Leipzig 1942, ND München 1982, Sp. 1143–1144.
- 81 Mehrere Prozesse im Pfliegergericht Moosham sind bisher nachgewiesen: 1531: Injurienprozess wegen Zauberei [KLEIN, Hexenprozesse (wie Anm. 75), S. 36]; 1584: Diebstahl und Zauberei, 1588: Zauberei gegen ein Tischlerehepaar [BYLOFF, Hexenglaube (wie Anm. 29), S. 56, KLEIN, Hexenprozesse (wie Anm. 75), S. 36]; 1591: Schadenszauber [KLEIN, Hexenprozesse (wie Anm. 75), S. 38]; 1646: Wettermacherei durch einen Bettler [KLEIN, Hexenprozesse (wie Anm. 75), S. 43–44]; 1652: Bettelbuben wegen Magie [HEINZ NAGL, Der Zauberer-Jackl-Prozeß. Hexenprozesse im Erzstift Salzburg 1675–1690 (Teil I), in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 112/113 (1972/73), S. 393]; 1679: Lorenz Kreutzer wegen Magie [BYLOFF, Hexenglaube (wie Anm. 29), S. 123 und KÜRSINGER, Lungau (wie Anm. 42), S. 502–503]; als Ausläufer der Zauberer-Jackl-Prozesse (vom bekannten Hofrat Sebastian Zillner geleitet) 1682: dreizehn Personen hingerichtet, 1683: vierzehn Personen hingerichtet [KLEIN, Hexenprozesse (wie Anm. 75), S. 46; NAGL, Zauberer-Jackl-Prozeß (Teil I), S. 469–471]; Zu den Ramingsteiner Prozessen 1688/89: ARNUT, Sexualität und Hexenpolitik in einem Salzburger Bergwerksort des 17. Jahrhunderts, in: Historische Anthropologie 2 (1994), S. 165–192 und FRITZ BYLOFF, Bettelvolk. Der letzte große Zaubereiprozeß von Schloß Moosham, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 79 (1939), S. 27–31.
- 82 SLA, Hofratsprotokoll 8. Jänner 1718, fol. 22^r.
- 83 SLA, Hofratsprotokoll 3. Juli 1717, fol. 551^r: Zum Zeitpunkt 3. Juli 1717 waren Philipp Ebmer, Rupp Gell, Hans Pfändl und Anton Kürcher bereits verhaftet, weiters vermerkt das Hofratsprotokoll: *der sichtig gehenden mit denen benachbarten, sowoll inn- als ausländischen gerichtern correspondiret [...] nach disem allem die delinquenten jedoch besonders wohl verwahrter alhero geliferet werden sollen;* ebenda, fol. 704^r: am 10. September 1717 war auch Lorenz Eder bereits verhaftet.
- 84 BHStA, Hexenakten 12 ½, fol. 1^r, Artikuliertes Verhör mit Rupp Gell (genannt *Perger*), 3. Frage und Antwort, Moosham, 1717 Juni 23: *Ob er nit den Peil Toni, den inligenten Schwebel Hannsen, Stuzfinger, Schennmayr, Pinter Lenzen und Peckhen Lippl khene und wie? Khene sye alle gar woll und seye hieraus der Peil Toni auf der garth oder peiln die maiste zeit sein gspan gewesen.*
- 85 BHStA, Hexenakten 12 ½, fol. 1^r, Aussage von Rupp Gell, Moosham, 1717 Juni 23.
- 86 BHStA, Hexenakten 12 ½, fol. 4^r, Aussage Ruepp Prantstetter, Moosham, 1717 Juli 10–12: *Ob nun dise natürlich oder verstölte wölf gewest, seye ihme nit wissent.* Ebenda, fol. 5^r, Aussage Mathias Khocher: *Es wisse gleichfahls nit, ob solche natürlich oder andere wölf gewest.* Ebenda, fol. 7^r, Aussage Hans Hartsleben: *Und ungeachtet sye gleich alsobalden 8 oder 9 mall darauf gejagt, haben sye gleichwohl niemall kheinen in daz gejaidt bringen khönnen, wisse also nit, ob sye natürliche oder verstölte wölf gewest.*
- 87 BHStA, Hexenakten 12 ½, fol. 5^r–6^r, Aussage Hans Pertl, Moosham, 1717 Juli 10–12: *Khönnen weiter auf niemant einigen verdacht haben, seithdeme aber, daß dise leith inligen, hete er und seine nachbarn weiter disßfahls kheinen schaden geliden.*
- 88 BHStA, Hexenakten 12 ½, fol. 6^r, Aussage Sebastian Löckher: *Der inligente Perger seye zwar zum öfftern bey ihne yber nacht gelegen, aber maistenthails erst spatn abents khommen, hete weiter niemalls nichts unrechtes von ihme gehört, gesechen oder wahrgenommen, khönne also weder auf ihne Perger noch seine gespan disßfahls einen argwohn haben.* Ebenda, fol. 9^r, Aussage Paul Löckher: *Der inligente Schwebel Hannß, Peil Thoni und Pöckhen Lippl wie auch der Schennmayr weren zwar oft bey ihne yber nacht gelegen, habe aber niemalls von ihnen nicht unrechtes gesechen oder gehört, doch weren sye maistenthails zimlich spath und winterszeit oft erst umb 7 oder 8 uhr auf die nacht khommen und umb die herbrig gebetten.*
- 89 JUTTA NOWOSADTKO, Ordnungselement oder Störfaktor? Zur Rolle der stehenden Heere innerhalb der frühneuzeitlichen Gesellschaft, in: RALF PRÖVE (Hg.), Klio in Uniform? Probleme und Perspektiven einer modernen Militärgeschichte der Frühen Neuzeit, Köln 1997, S. 5–33; zu Salzburger Rekrutierungsunruhen GILOA PASETZKY, Das Erzstift Salzburg und das revolutionäre Frankreich (1789–1803), Frankfurt 1995, S. 91. Im Jahr 1717 wurde im Salzburger Hofratsprotokoll eingetragen, dass die kaiserliche Oberösterreichische Regierung in Innsbruck Befehl geben ließ, *alle vagierende und dienstlosse manspersonen aus-*

- zusuchen und der kayszerlichen miliz zu ybergeben, siehe SLA, Hofratsprotkoll 21. Juni 1717, fol. 512'.
- 90 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 6^v, Aussage Mathias Pagitsch, Moosham, 1717 Juli 10–12: *Der inligente Perger hete zwar woll alleweill auf ihne deponenten ein feindschafft gehabt, weilten er ein ursach gewest, daß er Perger, als die ledige pauernbueben vor etlich jahren nacher Salzburg zur miliz yberschickht worden, auch mitgehen müssen und bey seiner zurruggkhonfft getrahet und vermelt, es werde guet sein, wan er deponent ohne schaden von ihme khomet, massen er zu bemelten Salzburg dergestalten ybel tractirt worden, daz er nummehr daz wasser nit mehr halten khönne.*
- 91 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 21', 3. artikuliertes Verhör mit Rupp Gell, 8. Antwort, Salzburg, 1717 August 17: *Heuer ohngever umb ostern [...] alß herr pfölger damahls an dem Mitterberg auf daz jagen ausgangen, habe derselbe ihn durch den gerichtsdienner Wasil, masßen sie daselbst bey dem Hansl bauern ybernachtet, mit einen grienen stekken 15 prigl geben lasßen.*
- 92 BYLOFF, Hexenglaube (wie Anm. 29), S. 148: Ein durch Wolfsrisse geschädigter Bauer erschlug in Göß (bei Leoben) 1706/07 einen wegen Wolfsbannerei verdächtigten Viehhirten.
- 93 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 8', Aussage von Thoman Millner, Moosham, 1717 Juli 10–12: *Der inligente Perger hete zwar vor 2 jahren auf ihne deponenten, weilten er zu dem Peil Thoni gesagt, er solle mit dem Perger nit mehr umgehen, man habe sye nit gehrn, einen unwillen gehabt und ihme getrahet, er wolle ihm machen, wan er ihme seine leith abreden solle, khönne aber gleichwoll sye disßfahls in keinen verdacht haben, massen er von ihnen, ungeachtet sye zum öfftern bey ihme yber nacht gelegen, nie nichts ungleiches wahrgenommen oder gesechen, hab auch khein acht darauf gehabt.*
- 94 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 8', Aussage Caspar Trattner, Moosham, 1717 Juli 10–12: *heten zwar zu 9 unterschidlichen mallen, wan sye schaden gethan oder sye gespüehrt, gleich darauf gejagt, aber kheinen niemalls in ein gejaidt bringen oder sechen khönne, auch woll gehört, daz dergleichen peilpueben bey ihnen umgiengen, aber niemalls, weilten sye nit glauben, daß sich ain mensch zu ainen wolffen machen khunte, kheinen solchen argwohn gehabt. Ebenda, fol. 29^v–30^v, Artikuliertes Verhör mit Rupp Gell, 9. Antwort, Salzburg, 1717 September 30: Rupp sagte in einem späteren Verhör in Salzburg aus, dass ihn die Bauern falschlichen bezichtigt, daz er einen bueben tolt geschlagen und andere yble sachen mehr gestüffet, alß seye er halb verzweiflet und habe sich in [...] heüschupfen begeben, sodan den Besen Feindt angerueffen, mit deme, daz er ihme seine sell schenkhnen wolle.*
- 95 BHSIA, Hexenakten 12½, fol. 66', Stellungnahme des Hofrates zum Rechtsgutachten von Matthias Högg, Salzburg, 1718 nach Juli 8.
- 96 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 14^v, Artikuliertes Verhör mit Rupp Gell, 2. Antwort, Salzburg, 1717 Juli 22: *Auf langwüerriges aretieren bekhent inquisit, daz er mit dem Jorgen N., so von Grätz gebürtig, vor 7 jahren anhero gefänkhlich yberbracht worden und zwar aus kheiner anderen ursach, alß daz der Gürgl zu winterszeit in der gresten kelte ohne strimpf und schuech herumgangen seye, daher sie beede in den rueff khomen, alß ob sie mit Teufflskinsten umgehen könnten. Weillen aber ein solches sich niecht also befinden, alß seyen sie nach außgestanden 3 tägigen arrest ohne straff alda widerumben entlasßen worden. Zum Wolf als Verkleidung des Teufels siehe DAVID PICKERING, Cassell dictionary of witchcraft, London 1996, S. 291.*
- 97 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 15', 2. artikuliertes Verhör mit Rupp Gell, 7. Frage und Antwort: *Was man von disen wölffen eigentlich gehalten und gerüdt habe? Man habe ihn und obbesagt seine cameräde disßfahls in verdacht, jedoch habe er kheine wolffsgestalt.*
- 98 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 14', Artikuliertes Verhör mit Rupp Gell, Salzburg 1717 Juli 22: [...] *daz ein kleiner bueb wider ihn außgesagt, er khönnte sich zu einen wolffen machen, deme aber nicht also, weilten er jederzeit seine gestalt behalten habe.*
- 99 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 1', Artikuliertes Verhör mit Rupp Gell, 5. Antwort, Moosham, 1717 Juni 23.
- 100 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 2', Artikuliertes Verhör mit Rupp Gell, 6. Frage, Moosham, 1717 Juni 23.
- 101 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 2', Zusatz des Pfliegerichtes Moosham zum artikulierten Verhör mit Rupp Gell, Moosham, 1717 Juni 23.
- 102 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 22^v–23', Artikuliertes Verhör mit Rupp Gell, 18. Frage, Salzburg, 1717 August 17.
- 103 SLA, Frank-Kartei: Leonardi starb mit 53 Jahren am 5. Juni 1718. Er erhielt am 1. Juli 1717 eine Remuneration wegen der ihm aufgetragenen Kriminaluntersuchungen.
- 104 BHSIA, Hexenakten, 12 ½, fol. 16', Artikuliertes Verhör mit Rupp Gell, 11. Antwort, Salzburg, 1717 Juli 22.
- 105 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 16', Artikuliertes Verhör mit Rupp Gell, 13. Antwort, Salzburg, 1717 Juli 22: *Weillen es die bauern von ihme und seinen cameräden also außsagen, habe er halt vermeint, er walle [!] es, umb loß zu werden, also nachsagen, obwohlen man ihme groß unrecht thue.*
- 106 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 22', Artikuliertes Verhör mit Rupp Gell, 18. Frage, Salzburg, 1717 August 17.
- 107 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 24', Artikuliertes Verhör mit Rupp Gell, Zusatz des Gerichtes, Salzburg, 1717 September 16.
- 108 Verhöre in Salzburg: Verhör (gütlich) 1717 Juli 22, 14 Fragen und Antworten (abschließend Konfrontation mit *Böckhen Lipp*); Verhör (gütlich) 1717 August 17, 21 Fragen und Antworten (abschließend Konfrontation mit *Peil Toni*); Verhör (gütlich) 1717 September 16, 3 Fragen und Antworten (Konfrontation mit dem *Peil Toni*); Verhör (mit Folter) 1717 September 23, 2 Fragen und Antworten und Geständnis unter Folter; Verhör (gütlich) 1717 September 30, 27 Fragen und Antworten; Verhör (mit Folter) 1717 November 11, 2 Fragen und Antworten und Geständnis; Verhör (gütlich) 1717 November 17, 6 Fragen und Antworten.
- 109 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 26^v, Artikuliertes Verhör mit Rupp Gell, Zusatz des Gerichtes, Salzburg, 1717 September 23: *Zu mahlen nun inquisit sich ganz verstokht und boshafft im laugnen bezeuget, alß ist derselbe ad locum torturae hingeführt und daselbst ihme die instrumenta vorgezeuget worden, mit erinnerung, daz er anjezo die wahrheit bestehen oder aber man ohne weiters wider ihn die schörpfe vorkheren werde. Worauf derselbe zur anthwort geben, daz er sich zu disen verbrechen bekhenne, gleich aber widerumb varieret, daz er mit den gedankhen, aber nit in der that selbst, wie seine cameräden gesaget, zu einen wolffen worden seye. Daher er auf den stuel niedergesetzt und etwo wenig zum sail, jedoch mit vorbehalt, die tortur zu widerhollen, so offi es von rechts wegen beschehen khan und solle, gebunden und ein wenig in die heche gezogen worden, woryber er geschryen: „Sacra, man solle ihn herunterlasßen“, er wolle alsdan die wahrheit bekennen.*
- 110 AMMERER, Verfassung, Verwaltung (wie Anm. 62), S. 367. Ein kurzer Abriss zum Justizwesen auch bei FRIEDRIKE ZAISBERGER, Geschichte Salzburgs, Wien 1998, S. 127–130.
- 111 Siehe dazu SPICKER-BECK, Mordbrenner (wie Anm. 72), S. 253–271. Zur Fohertvorschrift der Carolina JOHN H. LANGBEIN, Die Carolina, in: FRIEDRICH-CHRISTIAN SCHROEDER (Hg.), Die Carolina. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, Darmstadt 1986, S. 231–288, hier S. 252–256.
- 112 Zum häufig als Fest dargestellten Hexensabbat ELISABETH BIESEL, „Die Pfeifer seint alle uff den baumen gesessen.“ Der Hexensabbat in der Vorstellungswelt einer ländlichen Bevölkerung, in: GUNTHER FRANZ und FRANZ IRSIGLER (Hg.), Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung, Trier 1998, S. 289–302.
- 113 BHSIA, Hexenakten 12½, fol. 27', Artikuliertes peinliches Verhör mit Rupp Gell, Zusatz zu 2. Antwort, Salzburg, 1717 September 23.
- 114 RENATE ZELGER, Teufelsverträge. Märchen, Sage, Schwank, Legende im Spiegel der Rechtsgeschichte, Frankfurt 1996, S. 67–77.
- 115 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 33', Artikuliertes Verhör mit Rupp Gell, 1. Frage und Antwort, Salzburg, 1717 November 11: *Zumahlen inquisit seine in tortura gethonne und ad bancum juris bestätigte außsag neulich, alß er alda dem zugegen gewesten herrn baron von Halden, vicepraesidenten etc. titl., mir ud vilendum fürgeföhrt worden, in allem revo-*

- cieret, also solle er anjezo ansagen, ob er bey seiner hartnäckigen widerrueffung annoch verharre oder aber die wahrheit in giette zu bekennen beßer besonnen habe? Weillen es nit beschehen und er es nur auß schmerzen bekent, khönte er sich selbst nit anliegen.*
- 116 Zitiert werden folgende Autoren, die zur Charakterisierung des rechtlichen Hintergrundes angeführt werden: Petrus Binsfeld, Benedikt Carpzov, Johann Cöppen, Tiberius Decian, Martin Delrio, Prosper Farinacci, Johann Fichard, Paulus Ghrilland, Ludwig Gilhausen, Johann Georg Gödelmann, Johann Vincentius Hondedus, Joachim Mysing von Frundeck, Theodor Reinkingh, Friedrich Spee, Johann Weyer.
- 117 Zu Spee siehe die zahlreichen, von der Trierer Speegesellschaft herausgegebenen Schriften, etwa GUNTHER FRANZ (Hg.), Friedrich Spee, Seelsorger, Bekämpfer des Hexenwahns Kaiserwerth 1591–Trier 1635, 2. Aufl., Trier 1991.
- 118 Zu Weyer H. C. E. MIDELFORT, Johann Weyer in medizinischer, theologischer und rechtsgeschichtlicher Hinsicht, in: HARTMUT LEHMANN und OTTO ULBRICHT (Hg.), Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgung von Johann Weyer bis Friedrich Spee, Wiesbaden 1992, S. 53–64. Kursorisch zu Gegnern der Hexenverfolgung GEORG SCHWALGER, Das Ende der Hexenprozesse im Zeitalter der Aufklärung, in: DERSELBE (Hg.), Teufelsgläubige und Hexenprozesse, 4. Aufl., München 1999, S. 153–156.
- 119 BHSTA, Hexenakten 12 ½, fol. 45^r, Rechtsgutachten, Salzburg, 1718 Februar 23: PETER BINSFELD, Von Bekhantnuß der Zauberer vndd Hexen. Ob vnd wie viel denselben zu glauben, Trier 1590, fol. 47^r [ÖNB 70 Bb 142]
- 120 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 47^r, Rechtsgutachten, Salzburg, 1718 Februar 23.
- 121 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 47^r: Der Rechtsgutachter argumentierte nicht direkt mit der Nichtexistenz des Teufelspaktes, sondern versuchte formale Fehler zu finden. Deutlich wird dies an folgender Stelle, wo er das Geständnis eines Hexensabbats in Frage stellt: *was er geesßen und getrunken mit ungezaigt und, was die menscher anbetriff, non constat ex actis gratiose communicatis, daz sie Teufflen geweßen, daz tanzen und belustigen aber mit natürlichen menschinen khain crimen capitale und minus malum prae maiore zu praesumieren ist.*
- 122 BHSTA, Hexenakten 12 ½, fol. 49^r, Rechtsgutachten, Salzburg, 1718 Februar 23.
- 123 Siehe zu Haftbedingungen in frühneuzeitlichen „Gefängnissen“ MARTIN SCHEUTZ und HARALD TERSCH, Das Salzburger Gefängnistagebuch und der Letzte Wille des Zeller Pflegers Kaspar Vogl (hingerrichtet am 8. November 1606), in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 135 (1995), S. 689–748, hier S. 694–699. Siehe auch die in Haft Verstorbene des Zauberer-Jackl-Prozesses NAGL, Zauberer-Jackl-Prozess (Teil I) (wie Anm. 81), S. 499–508 und die Liste der in den Prozess verwickelten Personen S. 525–539. Zum Diskurs über Gefängnis im Gefolge von John Howard siehe THOMAS NUTZ, Gefängnisreformdiskurs und Kriminalpolitik in Preußen bis 1806, in: HELMUT BERDING, DIETHELM KLIPPEL und GÜNTHER LOTTES (Hg.), Kriminalität und abweichendes Verhalten. Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, Göttingen 1999, S. 39–67, hier S. 42–49.
- 124 GUSTAV RADBRUCH (Hg.), Die Peinliche Gerichtsordnung, 5. Aufl., Stuttgart 1980, S. 41: *Item es ist auch zumerken, daß niemant auff eynicherley anzeygung, argkwons warzeichen, oder verdacht, entlich zu peinlicher straff soll verurtheylt werden, sonder allein peinlich mag man darauff fragen, so die anzeygung (als hernach funden wirdet) gnugsam ist, dann soll jemant entlich zu peinlicher straff verurtheylt werden, das muß auß eygen bekennen, oder beweisung [...] beschehen, vnd nit auff vermutung oder anzeygung.* Siehe auch BENEDIKT CARPZOV, Practica Nova, Wittenberg 1652, S. 326 [UB Wien III 267.009] *Vnde in delictis occultis & difficilis probationis, sufficit de eorundem corpore constare per coniecturas.* Zu Carpzov siehe WOLFGANG SELLERT, Benedict Carpzov – Eine fanatischer Strafrichter und Hexenverfolger?, in: LEHMANN/ULBRICHT (Hg.), Unfug des Hexen-Processes (wie Anm. 118), S. 325–340.
- 125 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 65^r, Stellungnahme des Hofrates zum Rechtsgutachten, Salzburg 1718 nach Juli 8: [...] *daz diejenige, welche einen außtruckhentlichen bund mit dem Teuffel aufgericht, den christlichen glauben abgesagt und sich dem Bösen Feind mit leib und seel übergeben, ohne unterschied, mann- oder weiblichen geschlechts, zu verbrennen seyen. Es möge nun hinnach dises pactum soleniter oder privatim geschlossen seyn,*
- auch uneracht denen leuthen oder vich khein schaden zuegefügt worden, gestalten dan, weillen die Teuffliche verbündnus alle andere laster an den greuel übersteiget, also ist meines erachtens khein vernünftige ursach zu geben, warumben in hypothesis die feuerstraff nit statt haben solte. Und dises umb so mehr, weillen der delinquent mit dem nidergerissenen vich nit allein sehr grossen schaden zuegefügt, sondern auch andere verführet und hiezue eingelaitet hat.*
- 126 BHSTA, Hexenakten 12 ½, fol. 64^r–65^r, Stellungnahme des Hofrates zum Rechtsgutachten, Salzburg, 1718 nach Juli 8.
- 127 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 12^r, Konfrontation Rupp Gells mit dem *peckhen Lippf*: [...] *daß er sich zu ainen wolffen machen khönne und ihme und andern ihren gespänen an unterschiedlichen orthen alhier im Lungau ein merckliche anzahl vich niderreissen geholfen, auch er der maiste und stöckhiste, dem daz vich am wenigsten sich seiner erwöhren khönnen.*
- 128 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 69^r–70^r, Stellungnahme des Hofrates zum Rechtsgutachten (für Hans Pfändl), Salzburg, 1718 nach Juli 8: *auch in der güette khein mehrers bekennet, als daz er die schwarze salben nur von dem Bettl Toni und Perger, nit aber von dem Besen Feind empfangen und sich zum wolffen gemacht, sodan daz vich hin und wider nidergerissen haben.* Siehe als Beispiel aus dem österreichischen Strafrecht die Umwandlung von Ruten- und Galeerenstrafen in: Codex Austriacus III, Wien 1748, S. 815–816 [Patent Wien, 1716 Februar 11].
- 129 SLA, Hofratsprotokoll 8. Jänner 1718, fol. 24^r [Philipp Ebmer], fol. 25^r [Hans Altenburger], fol. 27^r [Joseph Gruber].
- 130 SLA, Hofratsprotokoll 3. Juli 1717, fol. 551^r; weitere Hexerei- bzw. Magiefälle: 20. August 1717, fol. 669^r; 29. November 1717, fol. 933^r: Maria Aschaurin aus Großarl: *Von Großarl würdet miils eingeschickhten constitut vernachrichtet, welcher gestalten [...] die Anna Pergerin miils eingrabung eines kopf- und strällharr ganz bezaubert habe.*
- 131 SLA, Hofratsprotokoll 4. Februar 1718, fol. 99^r.
- 132 SLA, Hofratsprotokoll 13. September 1718, fol. 826^r: [...] *in puncto lycantrophiae alda inligenden Hanß Altburger und 2 complices betreffend: [...] daz weillen neben gedachte der gnädigsten intention gemess in einer leidentlichen keichen, thurn oder gschlos lebenslänglich wolverwahrt eingeschlossen werden soltten.*
- 133 SLA, Hofratsprotokoll 13. Dezember 1718, fol. 1089^r: *Lorenzen Eder und Hansen Altenburger, pfliegerichs Mosshamb betreffend: Herr pflieger daselbst vernachrichtet, daz die aldtortige gerichtsgemeinde sich dahin ercläret habe, daz die in puncto lycantrophiae oder wöhrwolffswerdung alda noch inligende und ad carceres perpetuos condemnirte nebenstehende 2 complices in ermanglung einer aldort verhandenen gelegenheit in hiesiger fronvest auf mas und weiß, wie es mit anderen alhie inhaffirten delinquenten pflegt observirt zu werden, durch die daselbstige gemeine anlag lebenslänglich verpflegen lassen wolle.*
- 134 BHSIA, Hexenakten 12 ½, fol. 75^r, Brief des Salzburger Stadtsyndikus Johann Kaspar von Böcken an den Salzburger Erzbischof, Salzburg, 1718 September 12: *Zu schuldigster beobachtung des gnädigen bevelchs vom 10^{ten} diß seint die in puncto lycantrophiae alda vinculiert gewesste zwey persohnen Ruepp Gell und Hanß Pfändl des landts gegen geschwornen urphedt auf ewig verwisen und der Gell in perpetuum, der Pfändl aber auf 8 jahr ad tiremes condemnirer worden, so ich des vollzugs willen gehorsambist berichten und mich anbey zu bestendig hochfürstlichen gnaden (wie allzeit) unterthenigst empfelchen solle.* Zur Gnadenpraxis in der frühen Neuzeit ANDREAS BAUER, Das Gnadenbitten in der Strafrechtspflege des 15. und 16. Jahrhunderts, Frankfurt 1996, S. 42–51.
- 135 Siehe dazu den zynischen Brief des Salzburger Bannrichters an den Murauer Oberverwalter vom 10. Oktober 1718: *zur verlangten nachricht, daß unsere inhaffierte Wölff den ansehen nach in carcere nach und nach absterben werden, indeme von dißen schon bereit ihr zwey in die ewigkeit verreißen seind. Es ist einmahl eine harte sach, indeme unser gnädigster herr so miltreichist, daß ihm die große qual umgebe, wan er ein zum tott verurtheilt lassen solle, der gleichen yblätter aber loßzulassen oder mit einer andern straff anzusehen, wegen der gefahr eines grösser einreißende ybls kein rechtsverstendiger wol einrathen kan. Also bleiben besagte zweyfiessige wölff auf lro hochfürstlicher Gnaden uncossen in carcere verhaffter alda ligen, bis man denen etwo miltterzeil yberdriessig werde.*

- Und ein weiterer Brief vom 30. Dezember 1717: *daß die allhier inhaftirte Persohnen zweifelsohne nit allein von ihren getriebenen Muetwillen, das sye sich in Wölff verkerhet, sondern auch einer und der andere ein expressum pactum cum ciabulo (!), die Verlaugnus Gottes und verschreibung des Teuffl auch dessen vermischung und andere Muetwillen bekennet haben, was aber für ein straff darauf erfolgen werde, ist mir der ursachen unbekhandt, weiln Seiner Hochfürstliche Gnaden vnser gnädigster Landtsfürst und herr etc. maistens auß seiner yberaus ia fast allzu grossen clemenz denen Maleficanen die bestrafung limitiret*, zit. n. BRUNNER, Hexen und Zaubereiprozesse (wie Anm. 42), S. 217–218.
- 136 BHSaA, Hexenakten 12 ½, fol. 75', Brief (wie Anm. 134), Salzburg, 1718 September 12; inhaltlich gleichlautend SLA, Hofratsprotokoll 20. August 1718, fol. 739': *Herr hofcanczler recapituliert, wasmassen ihre hochfürstliche gnaden etc. etc. gnädigist anbefolchen haben, das nebenstehend erster delinquent [Rupp Gell] auf ewig, der andere [Hans Pfändl] aber auf 8 jahr lang ad tremes ybergeben werden sollen*.
- 137 ADALBERT ERLER, Galeerenstrafe, in: Handwörterbuch der Rechtsgeschichte I, Berlin 1971, Sp. 1374, als Fallbeispiel aus dem Jahr 1716 FRITZ POSCH, Österreicher als Galeerensträflinge im Mittelmeer, in: Blätter für Heimatkunde 53 (1979), S. 52–59, hier S. 56 f. Als Strafe für Soldner siehe LOUIS CARLEN, Galeerenstrafe im Militärstrafrecht, in: ZRG germ. Abt. 92 (1975), S. 210–214.
- 138 FRIEDRICH MAASBURG, Die Galeerenstrafe in den deutschen und böhmischen Erbländern Oesterreichs, Wien 1885, und HANS SCHLOSSER, Die Strafe der Galeere als poena arbitraria in der mediterranen Strafpraxis, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 10 (1988), S. 19–37.
- 139 HELFRIED VALENTINITSCH, Der Vorwurf der Hostienschändung in den innerösterreichischen Hexen- und Zaubereiprozessen (16.–18. Jh.), in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 78 (1987), S. 13–22.
- 140 STITH THOMPSON (Hg.), Motif-Index of Folk-Literature. Bd. 1, Kopenhagen 1955, S. 511, Bd. 2 (1956), S. 15–16, S. 69, S. 211; Bd. 3 (1956), S. 379, Bd. 5 (1957), S. 286. Für die Volkssagen LEANDER PÄTZOLD, Dämonenfurcht und Gottesvertrauen. Zur Geschichte und Erforschung unserer Volkssagen, Darmstadt 1989, S. 98–99. Mit vielen Beispielen HERTZ, Werwolf (wie Anm. 8) und KONRAD MÜLLER, Die Werwolfsage. Studien zum Begriff der Volkssage, Karlsruhe 1937 und immer noch lesenswert RUDOLF LEUBUSCHER, Wehrwölfe und Thierverwandlungen im Mittelalter, Berlin 1850. Für Nordamerika CAROLINE T. STEWART, Die Entstehung des Werwolfglaubens, in: Zeitschrift des Vereins für Volkskunde 19 (1909), S. 30–51. Einen Überblick bietet WOLFGANG SCHILD, Werwolf, in: Lexikon des Mittelalters IX (1998), Sp. 13 f.
- 141 Mit einer Übersicht RICHARD ANDREE, Ethnographische Parallelen und Vergleiche, Stuttgart 1878, S. 62–80, für Schweden ELLA ODSTEDT, Varulven i svensk folktradition, Uppsala 1943, S. 220–228; FRIEDRICH KAMMEIER, Volksglaube im Kreise Lübecke. Ein Beitrag zur westfälischen Volkskunde, Marburg 1954, S. 26 f.; für Russland DMITRIJ ZELENIN, Russische (Ostslawische) Volkskunde, Berlin 1927, S. 396; für die Niederlande ALFONS ROECK, Der Werwolf als dämonisches Wesen im Zusammenhang mit den Plagegeistern, in: LUTZ RÖHRICH (Hg.), Probleme der Sagenforschung, Freiburg i. B. 1973, S. 139–148.
- 142 ALFRED HÖCK, Bemerkungen zum „Werwolf“ nach hessischen Archivalien, in: Hessische Blätter für Volks- und Kulturforschung 18 (1985), S. 71–75, hier S. 73.
- 143 MAURIZ SCHUSTER, Der Werwolf und die Hexen. Zwei Schauermärchen bei Petronius, in: Wiener Studien 48 (1930), S. 149–178, hier S. 149–165.
- 144 MANFRED BAMBECK, Das Werwolfmotiv im „Bisclavret“, in: DERSELBE (Hg.), Wiesel und Werwolf. Typologische Streifzüge durch das romanische Mittelalter und die Renaissance, Stuttgart 1990, S. 57–81 und am selben Beispiel mit geschlechtergeschichtlicher Fragestellung LESLIE DUNTON-DOWNER, Wolf Man, in: JEFFREY JEROME COHEN und BONNIE WHEELER (Hg.), Becoming Male in the Middle Ages, New York 1997, S. 202–218.
- 145 TORSTEN GERHARDT, Der Werwolf im Groschenroman, in: Kieler Blätter zur Volkskunde 9 (1977), S. 41–54.
- 146 MICHAEL JACOBY, wargus, vargr, Verbrecher', Wolf'. Eine sprach- und rechtsgeschichtliche Untersuchung, Uppsala 1974, S. 77–93.
- 147 Mit weiteren Belegen JACOB und WILHELM GRIMM, Deutsches Wörterbuch. Bd. 29, Leipzig 1960, ND München 1991, Sp. 504–507. Siehe auch JOSEPH HANSEN, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter, Bonn 1901, S. 40–41, S. 132 Anm. 228. Mit einem Überblick: WOLFGANG SCHILD, Missetäter und Wolf, in: GERHARD KÖBLER und HERMANN NEILSEN (Hg.), Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag, München 1997, S. 999–1031, hier S. 1003–1007.
- 148 JOHANN GEILER VON KAISERSBERG, Die Emeis. Dis ist das buch von der Omeissen vnnd auch Herr der künig ich diente gem, Straßburg 1517, fol. XXXXI' [ÖNB 261.942-D. Fid. (=435-168)]: *so kum mer es von dem teuffel her / das er sich ee wan verwandelt / vnd ein wolffes gestalt an sich nymt*. Siehe auch AUGUST STÖBER, Zur Geschichte des Volksaberglaubens im Anfange des XVI. Jahrhunderts, 2. Aufl., Basel 1875, S. 31 f.
- 149 WOLFGANG BEHRINGER, Hexen. Glaube. Verfolgung. Vermarktung, München 1998, S. 35. Mit Betonung der Tierverwandlung FRIEDRICH MERZBACHER, Die Hexenprozesse in Franken, 2. Aufl., München 1970, S. 7 f. Brian P. Levack rechnet die Tierverwandlung nicht zu den Hauptkomponenten des kumulativen Hexereikonzeptes: DERSELBE, Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa, München 1995, S. 57 f.
- 150 ALBERT SCHNYDER (Hg.), Malleus maleficarum von Heinrich Institoris (alias Kramer) unter Mithilfe Jakob Sprengers aufgrund der dämonologischen Tradition zusammengestellt, Göttingen 1993, S. 141–144. Siehe zur Entstehung des Hexenhammers HEIDE DIENST, Lebensbewältigung durch Magie. Alltägliche Zauberei in Innsbruck gegen Ende des 15. Jahrhunderts, in: ALFRED KOHLER und HEINRICH LUTZ (Hg.), Alltag im 16. Jahrhundert. Studien zu Lebensformen in mitteleuropäische Städten, Wien 1987, S. 80–116.
- 151 JAKOB SPRENGER und HEINRICH INSTITORIS, Der Hexenhammer (Malleus maleficarum), hg. J. W. R. SCHMIDT, 6. Aufl., München 1987, S. 146: Buch I, Quaestio 10.
- 152 RHEINHEIMER, Wolf und Werwolfglaube (wie Anm. 5), S. 407 f. unter Verwendung des 1. Buches des Hexenhammers S. 155–157.
- 153 Siehe die Auflistung der möglichen Verwandlungsarten bei HERTZ, Werwolf (wie Anm. 8), S. 8 f. EBERHARD GOCKEL, Tractatus Polyhistoricus Magico-Medicus Curiosus, Frankfurt 1699, S. 26 [UB Wien I 181.124]: *Dann es ist nicht glaublich / sondern gantz wider alle Vernunft / daß ein Mensch zu Gottes Ebenbild erschaffen / [...] in ein unvernünftiges Thier könne verwandelt werden*.
- 154 JACOB VON LIECHTENBERG, Hexen-Büchlein das ist ware entdeckung vnd erklärang, oder Declaration fürmämlicher artickel der Zauberey [...], o. O. um 1545, o. S. [ÖNB *35 R 67; MF 2906] Kapitel „Wie sich die Hexen in thier verköten.“
- 155 HERTZ, Werwolf (wie Anm. 8), S. 6 f. und STUART CLARK, Thinking with demons. The idea of witchcraft in early modern Europe, Oxford 1997, S. 191 f. Als Beleg dafür, an Delirio geschult, FRÖLICH VON FRÖLICHSBURG, Commentarius, Zweyter Tractat (wie Anm. 69), S. 24 f.: *Keineswegs aber ist dem Teufel möglich, eine Sach nach seiner Wesenheit in die andere transsubstantialiter zu verändern, sondern da etwan die Hexe einen Alster, Wölff, oder Katze abgiebet, ist solches alles eine teuflische Verblendung vor den menschlichen Augen*. Christoph Blumblacher (1624–1674), der den wesentlichsten Salzburger Kommentar zur Carolina verfasste, erwähnt Tierverwandlungen beim Artikel 109 übrigens nicht: CHRISTOPH BLUMBLACHER, Commentarius in Kayser Carl deß Fünfften [...] Peinliche Halb-Gerichts-Ordnung, 2. Aufl., Salzburg 1678, S. 232 f. [UB Wien I 50.454] und 6. Aufl., Salzburg 1727, S. 244 f. [UB Wien I 50.455]. Zu Blumblacher siehe den Beitrag von PETER PUTZER, in: WILHELM BRAUNEDER (Hg.), Juristen in Österreich, Wien 1987, S. 46–48.
- 156 JEAN BODIN, Vom aussgelaenen wütigen Teuffelsheer. Übersetzt von Johann Fischart, hg. HANS BIEDERMANN ND Graz 1973, S. 122. Siehe auch S. 128: *Fordert man dann etwas Vrsach / warum die Menschen viel eher vnnd mehr in Wölff vnnd Esel / dann inn andere Tier verwandelt werden? Da bedunckt mich / es sey die vrsach / weil die ersten / die man inn Wölff verwandelt gesehen / Menschenfleisch gessen haben / wann sie dem Jupiter / den man den Lyceum odeer Wölffischen genant / geopffert hat. Auch sieht man / das der / so zu Dol sich inn ein Wölff hat verkehren können / vnnd daselbst ist gericht worden / vnnd die auß Sauoy [...] allsampt dessen bekanlich waren / das sie viel Kinder gefressen hetten*. Zu Bodin in diesem Zusammenhang GARETH ROBERTS, The descendants of Circe: witches and

- Renaissance fictions, in: JONATHAN BARRY (Hg.), *Witchcraft in early modern Europe*, New York 1996, S. 183–206, hier S. 191–194.
- 157 Siehe zu diesem Aspekt GERD SCHWERHOFF, *Rationalität im Wahn. Zum gelehrten Diskurs über die Hexen in der frühen Neuzeit*, in: *Saeculum XXXVII* (1986), S. 45–82, hier S. 58–60.
- 158 Zum Beispiel bei JOHANN WEYER, *De praestigijs daemonum. Von Teuffelsgespenst Zauberey vnd Gifftbereytem* [...], Frankfurt 1586, ND Darmstadt o. J., S. 166: *Wenn aber / wie man darvon sagt / elliche schädliche Wölffe / so man für Hexen oder Vnholden hallet / vnd von Teutschen Beervölff genennet / in Lieflland hin vnd wieder streiffen / gesehen werden: So sind es entweders ware natürliche Wölff / zu solchem Spiel von dem Teuffel abgerichtet / welcher auch / dieweil mit solcher Wölffen hin vnd her streiffen / der abwitzigen Leuthen / so sich in Wölff vermeinen verwandelt seyn / phantasey vnd jre Instrument / dermassen verblendet / daß sie gentlich vermeinen / was diese Wölff den menschen schadens zufügen / das sey alles von jenen beschehen / welches sie denn auch / so sie darob befragt / bekennende verjehen.* Beispiele auch bei GABRIELA BRUNNER UNGRICH, *Die Mensch-Tier-Verwandlung. Eine Motivegeschichte unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Märchens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Frankfurt 1998, S. 162.
- 159 LEOPOLD KRETZENBACHER, *Kynokephale Dämonen südosteuropäischer Volksdichtung. Vergleichende Studien zu Mythen, Sagen, Maskenbräuchen um Kynokephaloi, Werwölfe und südslawische Pesoglavci*, München 1968, S. 96 f. und S. 138 f. Zu Kellerfahrten in der Fausttradition mit Bezug auf Salzburg siehe STEPHAN FÜSSEL und HANS JOACHIM KREUTZER (Hg.), *Historia von D. Johann Fausten. Text des Druckes von 1587. Kritische Ausgabe*, Stuttgart 1988, S. 92 f., S. 264 f. [mit der Vorlage von Augustin Lercheimer: *Ein Christlich Bedenken*, 1585].
- 160 GOCKEL, *Tractatus* (wie Anm. 153), S. 25: *Ferners haben zu Lüttich An. 1610. zween Zauberer / (so ebenmässig hingerichtet worden) sich zu Bärtwölffen gemacht / und sonderlich viel Kinder erlödet.*
- 161 Carlo Ginzburg knüpft Verbindungen zu den von ihm erforschten friaulischen Benandanti siehe DERSELBE, *Die Benandanti. Feldkult und Hexenwesen im 16. und 17. Jahrhundert*, Frankfurt 1980, S. 50–54. Siehe auch DERSELBE, *Hexensabbat. Entzifferung einer nächtlichen Geschichte*, Berlin 1992, S. 158–159. Zum unscharfen Begriff „Schamanismus“ CHRISTOPH DAXELMÜLLER, *Der Werwolf. Ein Paradigma zur Geschichte der kulturellen Wahrnehmung*, in: *Zeitschrift für Volkskunde* 1986 (1986), S. 203–208, hier S. 203 f.
- 162 Zumindest nicht erwähnt bei MAIA MADAR, *Estonia I: Werewolves and Poisoners*, in: BENGT ANKARLOO und GUSTAV HENNINGSEN (Hg.), *Early modern European Witchcraft*, Oxford 1990, S. 257–272, hier S. 270–272: 18 Prozesse über Werwölfe (18 Frauen und 13 Männer, vorwiegend 17. Jh.). Zu den wenigen livländischen Werwolfprozessen siehe die Falldarstellung von HERMANN V. BRUININGK, *Der Werwolf von Livland und das letzte im Wendischen Landgericht und Dörptschen Hofgericht i. J. 1692 deshalb stattgehabte Strafverfahren*, in: *Mitteilungen aus der livländischen Geschichte* 22 (1924), S. 163–220, Edition des Prozesses S. 203–220.
- 163 Siehe dazu die fundamentale Kritik an Ginzburgs Hypothesen auftrümmender Konstruktion der Werwölfe als psychische und kulturelle Disposition bei DAXELMÜLLER, *Werwolf* (wie Anm. 161), S. 207 f. Ähnlich auch DERSELBE, *Aberglaube, Hexenzauber, Höllenängste. Eine Geschichte der Magie*, München 1996, S. 44 f.
- 164 HERBERT POHL, *Zauberglaube und Hexenangst im Kurfürstentum Mainz. Ein Beitrag zur Hexenfrage im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert*, Stuttgart 1998, S. 265–268. Zur Verwandlung in Katzen in schlesischen Hexenprozessen siehe KAREN LAMBRECHT, *Hexenverfolgung und Zaubereiprozesse in den schlesischen Territorien*, Köln 1995, S. 105 f.
- 165 HARMS, *Deutsche Illustrierte Flugblätter. Bd. IV* (wie Anm. 10), S. 412 f., Nr. 301 [1589]. Siehe zur Darstellung von Hexen in Flugblättern IRENE EWINKEL, *De monstis. Deutung und Funktion von Wundergeburten auf Flugblättern im Deutschland des 16. Jahrhunderts*, Tübingen 1995, S. 190–204. Generell zum Thema Hexenprozesse und Flugblattproduktion HARALD SIPEK, *„Newe Zeitung. Eine schreckliche Historia / so sich [...] mit einer Zeuberin zugetragen / welche solche grawsame ding bekendt / das sie auch für züchtigen ohren nicht zu reden oder zu schreiben sind.“* „Im Thon: Hilf Gott, daß mir gelinge etc.“ oder Marginalien zur Flugblatt- und Flugschriftenpublizistik sowie zur Durckgraphik im Kontext der Hexenverfolgung, in: HARALD SIEBENMORGEN (Hg.), *Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten. Aufsatzband*, Karlsruhe 1994, S. 85–92.
- 166 Zu diesem Fall und weiteren Kölner Beispielen FRANZ IRSIGLER und ARNOLD LASOTTA, *Bettler und Gaukler, Dimen und Henker. Außenseiter in einer mittelalterlichen Stadt*, München 1989, S. 152–155.
- 167 BERNHARD SCHEMEL, *Der „Werwolf“ von Ansbach (1685)*, in: *Jahrbuch für Fränkische Landesforschung* 33 (1973), S. 167–200. Als Vergleichsbeispiel aus Polen (1633), das ebenfalls Kritik an der „Ausbeutungspraxis“ der Obrigkeit beinhaltet, ROLF WILHELM BREDNICH, *Der Edelmann als Hund. Eine Sensationsmeldung des 17. Jahrhunderts und ihr Weg durch die Medien der Zeit*, in: *Fabula* 26 (1985), S. 29–53.
- 168 ERNST CHRISTMANN, *Von Wolfsgalgen und Wolfsbalgträgern*, in: *Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde* 17 (1943), S. 69–73; RHEINHEIMER, *Wolf und Werwolfglaube* (wie Anm. 5), S. 399 f.
- 169 OATES, *Metamorphosis* (wie Anm. 1), S. 326 f. Siehe ADOLF BACH, *Westerwälder Werwölfe und Wolfssegen*, in: *Zeitschrift des Vereins für rheinische und westfälische Volkskunde* 20/21 (1923/24), S. 25–29.
- 170 HEIDE DIENST, *Hexenprozesse auf dem Gebiet der heutigen Bundesländer Vorarlberg, Tirol (mit Südtirol), Salzburg, Nieder- und Oberösterreich sowie des Burgenlandes*, in: HELFRIED VALENTINITSCH (Hg.), *Hexen und Zauberer. Katalog*, Graz 1987, S. 265–290, hier S. 281. Siehe auch die Übersicht anhand publizierter Literatur bei ULRIKE SCHÖNLEITNER, *Zauberei- und Hexenprozesse in Österreich. Phil. Dipl.*, Wien 1987, S. 117. Zur Bettlerpolitik in Salzburg MÜLLEDER, *Zwischen Justiz und Teufel* (wie Anm. 77), S. 309–335.
- 171 Als Beispiel aus dem Nassauischen Bereich JOHANNA KOPPENHÖFER, *Die mitleidlose Gesellschaft. Studien zu Verdachtsgenese, Ausgrenzungsverhalten und Prozeßproblematik im frühneuzeitlichen Hexenprozeß in der alten Grafschaft Nassau unter Johann VI. und der späteren Teilgrafschaft Nassau-Dillenburg*, Frankfurt 1995, S. 72, S. 126–131 und die Falldarstellung des Rheingauer Viehhirten Heinrich Schäfer (1631) bei ELMAR M. LOREY, *Heinrich der Werwolf. Eine Geschichte aus der Zeit der Hexenprozesse mit Dokumenten und Analysen*, Frankfurt 1997; Homepage: <http://www.elmar-lorey.de/> (Stand Januar 2002).
- 172 Das Zedlersche Universallexikon verzeichnet unter diesem Stichwort eine psychische Krankheit: *Lycanthropia soll der Zufall seyn, durch welchen einige Menschen in Wölffe verwandelt worden zu seyn vorgeben und Lycanthropus, der mit der Raserey so die Wölffe sonst haben, behaffet ist.* ZEDLER, *Universal-Lexicon*. Bd. 18 (wie Anm. 3), Sp. 1417.
- 173 BYLOFF, *Volkskundliches* (wie Anm. 68), S. 40. Ein weiterer Beleg bei ELISABETH BIESEL, *Hexenjustiz, Volksmagie und soziale Konflikte im lothringischen Raum*, Trier 1997, S. 279: Streit im Wirtshaus, weil jemand beschuldigt wurde, durch Hexerei veranlasst zu haben, dass Wölfe ein Pferd gerissen hätten.
- 174 INGRID AHREND-SCHULTE, *Weise Frauen – böse Weiber. Die Geschichte der Hexen in der Frühen Neuzeit*, Freiburg 1994, S. 28.
- 175 Siehe den Fall des Rodenegger Bettlers Mathias Perger, genannt Lauterfresser, der neben der Herstellung von Ungeziefer auch unter Folter die Umwandlung in einen Bären gestand, der fünf bis sechs Ochsen riss: IGNAZ ZINGERLE, *Barbara Pachlerin, die Samthaler Hexe, und Mathias Perger, der Lauterfresser. Zwei Hexenprozesse*, Innsbruck 1858, S. 40, S. 46 f.; ein ähnlicher Fall bei MADAR, *Werewolves* (wie Anm. 162), S. 271.
- 176 BYLOFF, *Hexenglaube* (wie Anm. 29), S. 110 [hühnerraubender Habicht], S. 133.
- 177 SCHÖNLEITNER, *Zauberei- und Hexenprozesse* (wie Anm. 170), S. 202, S. 205, S. 207, 219 (Zauberer-Jackl-Prozess), 220 und 236. Ein weiteres Beispiel bei WOLFGANG BEHRINGER, *Chonrad Stoeckhlin und die Nachtschar. Eine Geschichte aus der frühen Neuzeit*, München 1994, S. 108.
- 178 Zum Zusammenhang von Agrarkrisen und Hexenprozessen siehe WOLFGANG BEHRINGER, *Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit*, München 1988, S. 98–106.

- 179 Siehe als Beleg (für die Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg um 1650) Hans Heberle: *in einer stundt offt sindt biß uff die 20 oder 30 einem für das hauß komen umb ein allemußen gegeben. Es sindt aber unverschempfte bettler gewesen, das ihre vül herumber geloffen, die noch roß und vieh gehabt, und haben möhr vermöcht alls der es im zu dem finster hinauß gegeben hat*, zit. n. ZILLIARDT, Der Dreißigjährige Krieg (wie Anm. 16), S. 240.
- 180 RENÉ GIRARD, Der Sündenbock, Zürich 1988, ND 1998, S. 23–37. Im theologischen Zusammenhang auf René Girard fußend RAYMUND SCHWAGER, Brauchen wir einen Sündenbock? Gewalt und Erlösung in den biblischen Schriften, 3. Aufl., Wien 1994, S. 29–32.
- 181 BYLOFF, Hexenglaube (wie Anm. 29), S. 148, weiters SCHÖNLEITNER, Zauberei- und Hexenprozesse (wie Anm. 170), S. 104 f; Schönleiner errechnete 40,7% Frauen, 30,9% Männer und 28,4% unbekannt als Opfer von Hexenprozessen; SIEGLINDE GOSLER, Hexenwahn und Hexenprozesse in Kärnten von der Mitte des 15. bis zum ersten Drittel des 18. Jahrhunderts. Phil. Diss., Graz 1955, S. 190 erwähnt bezeichnenderweise die ausgewogene geschlechtliche Verteilung der Opfer von Hexenprozessen im Zusammenhang mit Wolfsbannerei und Werwölfen.
- 182 BHSIA, Hexakten 12 ½, fol. 1', Artikuliertes Verhör Rupp Gell, 2. Antwort, Moosham, 1717 Juni 23.
- 183 Fritz Byloff vertrat hier die von Heinz Nagl nachdrücklich bestrittene Auffassung von einer „offenen Kampfansage“ der Bettler „an die selbständige und arbeitende Volksmasse“, siehe DERSELBE, Bettelvolk (wie Anm. 81), S. 27. Zu den Beziehungen von Vagierenden und Sesshaften SABINE FALK-VEITS und ALFRED STEFAN WEISS, „Armselig sieht es aus, die not ist nicht zu beschreiben.“ Armut als soziales und wirtschaftliches Problem des 18. und 19. Jahrhunderts, dargestellt am Beispiel Liechtenstein, in: ARTHUR BRUNHART (Hg.), Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte. Studien und studentische Forschungsbeiträge. Bd. 2, Zürich 1999, S. 209–241, hier S. 227 f.
- 184 FRITZ BYLOFF, Wolfsbanner und Wolfbannereiprozesse in den österreichischen Alpenländern, in: Österreichs Weidwerk, Heft 14 (1928), S. 491–497; DERSELBE, Hexenglaube (wie Anm. 29), S. 118: Byloff führt die Wolfsbannerprozesse dieses Länderdreiecks auf die Zauberer-Jackl-Prozesse zurück. Siehe für Niederösterreich, wo sich keine Belege finden, DOROTHEA RASER, Zauberei- und Hexenprozesse in Niederösterreich, in: Unsere Heimat 60 (1989), S. 14–41. Siehe für Oberösterreich, wo sich eine Reihe von zeitgenössischen Landgerichtsverzeichnissen erhalten hat, die – soweit mit der zeitgenössischen Indizierung erschließbar – keine Hinweise auf Wolfsbannerei oder Wolfsverwandlung geben, hinsichtlich der Landgerichte Wartenburg, LG Puchheim, LG Kloster Lambach, LG Kloster Kremsmünster, LG Spital am Pyhm JULIUS STRNADT, Materialien zur Geschichte der Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den alten Vierteln des Landes ob der Enns, in: Archiv für Österreichische Geschichte 97 (1909), S. 354–393. Selbst in der Untersteiermark findet sich dafür kein Beleg HELFRIED VALENTINITSCH, Die Verfolgung von Hexen und Zaubereim in der Untersteiermark und in Radkersburg (1546–1746), in: VINCENC RAJSP und ERNST BRUCKMÖLLER (Hg.), Recht – Geschichte – Nation, Ljubljana 1999, S. 314.
- 185 Zwei Fälle von Werwolfbezeichnungen (1655 und 1658) bei MANFRED TSCHAIKNER, Magie und Hexerei im südlichen Vorarlberg zu Beginn der Neuzeit, Konstanz 1997, S. 150–154. Ansonsten spielten Tierverwandlungen in Vorarlberg keine Rolle DERSELBE, „Damit das Böse ausgerottet werde.“ Hexenverfolgung in Vorarlberg im 16. und 17. Jahrhundert, Bregenz 1992, S. 191 f.
- 186 Die Lungauer Wolfprozesse von 1717/18 wurden in die Sage von den „vier Wölfen“ umgedeutet: Die verurteilten Lungauer Bettler mutieren in dieser Sage bezeichnenderweise zu vier „überaus verwegenen Wilderern“: MICHAEL DENG, Lungauer Volkssagen, Salzburg 1957, S. 172–174 bzw. 3. Aufl., Salzburg 1968, S. 217 f., basierend auf KÜRSINGER, Lungau (wie Anm. 42), S. 486 f. Keine Erwähnung von Wolfssagen bei WALTER BRUNNER, Steirische Sagen von Hexen und Zauberei, Graz 1987.
- 187 DAXELMÖLLER, Werwolf (wie Anm. 161), S. 204; RHEINHEIMER, Wolf und Werwolfglaube (wie Anm. 5), S. 416 f.
- 188 HEIKE JUNG, Massenmedien und Kriminalität, in: GÜNTHER KAISER, HANS-JÜRGEN KERNER, FRITZ SACK und HARTMUT SCHELLHOSS (Hg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl., Heidelberg 1993, S. 345–350, hier S. 347.
- 189 Zum letzten Salzburger Hexenprozess 1749 in Mühldorf siehe FRITZ BYLOFF, Die letzten Zaubereiprozesse in Mühldorf und Landshut, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 11 (1938), S. 427–444; Auszüge aus den Originalakten bietet: AUGUST FRIEDRICH NEUMEYER, Der Mühldorfer Hexenprozeß der 16 jährigen Dienstmagd Marie Pauer von der Katharinenvorstadt Anno 1749/50, Mühldorf 1926, ND Mühldorf 1980 [Exemplar im SLA].
- 190 Als Beispiel dafür siehe MARTIN SCHEUTZ, Ein Schatzgräberprozeß in Freistadt 1728/29. Armut, kommerzielle Magie, Schatzbeter (Christophgebet), Teufelspakt und Alltagsituation in Freistadt und Umgebung am Anfang des 18. Jahrhunderts. Phil. Dipl., Wien 1993, S. 100 [Editionsteil].
- 191 BYLOFF, Wolfsbanner (wie Anm. 184), S. 494.
- 192 Ebenda; DERSELBE, Hexenglaube (wie Anm. 29), S. 75.
- 193 BYLOFF, Volkskundliches (wie Anm. 68), S. 23; DERSELBE, Hexenglaube (wie Anm. 29), S. 76. Siehe zu den steirischen Wolfsbannerprozessen auch die von Ulrike Schönleitner gestaltete Karte bei VALENTINITSCH (Hg.), Hexen und Zauberer (wie Anm. 170), S. 286–290.
- 194 MARTIN WUTTE, Hexenprozesse in Kärnten, in: Carinthia I 117 (1927), S. 27–67, hier S. 65, BYLOFF, Wolfsbanner (wie Anm. 184), S. 494; DERSELBE, Hexenglaube (wie Anm. 29), S. 85 f.; GOSLER, Hexenwahn (wie Anm. 181), S. 76 f.
- 195 FRANZ ILWOLF, Hexenwesen und Aberglauben in Steiermark. Ehedem und jetzt, in: Zeitschrift des Vereins für Volkskunde 7 (1897), S. 184–196, S. 244–254, hier S. 247; BYLOFF, Hexenglaube (wie Anm. 29), S. 90.
- 196 HELFRIED VALENTINITSCH, Eine Grazer Wirtin unter Zaubereiverdacht, in: Blätter für Heimatkunde 60 (1986), S. 51–61, hier S. 53 f.; BRUNNER, Hexen und Zaubereiprozesse (wie Anm. 42), S. 196.
- 197 BYLOFF, Hexenglaube (wie Anm. 29), S. 92; BRUNNER, Hexen und Zaubereiprozesse (wie Anm. 42), S. 196.
- 198 WUTTE, Hexenprozesse (wie Anm. 194), S. 42; BYLOFF, Hexenglaube (wie Anm. 29), S. 96; GOSLER, Hexenwahn (wie Anm. 181), S. 97.
- 199 AUGUST VON JAKSCH, Ein Hexenprocess in Paternion im Jahre 1662, in: Carinthia I 83 (1893), S. 9–17; BYLOFF, Wolfsbanner (wie Anm. 184), S. 495; GOSLER, Hexenwahn (wie Anm. 181), S. 102 f.
- 200 WUTTE, Hexenprozesse (wie Anm. 194), S. 54 f.; BYLOFF, Wolfsbanner (wie Anm. 184), S. 495; DERSELBE, Volkskundliches (wie Anm. 68), S. 32, DERSELBE, Hexenglaube (wie Anm. 29), S. 102; GOSLER, Hexenwahn (wie Anm. 181), S. 109–111.
- 201 BYLOFF, Hexenglaube (wie Anm. 29), S. 102; BRUNNER, Hexen und Zaubereiprozesse (wie Anm. 42), S. 197.
- 202 BRUNNER, Hexen und Zaubereiprozesse (wie Anm. 42), S. 197.
- 203 BYLOFF, Wolfsbanner (wie Anm. 184), S. 495; DERSELBE, Hexenglaube (wie Anm. 29), S. 110.
- 204 BYLOFF, Volkskundliches (wie Anm. 68), S. 40, DERSELBE, Hexenglaube (wie Anm. 29), S. 109.
- 205 WUTTE, Hexenprozesse (wie Anm. 194), S. 59; BYLOFF, Wolfsbanner (wie Anm. 184), S. 496; DERSELBE, Hexenglaube (wie Anm. 29), S. 109; GOSLER, Hexenwahn (wie Anm. 181), S. 115.
- 206 BYLOFF, Hexenglaube (wie Anm. 29), S. 113.
- 207 KÜRSINGER, Lungau (wie Anm. 42), S. 145; zum Fall 1681 FRIEDRICH JOHANN FISCHER, Der Abdecker. Seine Bedeutung als Träger magischer Vorstellungen im Zeitalter des Barock, in: Österreichische Zeitschrift für Volkskunde NS. XVI, Bd. 65 (1962), S. 71–95, hier S. 94.
- 208 BRUNNER, Hexen und Zaubereiprozesse (wie Anm. 42), S. 200 f.
- 209 ILWOLF, Hexenwesen und Aberglauben (wie Anm. 195), S. 248; BYLOFF, Wolfsbanner (wie Anm. 184), S. 496; DERSELBE, Hexenglaube (wie Anm. 29), S. 138.

- 210 FRITZ BYLOFF, Wolfsbannerei, in: *Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde* 1 (1927), S. 127-136; DERSELBE, Wolfsbanner (wie Anm. 184), S. 496; DERSELBE, Volkskundliches (wie Anm. 68), S. 48 f.; DERSELBE, Hexenglaube (wie Anm. 29), S. 147.
- 211 BYLOFF, Hexenglaube (wie Anm. 29), S. 148.
- 212 WUTTE, Hexenprozesse (wie Anm. 194), S. 66; BYLOFF, Wolfsbanner (wie Anm. 184), S. 496; DERSELBE, Hexenglaube (wie Anm. 29), S. 147 f.; GOSLER, Hexenwahn (wie Anm. 181), S. 140.
- 213 BYLOFF, Hexenglaube (wie Anm. 29), S. 148.
- 214 BYLOFF, Wolfsbanner (wie Anm. 184), S. 497; DERSELBE, Hexenglaube (wie Anm. 29), S. 151; BRUNNER, Hexen und Zaubereiprozesse (wie Anm. 42), S. 217 f.
- 215 BYLOFF, Wolfsbanner (wie Anm. 184), S. 496 f.; DERSELBE, Volkskundliches (wie Anm. 68), S. 50 f.; DERSELBE, Hexenglaube (wie Anm. 29), S. 151.
- 216 BYLOFF, Wolfsbanner (wie Anm. 184), S. 497; DERSELBE, Hexenglaube (wie Anm. 29), S. 151.
- 217 WUTTE, Hexenprozesse (wie Anm. 194), S. 48; BYLOFF, Hexenglaube (wie Anm. 29), S. 152; GOSLER, Hexenwahn (wie Anm. 181), S. 148.

Das Stammbuch des Salzburger Stempelschneiders Franz Xaver Matzenkopf

von Christoph Mayrhofer

Die Mitglieder der Familie Matzenkopf haben über drei Generationen das Aussehen der Salzburger Münzen geprägt¹. Franz Matzenkopf (I.) wurde von Erzbischof Leopold Anton Firmian im Jahr 1738 zum Stempelschneider und Medailleur an die Münzstätte Salzburg berufen. Sein Sohn Franz Matzenkopf (II.) erhielt seine Ausbildung von seinem Vater und folgte ihm nach dessen Tod 1776 im Amt des Stempelschneiders nach. Sein am 23. Juli 1762 geborener Sohn Franz Xaver erlernte die Kunst des Stempelschnitts zuerst ebenfalls bei seinem Vater, konnte sich dann jedoch im Ausland weiterbilden. Nach seiner Rückkehr Anfang 1789 wurde er an der Salzburger Münze als zweiter Stempelschneider neben seinem Vater angestellt, wo er bis zum Ende der Salzburger Münzprägung im Jahr 1810 arbeitete.

Von Franz Xaver Matzenkopf hat sich im Salzburger Museum Carolino Augusteum ein Stammbuch erhalten², das uns interessante Informationen zu seinen Auslandsaufenthalten liefert und das gesellschaftliche Umfeld, in dem er lebte und für das er auch arbeitete, verdeutlicht. Besonders interessant sind die vielen Eintragungen von bekannten und weniger bekannten Künstlern. Das Buch ist in braunes Leder gebunden, das mit Goldschnitt verziert ist und auf dem Vorderdeckel die Aufschrift DER FREUNDSCHAFT HEILIG trägt. Auf der Rückseite befindet sich die Jahreszahl 1789, also wohl des Jahres, in dem Matzenkopf das Stammbuch binden ließ. Auf dem ersten Blatt ist der folgende Titel eingedruckt: „Blumenlese der Freundschaft, gesammelt von Franz Matzenkopf aus Salzburg.“ Auf den insgesamt 436 von Matzenkopf nummerierten Seiten finden sich 218 oft zweiseitige Einträge, die letzten zwölf Seiten nimmt das vom Eigentümer angelegte Namensregister aller Einträge ein. Zeitlich reichen die Widmungen von 1786 bis 1800, wobei die Hälfte davon in die Jahre 1786 bis 1788 fällt. Dieser Schwerpunkt weist auf den Anlass zur Anlage des Stammbuches hin. Im Jahr 1786 erhielt Franz Xaver Matzenkopf von Erzbischof Hieronymus Colloredo die Erlaubnis, sich in Wien und Dresden als Stempelschneider weiterzubilden, und der sonst so sparsame Erzbischof gewährte ihm dafür sogar eine Unterstützung von 150 Gulden jährlich. Für diesen Auslandsaufenthalt legte Matzenkopf das vorliegende Stammbuch an.